

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit

Strafprozessuales Zeugnisverweigerungs- recht für Sozialarbeiter:innen

zwischen Vertrauensschutz und Strafrechtspflege

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 25.02.2022
Vorgelegt von: Pascal Jensen



Betreuende Prüferin: Prof. Dr. Helen Ahlert

Zweiter Prüfer: Fabian Fritz, M.A.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung.....	1
2 Vertrauen.....	2
2.1 Vertrauen als Forschungsobjekt im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen.....	3
2.2 Vertrauen in der Systemtheorie Niklas Luhmanns.....	4
2.3 Vertrauen in der Sozialen Arbeit.....	7
3 Datenschutz und Schweigepflicht.....	9
3.1 Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.....	9
3.2 Datenschutz in der Sozialen Arbeit.....	10
3.3 Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit.....	12
3.4 Beispielfall: Therapeut.....	16
3.5 Zwischenfazit: Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit.....	18
4 Strafrechtspflege: Ansprüche, Mittel und Grenzen.....	18
4.1 Strafverfolgungsanspruch und Zeugenbeweis.....	19
4.2 Zeugnisverweigerungsrechte im Zivil- und Strafprozess.....	20
4.3 Strafrechtspflege: Gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen.....	22
5 Zeugnisverweigerungsrechte in der Sozialen Arbeit.....	24
5.1 Beschluss des BVerfG vom 19.07.1972.....	24
5.1.1 Funktion von Verfassungsgerichtsbarkeit.....	25
5.1.2 Formale Struktur.....	25
5.1.3 Die Verfassungsrichter:innen 1972.....	26
5.1.4 Fall (BVerfG, 2 BvL 7/71 = NJW 1972, 2214).....	29
5.1.5 Beschlussfindung (BVerfG, 2 BvL 7/71 = NJW 1972, 2214-2217).....	30
5.1.6 Argumente und Bestimmungen.....	33
5.2 Verborgenes Zeugnisverweigerungsrecht in der Jugendhilfe?.....	36
5.3 Beispielfälle.....	38
5.3.1 Sozialarbeiterin aus der Sozialberatung.....	38
5.3.2 Sozialarbeiter aus der aufsuchenden Jugendarbeit.....	39
5.4 Zwischenfazit: Zeugnisverweigerungsrechte in der Sozialen Arbeit.....	41

6 Strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter:innen zwischen Vertrauensschutz und Strafrechtspflege.....	44
6.1 Argumente gegen ein umfassendes spZVR.....	44
6.2 Argumente für ein umfassendes spZVR.....	49
6.3 Kompromisse und Alternativen.....	68
6.4 Auswertung.....	71
7 Fazit	73
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfassungsrichter:innen 1972.....	27
---	----

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AVR	Aussageverweigerungsrecht
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BfZ	Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit
BGH	Bundesgerichtshof
BKE	Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V.
BOL	Bayrisches Oberste Landesgericht
BPB	Bundeszentrale für politische Bildung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BvE	BverfG-Verfahren über Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bundesorganen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BvF	BVerfG-Verfahren über abstrakte Normenkontrolle
BvL	BVerfG-Verfahren über konkrete Normenkontrolle
BvR	BVerfG-Verfahren über Verfassungsbeschwerden
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DB	Deutscher Bundestag
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
DGSA	Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
dsj	Deutsche Sportjugend
EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über Verfahren in Familiensachen und freiwilliger Gerichtsbarkeit
FDP	Freie Demokratische Partei
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

IASSW	International Association of Schools of Social Work
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IFSW	International Federation of Social Workers
KDG	Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz
KKG	Bundeskinderschutzgesetz
KOS	Koordinationsstelle Fanprojekte
LG	Landgericht
MZG	Mikrozensusgesetz
NASS	Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NKSS	Nationales Konzept Sport und Sicherheit
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
QR SozArb	Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SA	Sturmabteilung
SEK	Spezialeinsatzkommando
SGG	Sozialgerichtsordnung
SKB	Szenekundige Beamte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
spZVR	strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StVRG	Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	Weimarer Verfassung
ZPO	Zivilprozessordnung
zpZVP	zivilprozessuale Zeugnisverweigerungspflicht
zpZVR	zivilprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht
ZVP	Zeugnisverweigerungspflicht
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht

1 Einleitung

Vertrauen ist als notwendige Voraussetzung einer jeden Arbeitsbeziehung untrennbar mit der Sozialen Arbeit verbunden. Vertrauensverhältnisse werden deshalb nicht nur mittels fachlichen und berufsethischen Standards gesichert, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit durch rechtliche Regelungen - heutzutage u.a. im Bereich des Datenschutzes und der Schweigepflicht - geschützt. Ein sich der Schutzwürdigkeit von Vertrauensverhältnissen anschließendes umfassendes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht (spZVR) für alle Sozialarbeiter:innen existiert trotzdem nicht. Bereits Ende der 1920er Jahre wurde Fürsorger:innen ein spZVR verwehrt (Damian 1982, 196). Seit den 1950er Jahren ist das Thema vermehrt in den Fokus der Sozialen Arbeit geraten (Grunert 1973, 4f.). Karl Peters schreibt zu schützenswerten Vertrauensverhältnissen in der Sozialen Arbeit im Jahr 1966:

„Die soziale Hilfe, sei sie wirtschaftlicher, pädagogischer, seelischer oder sonst betreuender Art, läßt sich in geeigneter Form nur dann erbringen, wenn zwischen dem Sozialarbeiter und dem Betreuten ein offenes persönliches Verhältnis entsteht. Eine Erziehungshilfe ist nur dann möglich, wenn [...] dem Helfenden Vertrauen geschenkt wird und eine freie Aussprache stattfindet. Wenn der Helfer später alles dem Gericht offenbaren muß, so wird die Vertrauensgrundlage nicht nur im Einzelfall, sondern generell gestört.“ (Peters 1966, 123).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Notwendigkeit eines spZVR für Sozialarbeiter:innen 1972 versagte, nahm der Gesetzgeber staatlich anerkannte Sozialarbeiter 1975 in den Kreis der Strafbewehrt-Schweigepflichten auf. Im Gegensatz zu vielen Berufsheimnisträger:innen müssen Sozialarbeiter:innen also unter Umständen das Vertrauensverhältnis zu ihren Klient:innen und ihre professionellen Ansprüche dem in der Strafrechtspflege durchgesetzten Strafverfolgungsanspruch unterordnen. Hans Peter Mehl erfasst diesen Umstand und seine Bedeutung für die Profession der Sozialen Arbeit 1980 folgendermaßen:

„Es kann wohl niemand [...] heute noch überzeugende Gründe dafür finden, daß der staatlich anerkannte Sozialarbeiter [...] auf der einen Seite eine fast absolute Schweigepflicht, deren Verletzung unter Strafandrohung steht, hat, daß ihm aber im Strafprozeß (noch) kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. [...] Diese unerträgliche, weil vertrauenszerstörende Metamorphose des Sozialarbeiters [zum verlängertem Arm der Staatsanwaltschaft, Anm. d. Verf.] deckt unsere thematische Fragestellung als berufsexistenzielle Problematik schonungslos auf.“ (Mehl, 1980, 260).

Mit den seit 1977 geltenden Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder, dem Sozialdatenschutz des SGB I und SGB X seit 1981, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von 1983 und davon ausgehenden datenschutzrechtlichen Entwicklungen bis hin zur Datenschutz-Grundverordnung von 2018, wurde der rechtliche Schutz von Persönlichkeitsrechten immer weiter ausformuliert. Auch vor dem Hintergrund rechtlicher Weiterentwicklungen und

Professionalisierungsfortschritten wurde zwischen 1966 bis 2022 dementsprechend das spZVR für die Soziale Arbeit immer wieder aufs Neue diskutiert, ohne dass sich die grundlegende Problematik der rechtlichen Dimension maßgeblich geändert hat (vgl. Papenheim 2002, 289 f.). Ein von Peter Schruth und Titus Simon 2018 veröffentlichtes Rechtsgutachten attestiert daher einen Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechtes (vgl. Schruth/Simon 2020, 64 ff.). Das bisherige Ausbleiben rechtlicher Änderungen ist aber nicht nur Gegenstand theoretischer Diskurse, sondern führt für Sozialarbeiter:innen immer wieder zu Problemen in der Praxis.

Die vorliegende Arbeit widmet sich deshalb der Forschungsfrage, inwieweit staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen heutzutage ein spZVR benötigen. Die in diesem Zusammenhang relevanten Themen Vertrauensschutz, informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz, Schweigepflicht, Strafrechtspflege und letztendlich die Zeugnisverweigerungsrechte (ZVR) sind eng miteinander verknüpft. Da Vertrauensschutz und der Schutz des persönlichen Lebensbereiches im Bereich von Datenschutz und Schweigepflicht gewährleistet werden, sich diese Denkart aber im Bereich der Zeugnisverweigerungsrechte aufgrund von in der Strafrechtspflege realisierten Ansprüchen nicht konsequent fortsetzt, bedarf es einer strukturierenden thematischen Einordnung. Nach einer grundsätzlichen Darlegung der Bedeutung von (2.) Vertrauen in der Sozialen Arbeit, beschreibt die vorliegende Arbeit daher zunächst (3.) Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit, (4.) die Ansprüche, Mittel und Grenzen der Strafrechtspflege und vor diesem Hintergrund (5.) Zeugnisverweigerungsrechte in der Sozialen Arbeit. Anschließend werden die, sich aus diesen systematisierenden Darlegungen ergebenden, (6.) Argumente für und gegen ein umfassendes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter:innen auch unter Berücksichtigung möglicher Kompromisse und Alternativen diskutiert.

2 Vertrauen

Müssen Sozialarbeiter:innen ohne Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) im Strafprozess über Klient:innen aussagen, so kann dies zu einem Vertrauensbruch führen. Um einordnen zu können, welche Tragweite ein solcher Vertrauensbruch vor Gericht für Klient:innen, Sozialarbeiter:innen, die Profession und das Gemeinwesen haben kann, muss zunächst geklärt werden, welche Bedeutung Vertrauen in der Sozialen Arbeit einnimmt. Hierfür muss der Vertrauensbegriff systematisiert werden. Der Begriff des Vertrauens blickt auf eine lange

Vergangenheit als Forschungsobjekt zurück und findet in Umgangssprache gleichermaßen breite Anwendung wie in professionellen Kontexten. Trotzdem fehlt es im Bereich der Sozialen Arbeit an einheitlichen Systematisierungen und Begriffsklärungen (vgl. Fabel-Lamla et al. 2012, 800). Im Folgenden wird Vertrauen deshalb nach der soziologischen Systemtheorie von Niklas Luhmann mittels zeitlicher, sozialer und sachlicher Dimension rekonstruiert. Nach einer kurzen historischen Einordnung des Vertrauensbegriffs im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen wird dessen Bedeutung für moderne Soziale Arbeit aufgezeigt.

2.1 Vertrauen als Forschungsobjekt im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen

Der Vertrauensbegriff wurde historisch betrachtet von unterschiedlichsten Professionen und Denker:innen bearbeitet und mitgeprägt: Philosophisch-theologische Ansätze von Thomas von Aquin, Hobbes, Kant oder Hegel wurden im 20. und 21. Jahrhundert insbesondere von Soziolog:innen wie Simmel, Luhmann, Coleman, Fukuyama, Parsons, Durkeim, Weber, Schütze, Gambetta, Allmendinger, Giddens, Misztal, Putnam, Flick, Sztompka oder Endreß weiterentwickelt. Aber auch Pädagog:innen wie Nohl, Fischer, Bollnow, Scheibe, Muth, Nauerth oder Dollinger, Psycholog:innen wie Bowlby, Schweer, Eierdanz, Damnitz und Merdian oder modernere Philosoph:innen wie Geramanis prägten das Verständnis von Vertrauen mit (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 13 f; Misamer 2011, 1 ff.; Fabel-Lamla et al. 2012, 800 ff.; Luhmann 2014, 6 ff.). Es kann an dieser Stelle notiert werden, dass trotz dieser umfangreichen Untersuchungen keine einheitliche sozialwissenschaftliche Systematisierung eines Vertrauensbegriffs vorherrscht (vgl. Fabel-Lamla et al. 2012, 800). Eine ausführliche Analyse eines jeden dieser Forschungsbeiträge muss u.a. deshalb an dieser Stelle ausbleiben. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass Vertrauen insbesondere seit Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend in den Fokus der Sozialwissenschaften geraten ist. Dieser Umstand kann mit Blick auf sich im Wandel befindliche gesellschaftliche Entwicklungen kontextualisiert werden, die das Verständnis und die gesellschaftliche Bedeutung von Vertrauen beeinflussten: Industrialisierung, Weltkriege, Kapitalismus, Globalisierung, Digitalisierung und der Klimawandel führten im Laufe des 20. Jahrhunderts zu zunehmender Entfremdung, Individualisierung, Spezialisierung, Pluralisierung und Entgrenzung gesellschaftlicher Subjekte (vgl. Beck 1986; Wolfrum 2017; Thiersch et al. 2012, 18; 2014, 232 ff.; 2016, 22). Mit Blick auf Becks Begriff-

lichkeit der „Risikogesellschaft“ (Beck 1986), der die radikalen gesellschaftlichen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts prägnant zusammenfasst, attestieren Klein/Schermaier-Stöckl mit Rekurs auf Allmendinger/Wetzel (2020) eine Vertrauenskrise, die sich bis ins 21. Jahrhundert fortsetzt. Plagiate bei Dissertationen bekannter Politiker:innen, der Umgang mit dem NSU-Komplex und rechter Gewalt allgemein, Abschaltanlagen in Dieselaautos, Datenschutz-Verstöße von Facebook & Co., Cambridge Analytica, Finanzkrisen, Reaktionen auf die Corona-Pandemie, Panama Papers, FIFA-Skandale, Brexit usw. sind vielfältige Ursachen, aber auch Wirkungen dieser sich zunehmend entfaltenden Vertrauenskrise (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl, 46 f.).

2.2 Vertrauen in der Systemtheorie Niklas Luhmanns

Um den Vertrauensbegriff fassen zu können, wird sich der Systemtheorie nach Luhmann bedient. Die Luhmannsche Systemtheorie erfasst nicht nur Vertrauen, sondern ermöglicht auch eine anschauliche Beschreibung der hier miteinander interagierenden Bereiche des Sozialen und des Rechts. Die systemtheoretische Perspektive kann darüber hinaus auch eine Kommunikation dieser Bereiche genau dort beschreiben, wo Verständigungsschwierigkeiten entstehen könnten, da der Fokus von komplexen juristischen Einzelfragen auch auf das Rechtssystem als Ganzes in Interaktion mit anderen gesellschaftlichen Akteuren verlegt werden kann.

Die Luhmannsche Systemtheorie stellt der traditionellen Differenz von Ganzem und Teil die Differenz zwischen System und Umwelt gegenüber. Luhmann beschreibt die Welt als Ort geschlossener autopoietischer Systeme, also auf Selbsterhaltung ausgelegter gesellschaftlich funktionalisierter Räume (vgl. Luhmann 1984, 15ff). Die selbstreferentiellen Teilsysteme bewirken nach Luhmann die Einheit biologischer, sozialer und psychischer Systeme und der sie konstituierenden Gedanken und Kommunikationen eigenständig (vgl. a.a.O., 60f.). Systeme erschaffen sich unter dieser Annahme also selbst und folgen einer eigenen Logik, insbesondere der Selbsterhaltung. Im Umkehrschluss ist alles das kein System, was sich nicht selbst erschafft. Gesellschaft ist nach Luhmann die Summe aller sozialen Systeme, wobei Wissenschaft, Wirtschaft, Recht, Religion, Erziehung, Kunst und Politik zentrale Teilsysteme darstellen (vgl. Luhmann 1997, 78). Luhmann grenzt seine Theorie von sämtlichen theoretischen Traditionslinien, insbesondere auch ontologischen Voraussetzungen ab (vgl. Luhmann 1984, 243 f.), zeigt aber Nähe zum philosophischen Konstruktivismus und ist damit grund-

sätzlich anschlussfähig an die Metatheorie des Sozialkonstruktivismus von Luckmann/Berger (1980).

Habermas kritisierte an Luhmanns Systemtheorie, dass in der Funktionalisierung von nur auf Selbsterhalt ausgelegten gesellschaftlichen Teilsystemen die Gefahr enthalten ist, Bestehendes unkritisch zu rechtfertigen (ausführlich in: Habermas/Luhmann, 1971). Dieser berechtigten Kritik kann im Kontext der vorliegenden Arbeit nur zum Teil begegnet werden: Ein normativ aufgeladenes Verständnis von Gesellschaft soll zunächst vermieden werden, damit eine deskriptive Beschreibung von Wirkungszusammenhängen unter Berücksichtigung des blinden Flecks des ebenfalls in Teilsysteme integrierten Beobachters möglich bleibt. Luhmanns Systemtheorie erweist sich für genau diese Aufgabe als sehr ertragreich, da u.a. psychische, soziale, ökonomische oder auch rechtliche Phänomene und insbesondere inter-systemische Relationen der entsprechenden Teilsysteme anschaulich erklärt werden können (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 10). Auch Staub-Bernasconi stellt sich mit ihrem Bezug auf Mario Bunge's Emergenten Systemismus als theoretischem Fundament einer normativen Theorie Sozialer Arbeit gegen die Luhmannsche Systemtheorie (vgl. Staub-Bernasconi 1995; Crucelli 2019, 2). Alle systemischen Theorien können entlang des Kontinuums zwischen Atomismus und Holismus verortet werden. Atomismus beschreibt die Welt als aus isolierten Kleinstteilen bestehend, während Holismus die Welt als Verbundenheit aller Teile miteinander beschreibt (vgl. Crucelli 2019, 4). Die unterschiedlichen Systemtheorien befinden sich jeweils an anderen Punkten des Kontinuums und haben damit korrelierend unterschiedliche ontologische Voraussetzungen. Während der Atomismus mit Materialismus korreliert (vgl. Obrecht 2000, 212), kann der Holismus eher dem Konstruktivismus zugeordnet werden. Beide Systemtheorien beschreiben also Systeme, setzen deren Voraussetzungen, Bestandteile und Interaktionsformen aber unterschiedlich zusammen. Während sowohl die Luhmannsche, als auch die Systemtheorie nach Staub-Bernasconi/Bunge sich von rein individuumszentrierten Theorien entfernen, lässt sich Luhmann mit seinem Kommunikationsbegriff und seinen deutlich abstrakteren, konstruktivistischen, begrifflicheren und neutral-deskriptiveren Systemen eher Richtung Holismus verorten, während Staub-Bernasconi/Bunge näher am menschlichen Individuum, dessen Bedürfnissen, den daraus entspringenden normativen Schlussfolgerungen (vgl. a.a.O., 217) und am Atomismus sind. Auf eine ausführlichere Gegenüberstellung beider systemischen Ansätze wie bei Hodek (2000, 9 ff.) muss im Hinblick auf die vorliegende Forschungsfrage jedoch verzichtet werden. Luhmann erklärt

hinreichend, wie Vertrauen funktional im gesellschaftlichen Kontext verstanden werden muss. Gleichzeitig liefert er die Möglichkeit, ein Verhältnis zwischen den zentralen gesellschaftlichen Teilsystemen der hier relevanten sozialen und rechtlichen Systeme herzustellen. Der individuumszentriertere bedürfnisorientierte Blick Staub-Bernasconis wiederum liefert eine weniger abstrakte Möglichkeit, normative Schlussfolgerungen zuzulassen. Aktuellere Debatten diskutieren allerdings auch Möglichkeiten einer auf Luhmann aufbauenden Kritischen Systemtheorie, u.a. bei Kolja Möller und Jasmin Siri in „Systemtheorie und Gesellschaftskritik“. (Möller/Siri 2016). Mit Blick auf diese Vielfalt muss aus Gründen der Handhabbarkeit im Rahmen dieser Arbeit allerdings auf eine weitere Analyse verzichtet und das Spannungsverhältnis bewusst aufrecht erhalten werden.

Im Rahmen seiner systemtheoretischen Überlegungen hat Luhmann den Vertrauensbegriff (2014) ausführlich in den Blick genommen. Im Folgenden soll diese Systematisierung in Anlehnung an Klein/Schermaier-Stöckl (vgl. 2021, 10 ff.) herausgearbeitet werden. Nach Luhmann erfüllt Vertrauen eine wichtige soziale Funktion innerhalb von Gesellschaft und muss deshalb als elementarer Bestandteil sozialen Lebens angesehen werden (vgl. Luhmann 2014, 1). Vertrauen kann mittels zeitlicher, sozialer und sachlicher Dimensionen rekonstruiert werden (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 11; Luhmann 2014, 27 f.): Zeitlich gesehen überbrückt Vertrauen Informationsunsicherheit mit Hilfe von risikobehafteten Entscheidungen, um so gegenwärtige Handlungssicherheit zu erlangen. Völlig Wissende müssen nicht vertrauen und völlig Nichtwissende können nicht vertrauen (vgl. Simmel 2018, 263, 393). Vertrauen kommt dementsprechend eine risikobehaftete Funktion in Unsicherheitsbedingungen, während Misstrauen als funktionales Äquivalent eine risikominimierende Funktion einnimmt (vgl. Luhmann 2014, 92 f.). Vertrauen reduziert die Komplexität unüberschaubarer Umweltfaktoren und vertagt Bedürfnisbefriedigungen in die Zukunft, um so Kooperation zu ermöglichen (vgl. a.a.O., 27 f.). Dabei ist Vertrauen sozial betrachtet gleichermaßen Grundlage für soziale Interaktionen wie auch Produkt dieser und wird auf Vorschuss und Widerruf gewährt (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl, 16 ff.). Vertrauen muss also immer als vorläufig gewährt und prozessorientiert untersucht werden. Da Menschen jedes kommunikative Handeln als Ausdruck einer frei handelnden Persönlichkeit werten, schwingt die Vertrauensfrage in jeder Interaktion mit (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 24). Beidseitiger Einsatz und die Bereitschaft zur Verwundbarkeit ermöglichen eine anfängliche niedrige Dosis gleichermaßen reziprok zu erhöhen wie taktvoll zurückzuweisen, um auf diese Weise strategisch mit

einer risikobehafteten Ressource zu wirtschaften (vgl. a.a.O., 24 f.). Es kann zwischen personalem und systemischem Vertrauen, also Vertrauen in überpersonale Teilsysteme wie Organisationen oder Gesellschaft, unterschieden werden (vgl. Luhmann 2014, 47 ff.). Personales Vertrauen beruht neben einer Vertrauensbereitschaft auch auf Vertrautheit (vgl. a.a.O., 101). Unabhängig von der zeitlichen und sozialen Dimension, muss Vertrauen auch sachlich verstanden und in bestimmten Kontexten abgesichert und geschützt werden. Diese Absicherung findet auf verschiedene Art und Weise statt, u.a. im Bereich des Rechts, da es einerseits Vertrauen schützen und andererseits Vertrauensbruch unter Strafe stellen kann. Dieser Vertrauensschutz muss von dem Vertrauensschutz als Rechtsgrundsatz unterschieden werden, der aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatprinzip gem. Art. 20 GG abgeleitet wird und gewährleistet, dass Bürger:innen Vertrauen in die Beständigkeit von Gesetzen trotz sich ändernder Rechtslagen haben (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 54).

2.3 Vertrauen in der Sozialen Arbeit

Vertrauen ist in der Sozialen Arbeit fester Bestandteil des Berufsethos (vgl. DBSH 2015, 26f.) und damit „unbestritten akzeptierter und etablierter fachlicher Standard und eine der Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess.“ (Goldberg 2021, 5). Vertrauensverhältnisse ermöglichen Kooperation in Arbeitsbeziehungen und sind damit Fundament eines jeden Unterstützungsprozesses. Das Herstellen einer vertrauensfördernden Kommunikation, der Abbau vertrauenshemmender Bedingungen und das Sichern einer vertrauensvollen Kommunikation sind fachliche Standards von Sozialer Beratung (vgl. Ansen 2013, 59 ff., Mutzek 2008, 76 f.). Die Persönlichkeit von Sozialarbeiter:innen ist dabei eines ihrer wichtigsten Werkzeuge, da in der Kommunikation persönliche Einstellungen, Normen, Werte und Prinzipien offenbart und damit Grundlage für Vertrauensinvestitionen geschaffen werden (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 28). Intime Informationen mitteilen und sich anvertrauen wird normalerweise nur, wer sich sicher ist, dass diese Daten nicht ohne Einwilligung Dritten mitgeteilt werden:

„Sozialarbeiter [...] erfüllen wichtige sozialstaatliche Aufgaben, indem sie soziale, psychische und psychosoziale Hilfen anbieten, vermitteln oder leisten. Unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit ihrer Arbeit ist die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Rat- und Hilfesuchenden und dem Berater/Helfer.“ (Papenheim 2002, 286 in Bezug auf BVerfG 44, 353).

Hilfesuchende können sich deshalb nur ohne psychischen und sozialen Druck in einem geschützten, vertrauensvollen Rahmen vorbehaltlos öffnen, um Probleme zu besprechen

und Lösungen in schwierigen Lebenssituationen zu wagen (vgl. Goldberg 2021, 5). Da sozialarbeiterische Diagnostik aber eine umfassende Darlegung intimer Informationen benötigt, setzt auch sie Vertrauen funktional voraus. Ohne Vertrauen und Respekt gegenüber Personen und Sensibilität in Bezug auf ihre Daten ist darüber hinaus nicht nur der Aufbau einer Hilfsbeziehung, sondern auch ihr Erhalt und damit Leistungserfolg gefährdet (vgl. a.a.O., 5). Mit der Gefährdung des Leistungserfolgs wird Vertrauensschutz als allgemeiner Schutz der Arbeitsgrundlage Sozialer Arbeit in den Vordergrund gerückt, da ein Vertrauensbruch weitreichende Folgen über den Einzelfall hinaus haben könnte. Soziale Arbeit ist also nur möglich, wenn mit Vertrauen verlässlich gerechnet werden kann (vgl. a.a.O., 6). Vertrauensschutz ist folglich notwendige Voraussetzung für eine Soziale Arbeit, die ihren eigenen fachlichen Standards entsprechen und zentrale sozialstaatliche Aufgaben wahrnehmen will. Das Schützen von Vertrauensverhältnissen und Sanktionieren von Vertrauensbrüchen in der Sozialen Arbeit durch das Recht ist sozialstaatliches Gemeinwohlinteresse. Insbesondere die sachliche Dimension von Vertrauensschutz und ihre explizite rechtliche Ausgestaltung ist deshalb von großer Bedeutung für die Soziale Arbeit:

„Die besondere Bedeutung des Vertrauensschutzes basiert nicht allein auf fachlich-methodischen Standards sozialarbeiterischen Handelns: Die sachliche Dimension beschreibt die rechtlichen Grundlagen der Interaktion mit Adressat_innen und berührt insbesondere deren grundrechtlich gesichertes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das auf verschiedenen Ebenen und durch verschiedene rechtliche Mittel (Datenschutz, Schweigepflichten, Zeugnisverweigerungsrechte) auf unterschiedliche Weise geschützt wird“. (Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 54).

Im Kontext der angedeuteten gesellschaftlichen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts und der Vertrauenskrise des 21. Jahrhunderts, gerät laut Klein/Schermaier-Stöckl das Vertrauensparadox in den Fokus: Vertrauen ist notwendiges Bindemittel für die Organisation komplexer Gesellschaften und dennoch geht Vertrauen in großgliedrige Systeme verloren. Im Kontrast zum Vertrauensverlust zu großen gesellschaftlichen Teilsystemen wie z.B. Wissenschafts-, Wirtschafts- oder Rechtssystem kann mit dem Aufstieg von Airbnb, Uber, Ebay, Tinder etc. gleichzeitig ein Vertrauenszuwachs zu kleineren sozialen Teilsystemen und mit den integrierten Bewertungssystemen zu Symbolen und repräsentativen mathematischen Algorithmen beobachtet werden. Dieses Vertrauensparadox zeigt, dass Vertrauen gesellschaftlichem Wandel unterliegt und sich insbesondere technologiegestützt auf kleingliedrigere und repräsentativere Teilsysteme verteilt (vgl. a.a.O., 48 ff.).

Eine 2020 veröffentlichte Studie der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung (Best et al. 2020), welche u.a. auf den Luhmannschen Vertrauensbegriff aufbaut (vgl. a.a.O., 7), stellt Zusam-

menhänge zwischen sozialem und politischen Vertrauen her (a.a.O., 10). Die Studie setzt Globalisierung, Individualisierung und Komplexität moderner Gesellschaften ins Verhältnis zu Demokratievertrauen (vgl. a.a.O., 27 ff) und bestätigt die Vertrauenskrise als Folge von sinkender Output-Legitimation und daraus resultierender Input-Legitimation (vgl. a.a.O., 77) . Es lässt sich dabei eine niedrige Zufriedenheit mit und ein geringeres Vertrauen in Institutionen und Politiker:innen feststellen (vgl. ebd.). Hauptgründe von geringem Vertrauen sind soziale Ungleichheit und geringe soziale, politische und wirtschaftliche Teilhabemöglichkeiten für Bürger:innen (vgl. a.a.O., 2 f.). Im Umkehrschluss müssen Ansätze, die Vertrauen zurückgewinnen wollen, soziale Ungleichheit bekämpfen und umfangreiche Teilhabemöglichkeiten eröffnen (vgl. ebd.). Das Bewirken und Bewahren sozialer, politischer und wirtschaftlicher Teilhabemöglichkeiten entspricht umfassend den Zielsetzungen Sozialer Arbeit, welche damit durch ihren sozialstaatlichen Auftrag an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnt. Soziale Arbeit setzt Vertrauen nicht nur voraus, sondern produziert es kleingliedrig auf personaler und sozialer Ebene und kann auf diesem Wege Zugänge zu größeren Teilsystemen schaffen, zu denen das Vertrauen zunehmend verloren geht, und dadurch systemisches, insbesondere politisches Vertrauen bewirken. Soziale Arbeit hat damit eine Demokratie stabilisierende Funktion. Diese Zugänge können jedoch nur auf Grundlage von gesichertem Vertrauensschutz geschaffen werden, welcher sich u.a. in Datenschutz und Schweigepflicht manifestiert.

3 Datenschutz und Schweigepflicht

Mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, dem Datenschutz und der Schweigepflicht werden zum einen Individuen geschützt und zum anderen das sozialstaatliche Gemeinwohlinteresse realisiert, Vertrauen zu schützen und Vertrauensbrüche zu sanktionieren. Durch das enge Interdependenzverhältnis zwischen der Sozialer Arbeit und dem Vertrauensbegriff kommt den genannten rechtlichen Bereichen eine besondere Bedeutung zu, weshalb diese im Folgenden ausführlich erläutert und mit Hilfe eines Beispielfalls exemplarisch dargestellt werden.

3.1 Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Im Frühjahr 1983 sollte nach dem Volkszählungsgesetz eine Volkszählung in Form einer Totalerhebung durchgeführt werden. Mit dem „Volkszählungsurteil“ (BVerfG, 1 BvR 209/83 f.) stellte das BVerfG fest, dass große Teile des Volkszählungsgesetzes erheblich und unverhält-

nismäßig ins Grundrecht eingreifen würden und erklärte es somit teilweise für verfassungswidrig. Das zugehörige Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wurde aus der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet (vgl. Riekenbrauk 2019, 199). Das somit verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt die Befugnis des Einzelnen selbst über Verwendung von persönlichen Daten zu bestimmen. Beschränkungen dieses Grundrechtes sind nur zulässig, wenn ein überwiegendes allgemeines Interesse besteht, eine verfassungsmäßige, gesetzliche Grundlage Voraussetzungen und Umfang von Einschränkungen transparent regelt und dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen wird (BVerfG, 1 BvR 209/83 f.). Diese Bedingungen sind zum Beispiel beim Mikrozensusgesetz (MZG) erfüllt.

3.2 Datenschutz in der Sozialen Arbeit

Mit dem ersten Hessischen Datenschutzgesetz wurde 1970 schon vor Herleitung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung das weltweit erste Datenschutzgesetz erlassen (vgl. Goldberg 2021, 27). Der Schutz des Persönlichkeitsrechts wurde angesichts fortschreitender technischer Entwicklungen im 21. Jahrhundert 2008 durch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der informationstechnischen Systeme ergänzt (BVerfG, 1 BvR 370/07 f.). Auch auf europäischer Ebene wurde der Schutz personenbezogener Daten in Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in Art. 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) integriert und somit zu bindendem Recht. Die seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht diesem Grundrechtsschutz. Unter personenbezogenen Daten werden alle Informationen verstanden, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, die mittels Zuordnung zu einer Kennung eine Identifizierung ermöglichen, z.B. durch Namen, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung oder besonderen Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 58). Die DSGVO regelt Grundsätze für den Schutz, die Sicherheit und die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten aller natürlichen Personen in der gesamten EU (vgl. u.a. Art. 5 DSGVO). Zu denen in der DSGVO benannten Grundsätzen des Datenschutzes gehören Datenverarbeitung als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Transparenzgrundsatz, Zweckbindungsgrundsatz, Datensparsamkeit,

Datenrichtigkeit, Speicherzeitbegrenzung und Integrität bzw. Vertraulichkeit (vgl. Goldberg 2021, 31 ff. in Bezug auf Art. 5, 6, 12, 32 DSGVO). Die DSGVO wird durch die seit 1977 geltenden Datenschutzgesetze des Bundes (BDSG) und der Länder (LDSG), die kirchlichen Datenschutzgesetze (z.B. KDG) und seit 1981 den Sozialdatenschutz des SGB I und SGB X ergänzt. Kirchliche Datenschutzgesetze können gem. Art. 91 DSGVO unter Umständen vorrangig sein, während z.B. das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I und der Sozialdatenschutz gem. §§ 67 ff. SGB X nachrangig und konkretisierend gelten (vgl. a.a.O., 58). § 35 SGB I formuliert den Anspruch von Einzelnen, dass sie betreffende Sozialdaten gem. § 67 SGB X von Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen und regelt Bedingungen und Ausnahmen von befugten Verarbeitungen. § 35 Nr. 3 SGB I regelt insbesondere, dass keine Auskunftspflicht, Zeugnispflicht und Pflicht zur Vorlegung von Daten bestehen, soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist. Gem. Art. 2 Abs. 2 lit. d. DSGVO können in bestimmten Bereichen der Straftatverfolgung BDSG oder LDSG, aber auch StPO vorrangig angewendet werden, was im Bereich der Straffälligenhilfe z.B. für die Bewährungshilfe gem. § 483 StPO zum Tragen kommt (vgl. Goldberg 2021, 29). Von Mai 2018 bis Januar 2021 wurden in Deutschland rund 78000 Datenschutzverletzungen gemeldet (vgl. Weidenbach 2021a). Die Gesamthöhe der zwischen 2018 bis 2021 verhängten Bußgelder bei Verstößen gegen die DSGVO beträgt rund 69 Millionen Euro in Deutschland (vgl. Weidenbach 2021b). In öffentlichen Diskursen wird Datenschutz aber nicht nur im Spannungsfeld zu wirtschaftlichen Interessen verortet, sondern u.a. auch in Spannungsfeldern zu Öffentlichkeitsprinzip und Informationsfreiheiten v.a. gem. Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gem. Art. 5 GG, zu Kriminalitätsbekämpfung oder Datenschutz wird schlichtweg als Hürde des kleinen Dienstweges wahrgenommen (vgl. Riekenbrauk 2019, 199; Kliemann 2018, 278; Lehmann 2002, 258 f.). Für Sozialarbeiter:innen können grundsätzlich alle diese datenschutzrechtlichen Regelungen greifen. Brigitta Goldberg stellt dementsprechend zutreffend fest:

„Es gilt also für Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Beratung kein einheitliches Datenschutzrecht, sondern sie müssen – je nach Träger und Tätigkeitsfeld – prüfen, welche rechtlichen Regelungen jeweils gelten, wobei sich manche Gesetze ergänzen [...], manche zusätzlich zu beachten sind [...], während andere ausschließlich gelten [...]. So kann es auch sein, dass bei einem Träger mit verschiedenen Tätigkeitsfeldern unterschiedliche Gesetze gelten.“ (Goldberg 2021, 29).

Neben dem Zuständigkeitsproblem sind auch die zugehörigen komplexen Regularien Auslöser dafür, dass Datenschutz in der Praxis häufig auf Abwehr stößt, weil er als hinderlich

oder kaum umsetzbar wahrgenommen wird und bei Fachkräften dadurch zu Unsicherheit und Überforderung führt (vgl. Goldberg 2021, 27). Klaus Bartnitzke fasst diesen Sachverhalt bereits 1982 gekonnt zusammen: „In der täglichen Praxis der Sozial- und Jugendämter hat wohl kaum ein Problem so viel Verwirrung, Hilflosigkeit, Resignation, ja bisweilen sogar Ironie hervorgerufen wie der Datenschutz im sozialen Bereich (Bartnitzke 1982, 190). Diese in der handlungsorientierten Praxis nur schwer zu händelbaren Probleme werden auch dadurch verstärkt, dass gerade in der Sozialen Arbeit die Zusammenarbeit über Professions- und Organisationsgrenzen hinweg und damit auch der Informationsaustausch eine wichtige Rolle einnehmen (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 63). Bleibt ein Informationsaustausch aufgrund datenschutzrechtlicher Regelungen oder Unsicherheiten über diese aus, so löst dies zusätzlich oft Irritationen bei Kooperationspartner:innen aus (vgl. Goldberg 2021, 6). Vertraulichkeit, als integraler Bestandteil des Berufsethos der Sozialen Arbeit (vgl. DBSH 2015, 26 f.), trifft also auf vielfältige realpolitische Problemlagen in der Praxis. Gleichzeitig fungiert Datenschutz neben seiner Funktion zum Grundrechtsschutz auch als Vertrauensschutz und damit als Schutz für die Funktionalität und Arbeitsgrundlage Sozialer Arbeit.

3.3 Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit

Vertrauensschutz kann aber auch weitreichender realisiert werden als im Datenschutz, was bei der strafbewehrten Schweigepflicht der Fall ist. Im Folgenden werden die strafbewehrte Schweigepflicht und diesbezügliche Ausnahmen vorgestellt und anschließend der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt. Abschließend werden die gesammelten Erkenntnisse anhand eines Beispielfalls detailliert ausgeführt.

Bereits im 18. Jahrhundert gab es eine strafbewehrte Schweigepflicht für medizinisches Personal und seit 1871 wurden auch bestimmte Rechtsberatungsberufe ins Reichsstrafgesetzbuch gem. § 300 RStGB aufgenommen (vgl. Goldberg 2021, 203). Für diese und weitere Berufsheimnisträger:innen gilt heutzutage über die beschriebenen Datenschutzverordnungen hinaus eine strafbewehrte Schweigepflicht, die die Verletzung von Privatheimnissen gem. § 203 StGB regelt. Privatheimnisse im Sinne dieser Vorschrift betreffen weitestgehend dieselben Informationen wie personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzes (vgl. a.a.O., 7). Wer unbefugt ein fremdes, zum privaten Lebensbereich gehörendes Geheimnis, auch über den Tod von Betroffenen hinaus, offenbart, das im Rahmen einer Berufsausübung als Ärzt:in, Psycholog:in, Anwält:in, Suchtberater:in, Schwangerschaftsbe-

rater:in, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater:in oder auch Sozialarbeiter:in anvertraut oder bekannt geworden worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Wird gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht gehandelt, wird die unbefugte Offenbarung mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet. Gem. § 205 S. 1 StGB wird eine Tat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur auf Antrag verfolgt. Die enthaltene Strafandrohung soll den persönlichen Lebens- und Geheimbereich derjenigen vor Verletzung schützen, die sich gegenüber den oben genannten Berufsgruppen anvertrauen (vgl. Lehmann 2002, 262). Nachrangig soll durch die Vorschrift aber auch das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit der Berufsgruppen geschützt werden, denn

„ohne dieses Vertrauen könnten diese ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben nicht [...] erfüllen. Dabei geht es nicht um die Sicherung der ungestörten Berufsausübung, sondern um die Wahrnehmung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klienten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), das auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschließt.“ (ebd.).

Lehmann beschreibt den theoretischen Charakter der Vorschrift als „Musterbeispiel extensiver Gesetzesinterpretation durch Rechtsprechung und Lehre gegen die Vorstellung und den historischen Willen des Gesetzgebers“ (a.a.O., 260). Im Zeitraum von 1975 bis 1980 konnten durchschnittlich lediglich vier Verurteilungen pro Jahr und im Zeitraum von 2012 bis 2015 lediglich ca. sieben Verurteilungen pro Jahr im Kontext der „Sphinx des § 203 StGB“ (ebd.) festgestellt werden (vgl. Patjens 2020, 302). Insbesondere vor dem Hintergrund umfangreicher Datenschutzverletzungen (s. 3.2) muss aufgrund des engen Zusammenhangs beider Themen jedoch von einer erheblich größeren Dunkelziffer ausgegangen werden (vgl. Lehmann 2002, 260 f.).

Die Schweigepflicht schützt die beschriebenen Rechtsgüter des privaten Lebensbereichs und des Vertrauens in bestimmte helfende Berufsgruppen allerdings nicht absolut, da bestimmte Befugnisse die Schweigepflicht aufheben und u.U. durch Offenbarungsbefugnisse und -pflichten aufheben können. Eine Einwilligung der betroffenen Personen in Form einer Schweigepflichtsentbindung ist der einfachste Weg von einer Schweigepflicht zu befreien. Eine praxisorientierte Prüfung einer Schweigepflichtsentbindung, die auch datenschutzrechtliche Anforderungen mit einbezieht, findet sich bei Brigitta Goldberg im „18-Punkte-Plan für eine wirksame Schweigepflichtsentbindung“ (2021, 14 f.). Gegenüber Eltern bestehen aufgrund der elterlichen Sorge gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG Mitteilungspflichten und unter

Umständen auch Offenbarungspflichten in Bezug auf Geheimnisse, solange diese nicht eine körperliche oder seelische Gefährdung des Kindes wahrscheinlich machen (BVerfG, 1 BvR 845/79). Obwohl es entgegen weit verbreiteter Meinung keine umfassende Anzeigepflicht an Strafverfolgungsbehörden gibt, existiert eine Pflicht zur Anzeige für bestimmte geplante schwere Straftaten wie z.B. Mord, Raub, Brandstiftung, Menschenhandel oder Terrorismus gem. § 138 StGB, sofern diese nicht bereits in der Vergangenheit liegen. Diese Anzeigepflicht kann damit auch die Schweigepflicht überwiegen, wobei von der Anzeigepflicht nur Berufsgruppen wie z.B. Kinder- und Jugendlichentherapeut:innen, nicht aber Sozialarbeiter:innen, ausgeklammert sind, die diese geplanten Taten durch ihr berufliches Wirken verhindern könnten. Zusätzlich sind auch alle in der Vergangenheit liegenden Taten außerhalb des ange-deuteten Kataloges, wie z.B. sexueller Missbrauch, zunächst nicht von der Anzeigepflicht erfasst (vgl. Goldberg 2021, 17 f.). Liegt eine akute Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut der Betroffenen wie z.B. Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum vor und kann diese nicht anders abgewendet werden, darf ein Geheimnis wegen rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB, der für die Gesamtheit aller Straftaten greifen kann, im Einzelfall nach Güterabwegung auch gegen den Willen eines Betroffenen verraten werden (vgl. Kliemann 2018, 271). Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können für schweigepflichtige Geheimnis-träger:innen seit 2012 gem. § 4 Abs. 3 KKG eine Mitteilungsbefugnis an das Jugendamt bewirken, sofern der Gefahr nicht anders begegnet werden kann. Eine Offenbarungspflicht kann außerdem aus der Beschützergarantenpflicht mit Begehen durch Unterlassen gem. § 13 StGB (s.a. § 323c StGB) entstehen, insoweit als das z.B. arbeitsvertragliche Regelungen eine entsprechende Beziehung bewirken und eine Gefahr dadurch abgewehrt werden muss (vgl. Kliemann 2018, 274). Für alle Beschäftigten und insbesondere Schweigepflichtige, die bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind, normiert § 8a Abs. 4 SGB VIII seit 2005 weitere Handlungs- und Offenbarungspflichten, inklusive Beratungsmöglichkeiten durch andere Fachkräfte und Einbezug der Betroffenen. Fachkräfte des Jugendamts haben zwar einen besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII, dieser lässt aber den Bruch der Schweigepflicht in einzelfallorientierten Kinderschutzkontexten zu (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 86 f.). Es können sich außerdem weitere Offenbarungsbefugnisse und -pflichten aus berufs- und bereichsspezifischen Regelungen ergeben, wie z.B. die Übermittlungsbefugnisse für die öffentliche Jugendhilfe gem. §§ 67 ff. SGB X oder aus Landesschulgesetzen. Im Bereich der Sozialverwaltung enthält z.B. § 70 SGB X eine arbeitsschutzrechtliche Erlaubnis-

norm zum Bruch der Schweigepflicht, sofern ein öffentliches Interesse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (s.a. Art. 9 Abs. 2i DSGVO). Weitere Offenbarungsbefugnisse können aus der Verteidigung eigener Rechte z.B. im Falle von z.B. Verleumdung entstehen (vgl. Goldberg 2021, 16). Außerdem liefert auch das Infektionsschutzgesetz gem. § 8 IfSG für einige Schweigepflichtige eine Erlaubnisnorm zur Weitergabe von Daten an das Gesundheitsamt, was im Kontext der Corona-Pandemie vielfach praktisch relevant geworden ist. Im Kontext erlaubnispflichtiger Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 45 SGB VIII enthält auch § 47 Nr. 2 SGB VIII eine Meldepflicht des Trägers über das Kindeswohl beeinträchtigende Vorkommnisse, diese wiederum begründen aber keine individuelle Schweigepflichtsentbindung von Schweigepflichtigen i.S.d. § 203 StGB (vgl. Kliemann 2018, 272). Im Strafverfahren können außerdem auch Schweigepflichtige wie jede Bürger:in als Zeug:in gem. § 48 StPO geladen werden, womit sie grundsätzlich vollumfänglich der prozessualen Zeugnispflicht verpflichtet sind, es sei denn, sie haben als Berufsheimnisträger:innen zusätzlich ein ZVR gem. § 52 ff. StPO oder es liegt eine Schweigepflichtsentbindung vor.

Gesetzliche Schweigepflichten sind u.a. in der BDSG und dem LDSG verankert und ergeben sich darüber hinaus oft auch aus Dienstanweisungen oder privatrechtlichen Verträgen wie dem Behandlungsvertrag oder dem Arbeitsvertrag (vgl. a.a.O., 270). Gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB gehören staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen zu den Berufsgruppen, die einer strafbewehrten Schweigepflicht unterliegen. Für alle im Öffentlichen Dienst beschäftigten Beamt:innen und Angestellte gilt ebenfalls eine Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 2 StGB, womit auch Erzieher:innen, Heilpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen ohne staatliche Anerkennung mit in die Vorschrift integriert werden können. Die Vorschrift des § 203 StGB wird für Beamt:innen durch §67 Bundesbeamtengesetz (BBG), die entsprechenden Landesbeamtengesetze, sowie § 3 TV-L und TVöD für Angestellte des Öffentlichen Dienstes flankiert (vgl. a.a.O., 270).

Im „Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962“ (Sauer 2017, 5) war die Integration von staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen in § 185 Bruch von Privatheimnissen durch Inhaber einer Vertrauensstellung angedacht, wurde aber nicht umgesetzt. Sozialarbeiter:innen wurden erst im Kontext der Strafgesetzbuchreform durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2.3.1974 mit der ab dem 1.1.1975 geltenden strafbewehrten Schweigepflicht belegt. Vom zuvor gültigen § 300 StGB Verletzung von Berufsheimnissen waren Sozialarbeiter:innen nicht erfasst, obwohl sich die Berufsverbände der

Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen hierum lange bemühten (vgl. Lehmann 2002, 256 ff.). Obwohl Dienstvorschriften und Arbeitsverträge sie auch ohne Erfassung oft schon zur Verschwiegenheit verpflichteten, versprachen sich die Berufsverbände davon zweierlei: Zum einen eine gesichertere Geheimhaltungsmöglichkeit gegenüber Polizei und Verwaltung und zum anderen eine mit der Schweigepflicht korrespondierende Möglichkeit gegenüber Staatsanwaltschaft und Gerichten das Zeugnis verweigern zu können (vgl. a.a.O., 256). Obwohl Schweigepflicht u.a. deshalb als integraler Bestandteil der beruflichen Rolle von Sozialarbeiter:innen wahrgenommen wird, ist das thematische Bewusstsein in der Interaktion von Fachkräften nach Lehmann „seltsam ungeschärft“ (a.a.O., 258), was im Folgenden Fall beispielhaft aufgezeigt werden kann.

3.4 Beispielfall: Therapeut

Die komplexen rechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf Vertrauen, Datenschutz und Schweigepflicht können exemplarisch mit einem u.a. bei Lehmann (2002, 259 f.) und Klieemann (2018, 270) ausführlich diskutierten Fall eines Diplompsychologen dargestellt werden: Der Anfang der 90er Jahre als Therapeut in einem Heim angestellte Psychologin erfuhr von einer jugendlichen Patientin, dass diese während seines Urlaubs eine sexuelle Beziehung zu dem ihn vertretenden Heimleiter aufgebaut hatte. Die Jugendliche versicherte sich vorher ausdrücklich seiner Verschwiegenheit. In einer heim-internen Supervision trug der Therapeut den Fall, nicht anonymisiert, eine Woche später vor einem ebenfalls schweigepflichtigen Gremium vor. Seiner Ansicht nach könnte die sexuelle Beziehung schwerwiegende, bis hin zur Selbstmordgefahr reichende, psychische Störungen mit sich bringen. Gleichzeitig erschien ihm das Verhalten seines Heimleiters als unerträglich. Als die Jugendliche vom Bruch der Schweigepflicht erfuhr, stellte sie Strafantrag und das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Verletzung von Privatgeheimnissen zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu 50 DM, also 3750 DM insgesamt. In der Berufungsinstanz wurde der Therapeut von der Verletzung von Privatgeheimnissen freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision gegen das Urteil war erfolgreich. Das Bayerische Oberste Landesgericht stellte 1994 (vgl. BOL 1994) fest, dass keines der in § 203 StGB genannten Tatbestandsmerkmale, insbesondere jedoch das Offenbaren, nur dadurch ausgeschlossen sei, dass die Geheimnisempfänger:innen ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen. Des Weiteren wäre die Offenbarung unbefugt gewesen, da sich die Jugendliche zuvor der Verschwiegenheit vergewissert

hatte, womit ein Geheimhaltungsinteresse explizit ausgedrückt und damit auch eine Informationsweitergabe implizit untersagt ist. Das Verfahren wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass eine andere Strafkammer des Landgerichts einen gerechtfertigten Notstand gem. § 34 StGB zu prüfen habe und ob ein milderes Mittel als die Offenbarung, die Gefahr hätte abwenden können, z.B. eine therapeutische Maßnahme des Diplompsychologen selbst, oder eine anonymisierte externe Supervision (vgl. Kliemann 2018, 270 und Lehmann 2002, 259 f.).

Zusätzlich zu den strafrechtlichen Folgen könnten nach Landesrecht Schadensersatzforderungen entstehen oder ein Entzug der Approbation erfolgen und auch arbeitsrechtlich könnten Abmahnungen und letztendlich auch eine Kündigung hinzukommen. Der Therapeut hätte diese weitreichenden Konsequenzen gänzlich vermeiden können, wenn er mit Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Verfremdung und in externer Supervision gearbeitet hätte (vgl. Kliemann 2018, 271). Unabhängig davon wären auch Offenbarungsbefugnisse denkbar gewesen: Der Therapeut hätte versuchen können, den Sachverhalt mit der Jugendlichen zu besprechen, um so eventuell eine Schweigepflichtentbindungserklärung erreichen zu können. Wie bereits vom BOL festgestellt, käme nach Güterabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung auch ein gerechtfertigter Notstand bei einer als gegenwärtig einzustufenden Gefahr gem. § 34 StGB in Betracht. Erst nach erfolgloser, eigener therapeutischer Bemühungen, hätte die vom Therapeuten angenommenen psychischen Folgen einen Notstand und damit eine notwendige Gefahrenabwendung rechtfertigen können (vgl. Kliemann 2018, 271). Es ist außerdem auch wahrscheinlich, dass der einrichtungsinterne Therapeut eine Garantstellung gem. § 13 StGB inne hatte, welche aber nur im Notfall zur Gefahrenbeseitigung eine Offenbarungspflicht beinhaltet hätte (vgl. a.a.O., 274). Auch ein Vorgehen gem. § 4 Abs. 3 KKG als Konkretisierung des gerechtfertigten Notstandes (vgl. Kunkel et al. 2017, 832) wäre zumindest seit 2012 denkbar, auch wenn das Fallbeispiel dafür zu weit in der Vergangenheit liegt. Im Fall sexuellen Missbrauchs von Kindern durch einen Schutzbefohlenen kann eine entsprechende jugendamtliche Prüfung erwartbar ergeben, dass das Rechtsgut der körperlichen Integrität und Gesundheit des Kindes höher wiegt als das Rechtsgut der informationellen Selbstbestimmung. Eine Anzeige könnte ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein und so zwar keine Anzeigepflicht, aber eine Erlaubnisnorm für einen Schweigepflichtsbruch eröffnen (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 86).

3.5 Zwischenfazit: Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit

Der vorliegende Fall eines Psychologen zeigt zum einen wie komplex das Wirken der in den entsprechenden Professionen Tätigen im Kontext von Vertrauen, Datenschutz und Schweigepflicht geregelt ist und zum anderen, dass diesem Wirkungszusammenhang ernsthafte rechtliche Konsequenzen entspringen können. Die rechtlichen Regularien bezüglich Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit sind komplex. Die Vielfalt an relevanten Gesetzestexten und deren vielfältige Relationen zueinander, führen zu Unsicherheit und Überforderung in der Praxis. Der durchdeklinierte Fall zeigt darüber hinaus auf, dass auch Sozialarbeiter:innen im Ernstfall u.a. sensible strafrechtliche Konsequenzen drohen können. Diesen Schwierigkeiten in Bezug auf Datenschutz und Schweigepflicht steht aber deren Funktion als Absicherung des grundrechtlichen Schutzes von Klient:innen gegenüber. Gleichzeitig fungieren sie auch als Sicherung des Vertrauensschutzes in Professionen, womit deren Arbeitsgrundlage und damit in Einklang stehende berufsethischen Bestimmungen bestätigt werden. Der Rechtsstaat misst der Selbstbestimmung von Bürger:innen über die sie betreffenden Informationen zunehmend eine hohe Bedeutung zu und schützt damit indirekt auch die Arbeitsgrundlage des Vertrauens in mit ihnen und ihren sensiblen Daten interagierenden Professionen. Vertrauensschutz, Datenschutz und Schweigepflicht stellen in also der Praxis enorme Anforderungen an Sozialarbeiter:innen dar, bieten aber gleichzeitig einen ineinander verzahnten Schutzbereich für den persönlichen Lebensbereich von Klient:innen und professionelle Ansprüche Sozialer Arbeit. Im Bereich des Strafrechts zieht sich dieser Gedanke für einige der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen mit einem ZVR fort. Inwiefern dies für Sozialarbeiter:innen gilt, wird in 5. ausführlich erörtert.

4 Strafrechtspflege: Ansprüche, Mittel und Grenzen

Während Datenschutz und Schweigepflicht sowohl Personen und als auch Vertrauensverhältnisse schützen, wird in der Strafrechtspflege Gerechtigkeit bewirkt. Diese Interessen können im Strafprozess miteinander in Konflikt geraten. Im Folgenden werden deshalb der Strafverfolgungsanspruch und das hierfür zentrale Beweismittel des Zeugenbeweises vorgestellt. Kontrastierend werden anschließend ZVRs als Beweismittelverbote in unterschiedlichen Verfahrensvorschriften beschrieben und im Kontext rechtlich-historischer Entwicklungen eingeordnet.

4.1 Strafverfolgungsanspruch und Zeugenbeweis

Strafgerichtsbarkeit ist nicht nur durch die Verfassung vorausgesetzt, sondern Gegenstand einer institutionellen Garantie, denn es ist Aufgabe des Staates, Rechtsfrieden innerhalb eines Gemeinwesens zu gewährleisten (vgl. Niemöller 2005, 107). Die Strafrechtspflege ist verfassungsrechtlich legitimiert, da dem Staat als Friedens- und Ordnungsmacht die Pflicht zukommt, die Sicherheit von Bürger:innen und deren Vertrauen in die Funktionsfähigkeit von staatlichen Institutionen zu schützen (vgl. a.a.O., 107 i.V.m. BVerfG, 2 BvR 631/77). Das Interesse einer leistungsfähigen Justiz wurde durch das BVerfG von 1972 bis 1987 in dem Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 Abs. 3 GG verortet, welches die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthalten soll. (vgl. a.a.O., 108). In diesem Zusammenhang verlangt das Rechtsstaatsprinzip die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, die als Gesamtheit aller an der Strafverfolgung beteiligten Organe, Gerechtigkeit realisieren soll (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 102). Die Verknüpfung von Rechtsstaatsprinzip und Gerechtigkeit ist vielfach kritisiert worden, so dass das BVerfG ab 1987 andere Umschreibungen verwendete, welche aber den gleichen Sachgehalt transportierten (vgl. Niemöller 2005, 198). Die Justizgewährungspflicht des Staates als Element des Rechtsstaates bedingt das Gebot der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege (vgl. a.a.O., 198). Diese Strafrechtspflege ist aber nur insoweit rechtsstaatlich legitimiert, wie sie „menschewürdiges Gepräge besitzt, sich in den Formen des Rechtsstaats vollzieht und ihre Konkordanz mit der Verfassung im Ganzen, insbesondere mit den Grundrechten, bewahrt und bewährt.“ (a.a.O., 108). Der staatliche Strafverfolgungsanspruch ist also mit Verfassungsrang ausgestattet (vgl. BVerfG, 2 BvR 777/94.) und umfasst darüber hinaus das Recht und die Pflicht zur Definition des Unrechts gem. Art. 103 Abs. 2 GG, zur Verfolgung dieses Unrechts in einem gem. § 244 Abs. 2 StPO auf Wahrheitsfindung ausgelegten rechtsstaatlichen Verfahren und zur entsprechenden Bestrafung (vgl. Schruth/Simon 2020, 34). Die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs erfolgt also auf Grundlage gesetzlicher Eingriffsbefugnisse. Fehlen diese Eingriffsbefugnisse oder existieren bestimmte Gründe zeitlicher, personeller, sachlicher oder örtlicher Natur, werden dem Strafverfolgungsanspruch Grenzen gesetzt (vgl. a.a.O., 34). Der rechtsstaatlich begründete Strafverfolgungsanspruch konkurriert hierbei insbesondere auch mit anderen verfassungsrechtlichen Ansprüchen wie z.B. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Schuldprinzip oder Legalitätsprinzip (vgl.

Niemöller 2005, 109 ff.).

Ein dem rechtsstaatlichen Strafverfolgungsanspruch entsprechendes Werkzeug der Strafrechtspflege ist allen voran der Zeugenbeweis als Beweismittel. Gem. § 163 Abs. 3 StPO sind Zeug:innen verpflichtet auf direkte oder beauftragte Ladung der Staatsanwaltschaft hin zu erscheinen. Gem. § 48 StPO sind Zeug:innen verpflichtet zur Vernehmung vor Richter:innen zu erscheinen und auszusagen, wodurch eine allgemeine Zeugnispflicht bewirkt wird. Im Sinne von § 48-71 StPO sind Zeug:innen Personen, die zur Klärung eines Sachverhalts Auskunft über Wahrnehmung von Tatsachen in einem nicht gegen sie gerichteten Strafverfahren machen (vgl. Schruth/Simon 2020, 32 f.). Aus § 153 ff. StGB ergibt sich, dass Zeug:innen zur Wahrheit verpflichtet sind und sich bei einer Falschaussage strafbar machen können (vgl. a.a.O., 33.). In Gerichtsverfahren kommt Zeug:innen eine besondere Bedeutung zu. Der Zeugenbeweis ist neben Sachverständigenbeweis, Urkundenbeweis und Augenscheinbeweis eines von vier Beweismitteln und insbesondere im Kontext des Strengbeweises von zentraler Bedeutung für die Tatsachenermittlung durch das Gericht (vgl. a.a.O., 32). Für Zeug:innen entstehen im Gerichtsverfahren bestimmte staatsbürgerliche Pflichten, insbesondere nicht auszubleiben und wahrheitsgemäß, bzw. vollständig über persönliche Verhältnisse und Beweisthema auszusagen (vgl. a.a.O., 33). Wird die Aussage oder Eidesleistung ohne Angabe von Gründen oder aus einem rechtskräftig für unerheblichen erklärten Grund verweigert, so können gem. § 70 StPO in der Konsequenz die Zahlung der durch die Weigerung entstandenen Kosten, Ordnungsgelder und Ordnungshaft, bzw. Erzwingungshaft angeordnet werden (vgl. a.a.O., 34).

4.2 Zeugnisverweigerungsrechte im Zivil- und Strafprozess

Von der Zeugnispflicht kann es allerdings verschiedene Ausnahmen geben: So gibt es u.a. einen dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalt für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Falle einer Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit gem. § 376 ZPO. Außerdem haben gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO Personen, deren Beruf Geheimhaltung als rechtliche Vorschrift betrifft, ein zivilprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht (zpZVR). Die Vorschrift des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO „bietet somit einen umfassenden Schutz aller beruflich bedingten Vertrauensverhältnisse, indem sie dem Schutz der Privat- und Intimsphäre Vorrang vor dem Informationsinteresse der Zivilrichter einräumt.“ (Papenheim 2002, 305). Die zivilprozessuale Regelung des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO gilt durch Verweise ebenfalls in anderen Verfahrensordnungen mit

Ausnahme des Strafprozesses: Freiwillige Gerichtsbarkeit gem. § 15 FGG, die Verwaltungsgerichtsordnung gem. § 98 VwGO, die Sozialgerichtsordnung gem. § 118 SGG, Finanzgerichtsordnung § FGO, Arbeitsgerichtsgesetz gem. § 46 Abs. 2 ArbGG und Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gem. § 113 FamFG (vgl. Schruth/Simon 2020, 34; Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 99 f.).

Analog zu den vorher genannten Verfahrensvorschriften, benennt auch die Strafprozessordnung verschiedene Regelungen, die die Zeugnispflicht einschränken oder überwiegen können. § 68a StPO regelt die Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes. Gem. § 48a StPO sind Zeugen, die gleichzeitig Geschädigte sind, besonders schutzbedürftig, weshalb auf unwesentliche Fragen zu verzichten ist. Über derartige Einschränkungen hinaus, gewährt § 52 StPO ein ZVR für Angehörige von Beschuldigten. Auch Beschuldigte selbst verfügen über § 55 StPO über ein Auskunftsverweigerungsrecht. § 53 StPO regelt die ZVR von Berufsheimnisträger:innen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt gem. § 54 StPO die Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung. Dieser dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gilt auch, wenn § 53 StPO nicht greift. Wenn eine Aussagegenehmigung vorliegt, kann dennoch § 53 StPO greifen. Beide Vorschriften können also unabhängig voneinander angewendet werden, wobei eine Prüfreihenfolge sinnvollerweise zuerst § 54 StPO prüft, weil der Genehmigungsvorbehalt auch gilt, wenn ein persönliches spZVR besteht. Eine Aussagegenehmigung darf gem. § 39 Abs. 4 BeamStatG nur verweigert werden, wenn das Wohl des Bundes oder Bundeslandes gefährdet ist oder erhebliche Nachteile entstehen bzw. die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet ist (Sauer, 16; Schruth/Simon 2020, 31). Die Genehmigung ist außerdem an Übermittlungsbefugnisse im Rahmen des Sozialdatenschutzes gem. § 35 SGB I gekoppelt. Die Regelung des § 54 StPO betrifft keine freien Träger, gemeinnützige Verbände oder Freiberufler:innen, obwohl auch dort für entsprechende Datenschutzregularien zu sorgen ist (vgl. a.a.O., 31 f.).

Gem. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 StPO sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: 1. Geistliche, 2. Verteidiger:innen von Beschuldigten, 3. Rechtsanwält:innen, Patentanwält:innen, Notar:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Buchprüfer:innen, Steuerberater:innen, Ärzt:innen, Zahnärzt:innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, Apotheker:innen, Hebammen, 3a. Angestellte einer Schwangerschaftsberatungsstelle, 3b. Angestellte einer anerkannten Suchtberatungsstelle, 4. Mitglieder aus Bundestag, Landtag, Bundesversammlung oder europäischem Parlament und unter bestimmten Bedingungen 5. Journalist:innen. Die in

§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 3b StPO genannten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn eine Schweigepflichtsentbindung existiert. Gem. § 53a StPO sind auch an der beruflichen Tätigkeit Mitwirkende in die Vorschrift integriert. Im Verhältnis von § 203 StGB zu § 53 StPO lässt sich eine Verschiebung der Schutzprioritäten beobachten: Während § 203 StGB primär den persönlichen Lebensbereich von Menschen schützt, die auch Klient:innen bestimmter Berufsgruppen sein können, und erst sekundär das öffentliche Interesse an geschützten Vertrauensverhältnissen zu diesen Berufen, schützt das spZVR der Berufsgeheimnisträger gem. § 53 StPO primär das öffentliche Interesse an geschützten Vertrauensverhältnissen in bestimmten beruflichen Kontexten und erst nachgeordnet den persönlichen Lebensbereich der Klient:innen dieser Berufe (vgl. noch in Bezug auf § 300 StGB: Würtenberger 1967, 926). Diese Verschiebung der Rechtsgüterpriorisierung wird u.a. auch dadurch deutlich, dass die Berufsgeheimnisträger:innen gem. § 53 StPO höchstpersönliche ZVR und keine Zeugnisverweigerungspflichten (ZVP) zugesprochen bekommen. Über den Gebrauch dieser Rechte können sie grundsätzlich selbst entscheiden, auch wenn eine Beschuldigte Person oder die Staatsanwaltschaft eventuell andere Vorstellungen vertritt (vgl. Peters 1966, 115, 124 ff.). Die selbstständige Entscheidungsbefugnis begründet sich darin, dass „allein der Berufsträger die sozialemischen Pflichten und die tatsächlichen Grundlagen seines Berufes sowie die vielfach verwickelten Umstände des Einzelfalls kennt und richtig werten kann“ (Peters 1966, 124).

4.3 Strafrechtspflege: Gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen

Eine funktionierende Strafrechtspflege ist im Interesse des Gemeinwohls notwendig, um Gerechtigkeit bewirken und erhalten zu können. Der Strafverfolgungsanspruch hat Verfassungsrang und der Zeugenbeweis ist zentrales Mittel zur Wahrheitsfindung vor Gericht. Trotzdem setzt der Gesetzgeber der Zeugnispflicht Grenzen, u.a. im Bereich der ZVR der Berufsgeheimnisträger gem. § 53 StPO. Hierbei ist zu beachten, dass seit der ursprünglichen Fassung der StPO vom 1.2.1877 das *Aussageverweigerungsrecht kraft Berufes* erheblich erweitert worden ist: Anfänglich waren nur Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte erfasst, bis 1966 wurde die Liste um „Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer [...], Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Redakteure, Verleger, Herausgeber, Drucker [...], Intendanten, Sendeleiter [...] [und] Hilfsper-

sonen“ erweitert (Peter 1966, 122). Als Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen 1961 in die Vorschrift integriert wurden, wurden gleichzeitig Berufsordnungen und der strafrechtliche Schutz ihrer Berufsgeheimnisses geregelt (vgl. Damian 1980, S. 46 ff.; auch in: Sauer 2017, 12). An diesen Erweiterungen wird deutlich, dass außerstrafrechtliche Interessen, z.B. andere staatliche Interessen oder der Schutz persönlicher Vertrauensverhältnisse in der Strafrechtspflege Anerkennung gefunden haben (vgl. Peters 1966, 123). Unabhängig von einer bestimmten Berufszugehörigkeit, wurden außerdem Schwangerschafts- und Suchtberater:innen als Angestellte bestimmter Institutionen integriert: Bereits 1974 wurde mit Art. 6 des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO eingeführt, womit Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, aufgenommen wurden (vgl. Sauer 2017, 12). Seit 1992 wurden mit § 53 Abs. 1 Nr. 3b StPO auch Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, integriert (vgl. a.a.O., 12 f.). Die Kriterien der öffentlichen Anerkennung liegen bei den Ländern (vgl. Schruth/Simon 2020, 37).

Es lässt sich also feststellen, dass gesellschaftliche Entwicklungen und damit korrelierende außerstrafrechtliche Interessen auch den Bereich des Strafrechts beeinflussen. Die in diesem Kontext zu erkennende

„Beschränkung der Strafverfolgungsgewalt in der Strafprozeßordnung beruht auf dem Übergewicht der staatlichen Gewalt gegenüber dem Einzelnen. [...] Hinzu kommt, daß die Staatsgewalt auf einer sozialemischen Grundlage beruht und die Äußerung dieser Gewalt mit den Grundsätzen der Sozialethik in Einklang stehen muß.“ (Peters 1966, 150).

Der Begriff des Beweisverbotes, und in diesem Kontext die Charakterisierung des strafprozessualen ZVRs als Beweismittelverbot, „verdeutlicht, daß es sich um den autoritativen Gesetzes- und Rechtsbefehl an die Strafverfolgungsbehörden handelt, von der staatlichen Macht nur einen begrenzten Gebrauch zu machen. Es geht nicht nur um den Aufbau von Hindernissen, sondern um den Ausspruch staatlichen Willens.“ (a.a.O., 105). Mit diesen und ähnlichen Willensäußerungen äußert sich indirekt eine Abkehr von souveräner Gewalt im Nationalismus zu Gewaltenteilung in einer kollektivistischen und föderalistischen Demokratie (vgl. a.a.O., 148). Die Konstruktion legitimer staatlicher Gewalt als Gegengewalt im Sinne des

Gemeinwohls kann aber auch die Tatsache verschleiern, dass die Institutionen der Strafrechtspflege Gewalt vielfach missbrauchen können (vgl. Winter 2020, 27 ff.). Dieser Umstand ist gerade im Kontext des Ausbaus der strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten von zentraler Bedeutung (vgl. a.a.O., 29 f.).

5 Zeugnisverweigerungsrechte in der Sozialen Arbeit

Neben Datenschutz und Schweigepflicht können auch Zeugnisverweigerungsrechte Personen bzw. Vertrauensverhältnisse und darüber hinaus auch die zeugnisverweigerungsberechtigten Professionen schützen. Den meisten Sozialarbeiter:innen kommt kein spZVR gem. § 53 StPO zu, da der Strafverfolgungsanspruch den Schutzinteressen vorgezogen wird. Um die gegenwärtige Rechtslage der ZVR in Bezug auf Soziale Arbeit erörtern zu können, muss der für diese Wertung einschlägige Beschluss des BVerfG von 1972, der 1988 durch das BVerfG (NJW 1988, 2945) bestätigt wurde und auf den sich bis heute bezogen wird (vgl. DB 2020, 7 f.), ausführlich vorgestellt werden. Anschließend wird die Möglichkeit eines verborgenen ZVRs im Kontext des Sozialgeheimnisses erörtert. Nach Darstellung der Rechtslage werden die gesammelten Ergebnisse mit einem Beispielfall aus der Praxis kontextualisiert und anschließend in einem Zwischenfazit zusammengefasst.

5.1 Beschluss des BVerfG vom 19.07.1972

Um einen weitreichenden Zugang zu dem einschlägigen Beschluss des BVerfG zu ermöglichen, wird zunächst die allgemeine Funktion von Verfassungsgerichtsbarkeit beschrieben und deren formale Ausgestaltung in Form des deutschen Bundesverfassungsgerichts umrissen, um anschließend die zum Zeitpunkt des Beschlusses wirkenden Verfassungsrichter:innen vorzustellen und zentrale Merkmale dieser in den Vordergrund zu rücken. Der Argumentationsweg der Beschlussfindung des BVerfG wird daraufhin in seiner verschriftlichten Form in der Neuen Juristischen Wochenzeitschrift (NJW 1972, 2214-2217 f.) paraphrasierend und verständlich zusammengefasst, um so die Grundlage für eine argumentative Analyse in (6.) zu ermöglichen.¹

¹ Die Beschlussfindung wird dabei in direkter und indirekter Rede im Sinne des BVerfG wiedergegeben. Mit Hilfe von Buchstaben werden relevante Argumente und Entscheidungen in der Beschlussfindung markiert und anschließend systematisiert vorgestellt. Relevante rechtliche Änderungen oder inhaltliche Bemerkungen werden in 5.1.4 und 5.1.5 in den Fußnoten angemerkt, um zwischen der Autorenschaft differenzieren zu können. Um den Ton der Beschlussfindung zu treffen, wird in beiden Kapiteln auch in der indirekten Rede auf heute zeitgemäßes Gendern verzichtet.

5.1.1 Funktion von Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine Institution im Prozess der Ausdifferenzierung staatlicher Herrschaft und greift an Orten, „wo Gerichte über Fragen der Verfassung im Sinne einer rechtlichen Grundstruktur eines Gemeinwesens entscheiden.“ (Robbers 2005, 3). Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist für die Auslegung, Konkretisierung und damit auch Fortentwicklung der Verfassung zuständig und hält politische Prozesse in den Bahnen verfassungsgemäßer Auseinandersetzung (vgl. a.a.O., 4). Insbesondere im Kontext von Föderalismus und Gewaltenteilung, gewinnt Verfassungsgerichtsbarkeit die zentrale Funktion zwischen prinzipiell gleichrangigen Gewalten mit den Mitteln des Rechts anstelle einer souveränen Gewalt zu vermitteln (vgl. a.a.O.,4). Eine besondere Bedeutung kommt der Verfassungsgerichtsbarkeit im Kontext der Sicherung verfassungskräftig verbürgter Rechte Einzelner gegenüber dem Staat zu, denn „Das Hervortreten des Einzelnen als bewusst staatsbildendes und mit eigenen Rechten ausgestattetes Individuum verlangte nach rechtsförmlichem Schutz dieser individuellen Position gegenüber Staat und Gemeinschaft um des Einzelnen willen, aber auch zur Erhaltung seiner gemeinschaftsbildenden Funktion.“ (a.a.O., 4).

5.1.2 Formale Struktur

Verfassungsgerichtsbarkeit realisiert sich in Deutschland nach österreichischem Vorbild in dem Bundesverfassungsgericht (vgl. a.a.O., 4). Die Errichtung und wesentliche Bestimmung des BVerfG ist gem. Art. 92, 93, 94 GG unmittelbar im Grundgesetz angelegt. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) regelt seit 1951 und mit der letzten neuen Bekanntmachung 1993 ausführlich den Zuständigkeitsbereich und die Organisation des höchsten Gerichtshofes in Deutschland. Alle nicht anders gekennzeichneten Paragraphen in 5.1.2 beziehen sich auf das BVerfGG. Das BVerfG besteht aus zwei Senaten mit je acht Richter:innen, wobei jeweils drei der acht aus den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt werden, nachdem sie mindestens drei Jahre dort tätig waren (§ 2). Richter:innen müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Bundestag wählbar sein, wobei sie mit ihrer Ernennung aus den Organen des Bundes und der Länder ausscheiden (§ 3 Abs. 1, 3). Seit 1971 dauert die Amtszeit dauert 12 Jahre, es sei denn die Altersobergrenze von 68 Jahren ist zuvor erreicht, wobei Wiederwahlen ausgeschlossen sind (§ 4). Richter:innen beider Senate werden je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat, also den beiden Gesetzgebenden Organen des Bundes, gewählt (§ 5). Der Bundestag wählt mit indirekter Wahl. Nach

den Regeln der Verhältniswahl wird ein Wahlausschuss aus 12 Mitgliedern bestimmt, wobei acht Stimmen zur Wahl einer Richter:in genügen (§ 6). Der Bundesrat wählt Richter:innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 7). § 13 BVerfGG regelt die Zuständigkeiten des Gerichts. Ein Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der acht Richter:innen anwesend sind (§ 15 Abs. 2). § 16 BVerfGG regelt die Plenarentscheidung. Richter:innen des BVerfG können in Einzelfällen aufgrund von Befangenheitsmomenten von einem Verfahren ausgeschlossen werden (§ 18). §§ 23, 24 regeln Antragsanforderungen und Ablehnungsgründe. Das BVerfG kann sachkundigen Dritten Möglichkeiten zur Stellungnahme geben (§ 27a). Die Vernehmung von Zeug:innen, die Beschlagnahme und Durchsuchungen werden analog zur StPO und entsprechenden zivilprozesslichen Regelungen geregelt (§ 28, § 38)). § 30 BVerfGG regelt Mitteilungen und Bekanntmachungen über Urteile und Beschlüsse des BVerfG. Gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

5.1.3 Die Verfassungsrichter:innen 1972

Die beschriebene Funktion und formale Struktur des BVerfG verdecken zunächst die Tatsache, dass die Verfassungsrichter:innen Menschen mit realen Biographien sind. Deshalb werden zur Veranschaulichung die zum Zeitpunkt des Beschlusses im BVerfG sitzenden 16 Amtsträger:innen ohne bestimmte Reihenfolge vorgestellt. Auch wenn sich die Biographien der Amtsträger:innen der sachlichen Argumentation zunächst entziehen, soll an dieser Stelle sichtbar gemacht werden, wer in dem einschlägigen Beschluss mitwirkte und von welchen generellen Lebenswegen die Amtsträger:innen in ihrer Arbeit im BVerfG abstrahieren müssen. An dem Beschluss vom 19.07.1972 (BVerfG, 2 BvL 7/71) hat nur der 2. Senat mitgewirkt und von den acht zugehörigen Richter:innen waren nur sieben anwesend.² Im Rahmen dieser Arbeit soll trotzdem über eine Auswahl an historisch-biographischen Daten aller Amtsträger:innen eine Vermenschlichung der sonst weitestgehend als formal wahrgenommenen Instanz des BVerfG erreicht werden. Auf diese Weise können auch andere Beschlüsse, Urteile, Zitate und Zusammenhänge über den konkreten Beschluss hinaus kontextualisiert werden. Die folgende Abbildung ordnet die Amtsträger:innen dem Senat zu und nennt neben Namen Geburtsjahr, Wahlinstanz, zur Wahl vorschlagende Parteien, um anschließend eine stichwortartige Kurzbiographie ohne Anspruch auf Vollständigkeit vorzustellen:

² Eine telefonische Anfrage des Autors beim Bundesverfassungsgericht ergab, dass Fabian von Schlabrendorff an dem Beschluss nicht mitwirkte, da er diesen nicht unterzeichnete.

Richter:innen des Bundesverfassungsgerichtes 1972					
	Name	Geburts-jahr	Wahlorgan	Partei	Hintergrundinformation
1. Senat	Ernst Benda	1925	Bundestag	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> Jüdischer Abstammung 1971 - 1983 Präsident des BVerfG Politiker u.a. als Bundesinnenminister für CDU
	Werner Böhmer	1915	Bundestag	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> studierte Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte wurde nach Studienverbot 1936 im Jahr 1948 Jurist
	Hans Brox	1920	Bundestag	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> Sanitäter im Zweiten Weltkrieg Schwerpunkt auf Strafrecht nach 1945
	Hans Joachim Faller	1915	Bundesrat	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> ab 1934 Mitglied in Studentenverbindung ab 1938 Wehr- und Kriegsdienst nach Krieg juristische Karriere
	Karl Haager	1911	Bundestag	SPD	<ul style="list-style-type: none"> ab 1936 bei ländlichen Justizbehörden angestellt Soldat im Zweiten Weltkrieg nach 1945 juristische Karriere
	Theodor Rotterspach	1904	Bundesrat	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> 1930 - 1950 Verwaltungsangestellter u.a. im Reichsfinanzministerium
	Wiltraud Rupp-von Brünneck	1912	Bundesrat	SPD	<ul style="list-style-type: none"> ehemaliges Mitglied in der NS-Frauenschaft Verfasserin ideologischer Volksschriften 1939 - 1941 Wehrmachtshelferin in der Flugabwehr ab 1943 Regierungsrätin im Reichsjustizministerium nach 1945 Amts- und Landgericht-Richterin
	Helmut Simon	1922	Bundesrat	SPD	<ul style="list-style-type: none"> 1941 - 1945 Soldat und Oberleutnant im Zweiten Weltkrieg nach Kriegsgefangenschaft juristische Karriere zeitweise Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages und der Zentralstelle für Kriegsdienstverweigerer
2. Senat	Will Geiger	1909	Bundesrat	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> ehemaliger Rottenführer der SA Mitglied der NSDAP und Staatsanwalt zur Zeit des Nationalsozialismus in Bamberg von 1941 bis 1943 bewirkte mindestens fünf Todesfälle und teilweise deren öffentliche Inszenierung rechtfertigte in seiner Dissertation Berufsverbote für jüdische und linke Journalist:innen und wirkte trotzdem am Urteil zum Radikalenerlass mit. während seiner Amtszeit informierte er illegaler Weise die Regierung Adenauer über interne Vorgänge am BGH und BVerfG wirkte entscheidend an GG und BVerfGG mit
	Hans Georg Rupp	1907	Bundestag	SPD	<ul style="list-style-type: none"> ehemaliges NSDAP-Mitglied 1935 - 1937 wissenschaftlicher Mitarbeiter in Harvard 1937 tätig in der Rechtsabteilung der I.G. Farben (größtes europäisches Unternehmen seiner Zeit, u.a. durch Enteignungen und Zwangsarbeit gewachsen, Rüstungsunternehmen des Nationalsozialismus, errichtete das KZ Auschwitz III Monowitz, vertrieb und stellte das in KZ Auschwitz-Birkenau zum Massenmord verwendete Zyklon B bereit) nahm 1939 am Polenfeldzug teil
	Fabian von Schlabrendorff	1907	Bundestag	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> konservativer Gegner der Nationalsozialisten Nach eigenen Angaben Mitwirkender am Hitlerattentat vom 13. März 1943 Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 Gefangener der Gestapo Im Beratungsstab der Nürnberger Prozesse
	Walter Seuffert	1907	Bundesrat	SPD	<ul style="list-style-type: none"> ab 1932 Rechtsanwalt mit Schwerpunkt auf Beratung jüdischer Migrant:innen Gefangener der Gestapo 1941 Einzug zur Wehrmacht Kriegsgefangener ab 1946 wieder Rechtsanwalt
	Hans-Justus Rinck	1918	Bundestag	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> ab 1937 Soldat im Zweiten Weltkrieg nach Krieg promovierter Jurist
	Walter Rudi Wand	1928	Bundesrat	CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> wurde 1945 gegen Kriegsende zu Arbeitsdienst und Militär einberufen
	Joachim Rottmann	1925	Bundesrat	FDP	<ul style="list-style-type: none"> 1954 - 1959 Beamter in der Berliner Polizeiverwaltung 1959 - 1969 Beamter im Bundesverteidigungsministerium ab 1969 Ministerialdirektor im Bundesinnenministerium
	Martin Hirsch	1913	Bundestag	SPD	<ul style="list-style-type: none"> sozialistisch geprägt setzte sich gegen Antisemitismus ein 1941 - 1945 Soldat im Zweiten Weltkrieg, lehnte militärische Beförderungsmöglichkeiten aber ab Kriegsgefangenschaft juristische Tätigkeiten im Bereich der Entnazifizierung verbuchte Teilerfolg in eigener Verfassungsbeschwerde Landtags- und Bundestagsabgeordneter als Richter des BVerfG und auch nach seiner Amtszeit in diversen politische Kontroversen integriert

Abbildung 1: Verfassungsrichter:innen 1972 (Eigene Darstellung)

Unter den 16 Verfassungsrichter:innen mit einem durchschnittlichen Alter von 57 Jahren waren 15 Männer und eine Frau. Zwischen beiden Senaten gab es mit den Rupps ein Ehepaar (vgl. Lamprecht 2011, 96). Vorschlagende Partei waren neunmal CDU/CSU, sechsmal SPD und einmal FDP. Trivialerweise waren alle Jurist:innen mit entsprechenden herausragenden Karrieren vor Gericht, in Politik, Verwaltung, Staatsdienst und Wirtschaft.³ Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass alle Amtsträger:innen relevante Vergangenheiten im Kontext des Nationalsozialismus und insbesondere des Zweiten Weltkriegs hatten. Hierbei ist zu bemerken, dass sich z.B. im Rahmen des 2. Senats sehr unterschiedliche Biographien gegenüber saßen: Mit Martin Hirsch saß ein sozialistisch geprägter Jurist, der sich nach dem 2. Weltkrieg vielfältig für Entnazifizierung einsetzte, neben Fabian von Schlabrendorff, welcher als konservativer Gegner der Nationalsozialisten nach eigenen Angaben am Hitlerattentat vom 13.03.1943 mitwirkte (vgl. Schlabrendorff 1946, 67 f.). Mit am Tisch des 2. Senats saß aber mit Willi Geiger auch ein ehemaliges SA- und NSDAP-Mitglied, welcher in seiner Dissertation Berufsverbote für jüdische Menschen und linke Journalist:innen rechtfertigte, wobei er argumentativ mehrfach auf Goebbels verwies (vgl. Köhler 1989, 154). Des Weiteren sprach er sich gegen Menschenrechte und eine der zentralen Aufgaben von Verfassungsgerichtsbarkeit aus: „Es entsprach so recht liberalistischer Geisteshaltung, [...] daß man glaubte, man müsse die Menschenrechte, die Grundrechte der Bürger vor der Willkür der Allmacht des Staates schützen.“ (Geiger 1940, Vorwort, 9, 39 f. zit.n. Köhler 1989, 154, s.a. Müller 2020, 276). Als Funktionär der Nationalsozialisten war er neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zudem auch praktisch als Staatsanwalt in Bamberg tätig. Dort bewirkte er mindestens fünf Todesurteile und nahm an öffentlichen Hinrichtungen teil (vgl. Köhler 1989, 154). Im Fall gegen einen Kaufmann, der Hitler als Nazischwein bezeichnete, beantragte der gläubige Katholik erfolgreich drei Jahre Gefängnis (vgl. Kramer 1998, 233). Diese Umstände sind nicht trivial. Insbesondere, dass sich Geiger prominent als Berichterstatter am Extremistenbeschluss (BVerfG, 2 BvL 13/73) vom 22.05.1975 beteiligte, welcher die Nicht-Verbeamtung eines - vermeintlich linken - angehenden Juristen als rechtmäßig erklärt hatte, scheint in diesem Kontext bemerkenswert (vgl. a.a.O., 234). Dabei benutzt Geiger in der Ablehnungsbeurteilung 1975 die exakt gleiche Argumentationsfigur wie in seiner Dissertation 1940, wobei

³ Die Ausführungen und die eigene Darstellung sind inspiriert von einer Liste der Richter des Bundesverfassungsgerichts (Lektorat 2022) und greifen auf diverse Quellen zurück (vgl. Badura 2001, 913 ff.; Deutscher Richterbund 2012; Klee 2005, 177, 537; Knoppik 2004; Köhler 1989, 153ff.; Köhler 2016, 12; Kramer 1998, 232 ff.; Lamprecht 2011, 13, 26 f., 91 ff., 96 ff., 114, 119 ff., 147, 157 f., 190 f., 197; Müller 2020, 250, 276 f.; Neuhaus 1990, 201; Rath 2013; Schieder 1976, 45-59; Schlabrendorff 1946, 11 ff.; Umbach 2005).

er die relevanten Substantive kurzerhand zeitgeistgetreu anpasste (vgl. Köhler 1989, 158 f.). Nach dem Beschluss, legte der angehende Jurist mit Bezug auf Geigers Dissertationsschrift und entsprechende Befangenheit ohne Erfolg Verfassungsbeschwerde ein. Da seine Kolleg:innen die Ablehnung des Antrags auf Befangenheit Geigers ohne weitere Begründung unterschrieben, folgert Helmut Kramer: „Martin Hirsch, einen sonst meist unerschrockenen Vorkämpfer der Aufarbeitung, muß es hart angekommen sein, seine Unterschrift unter diesen Beschluß zu setzen.“ (Kramer 1998, 235). Es kann zunächst festgehalten werden, dass der zweite Senat des BVerfG 1972 sehr unterschiedliche Biographien beherbergte. Dieser Senat hatte über den Fall einer Lüneburger Sozialarbeiterin zu entscheiden, der bis heute für die Nicht-Aufnahme von Sozialarbeiter:innen als Argumentationsgrundlage dient.

5.1.4 Fall (BVerfG, 2 BvL 7/71 = NJW 1972, 2214)

Die Staatsanwaltschaft (StA) am Landgericht (LG) Lüneburg ermittelte 1970 wegen Verdacht auf Unzucht mit seinem minderjährigen Sohn gegen einen Hilfsarbeiter M., nachdem seine Ehefrau Anzeige erstattet hatte. Der Vater M. stritt die Tat ab, der Sohn verweigerte die Aussage und ein Zeugenaussage konnte den Sachverhalt ebenfalls nicht aufklären. Nach einem Hinweis der Mutter beantragte die StA die richterliche Vernehmung der Zeugin B., bei der der Sohn sich ausgesprochen haben soll. Die Zeugin B. bezeichnete sich als Sozialarbeiterin und Eheberaterin und verweigerte unter Berufung auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO die Aussage. Sie begründete die Aussageverweigerung damit, dass sie als Mitarbeiterin der Arbeitsgemeinschaft Jugend- und Eheberatung in H. und Leiterin einer Zweigstelle des Vereins eine Tätigkeit aus dem Bereich psychiatrischer Arbeit ausübe. Obwohl sie selbst keine Psychiaterin sei, bestünde zwischen ihr und ihren Klienten das gleiche Vertrauensverhältnis. Nur das Anvertrauen sehr privater Dinge böte die richtige Grundlage für ihre Arbeit. Darum dürfe sie nicht über Dinge aussagen, die sie von ihren Klient:innen erfahren habe. Die StA verneinte ein Aussageverweigerungsrecht der Zeugin B. und bat um einen beschwerdefähigen Beschluss durch das Gericht. Das Amtsgericht (AG) Lüneburg setzte das Verfahren mit Beschluss von 04.03.1970 gem. Art. 100 Abs. 1 GG aus und legte dem BVerfG die Frage vor, ob § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO insoweit verfassungswidrig sei, als dass zwar Ärzten und Hebammen, aber keine Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Eheberatern und ähnlichen Berufen aus dem psychotherapeutischen Bereich ein Zeugnisverweigerungsrecht einge-

räumt wird.^{4 5}

5.1.5 Beschlussfindung (BVerfG, 2 BvL 7/71 = NJW 1972, 2214-2217)

Der Bundesminister der Justiz beschränkt die vorgestellte Fallfrage im Kontext des Berufs der Zeugin B. auf den Bereich der Sozialarbeiter und Eheberater und hält die Bestimmung, dass beiden Berufen kein ZVR eingeräumt wird, für verfassungsgemäß. Die zulässige Vorlage enthält die Frage, ob gegen die nicht aussagewillige Zeugin B. gem. § 70 Abs. 2, 3 StPO Zwangsmaßnahmen anzuordnen sind. Das vorliegende Gericht sieht sich durch ein mögliches ZVR gem. § 53 Abs. 1. Nr. 3 StPO daran gehindert. Alle nicht in § 53 StPO genannten Berufsgruppen unterliegen der allgemeinen und uneingeschränkten Zeugnispflicht. **[a]** Im Einzelfall und unter sehr strengen Voraussetzungen kann eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Vernehmung den grundrechtlich geschützten Lebensbereich gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, insbesondere die Intimsphäre, angreifen würde. § 53 StPO enthält nur eine generalisierende Aussage darüber, bei welchen Berufen der Schutz des Vertrauensverhältnisses das Allgemeininteresse an einer Straftataufklärung überwiegt. Trotzdem können Richter ausnahmsweise fallorientierte Einzelfallentscheidung in Abwägung von Strafrechtspflege und Geheimhaltungsinteresse treffen. Hierbei müssen neben dem Verhältnismäßigkeitsgebot alle Fallinformationen mit einbezogen werden, u.a. Art und Schwere der Straftat, erwartete Strafhöhe, Existenz anderer Aufklärungsmöglichkeiten, Bedeutung der Aussage für Taterörterung oder Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre von Betroffenen. **[a]** Nur äußerst selten soll z.B. bei Bagatelldelikten eine ausnahmsweise verfassungsrechtliche Begrenzung des Zeugniszwangs in Betracht gezogen werden.

Da zu einer Eheberatung mindestens ein Ehepartner gehört, hat die Zeugin B. die relevanten Informationen im Einzelgespräch mit dem Sohn nicht als Eheberaterin, sondern als auf dem Bereich der Jugendberatung tätige Sozialarbeiterin erhalten. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und die Nicht-Einräumung eines ZVR für Sozialarbeiter ist mit dem Grundgesetz vereinbar: Der Zeugniszwang der Sozialarbeiter verstößt nicht gegen das Recht des Klienten auf Achtung seiner

⁴ Es sollte also eine Verträglichkeit von GG Art. 1, 2, 3 und 12 mit § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO geprüft werden. Die Zuständigkeit des BVerfG und insbesondere des 2. Senats ergibt sich dabei aus § 13 Nr. 6 BVerfGG, bzw. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.

⁵ Weitere Daten zum Ausgangsfall sind nicht mehr verfügbar. Eine Nachfrage des Autors beim zuständigen Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft ergab, dass die Akten des über 50 Jahre zurückliegenden Falles mittlerweile vernichtet wurden. Das Bundesverfassungsgericht übersendet Akten nach 30 Jahren an das Bundesarchiv, welches bis zur Fertigstellung dieser Arbeit nicht auf eine Anfrage reagiert hatte.

Privatsphäre gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Grundlage des verfassungsmäßigen Gebots, die Intimsphäre zu achten, ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und damit gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz verdient. Dennoch besteht kein absoluter Schutz des privaten Lebensbereiches durch das Grundgesetz, da der gemeinschaftsgebundene Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen muss, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots vollzogen werden. § 53 StPO wird diesen Maßstäben gerecht. **[b]** Das Wissen der Sozialarbeiter betrifft zwar regelmäßig den Bereich privater Lebensführung ihrer Klienten, diese Tatsachen können aber nicht schlechthin dem unantastbaren Bereich zugeordnet werden. Dies trifft schon deshalb zu, weil der privateste Bereich in dem Moment der freiwilligen Offenbarung automatisch verlassen wird. Auch Bereiche der freiwilligen Offenbarung sind durch das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre geschützt und setzen der staatlichen Gewalt Schranken. **[c]** Es ist vielfach Teil der unabweisbaren Lebensbedürfnisse, bestimmte Heil- und Beratungsberufe in Anspruch zu nehmen. **[c]** Wirksame Hilfe kann nur erwartet werden, wenn der Ratsuchende sich rückhaltlos offenbart und dieses Wissen vor Dritten geschützt ist. **[c]** Die Wahrung dieses Geheimhaltungsinteresses ist gleichzeitig notwendige Bedingung für das Vertrauen, welches der Ratsuchende aufbringen muss, und Grundlage für erfolgreiche Berufstätigkeit der Ratgebenden.⁶ An dieser Stelle kann der Schutz des privaten Lebensbereiches in Konflikt mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafrechtspflege geraten. **[d]** Jede Ausdehnung des spZVR schränkt jedoch die Beweismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Erhärtung oder Widerlegung von Verdachten ein und beeinträchtigt damit gerechte Entscheidungen des Strafgerichts. **[d]** Eine umfassende Wahrheitsermittlung dient gleichermaßen der Überführung von Straftätern wie der Entlastung von Unschuldigen. In Abwägung dieser Interessen wurde bestimmten Berufen, denen höchstpersönliche, grundsätzlich keine Offenbarung duldenden Vertrauensverhältnisse zugrunde liegen, neben Schweigepflicht gem. § 300 Abs. 1 StGB auch ein ZVR gem. §53 StPO als Ausnahme der uneingeschränkten Zeugnispflicht eingeräumt. **[e]** Es ist mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar, dass Sozialarbeiter nicht in den Kreis der Weigerungsbefugten gem. § 53 StPO aufgenommen werden, da das Gesamtbild des Berufs nicht durch höchstpersönliche, grundsätzlich keine Offenbarung duldende Vertrauensverhältnisse gekennzeichnet ist. **[e]** Die Schaffung und Aufrechterhal-

⁶ Der Beschluss verweist an dieser Stelle auf Ausführungen von Karl Peters (1966, 123 ff.).

tung einer Vertrauensbeziehung zwischen Sozialarbeiter und Klient ist von großer Bedeutung⁷ insbesondere im Bereich der Jugendhilfe und im Kontext von Beratung und Einzelfallhilfe.

[e] Diese Vertrauensbeziehung beruht jedoch nicht auf Erwartungen des Klienten, dass Informationen aus der Privatsphäre gegenüber Dritten verschwiegen werden, da solche Erwartungen nicht mit dem Berufsbild verbunden sind. **[f]** Es fehlt bislang an einem einheitlichen, klar umrissenen Berufsbild des Sozialarbeiters.⁸

[g] Dass Sozialarbeiter kein ZVR haben, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG: Das Rechtsstaatsprinzip zieht dem beliebigen Erweitern der Zeugnisverweigerungsberechtigten Grenzen, denn soweit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Gerechtigkeit enthält, fordert er die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, die wiederum Gerechtigkeit bewirkt. Erweiterungen des strafprozessualen ZVRs schränken die Beweismöglichkeiten zur Erhärtung oder Widerlegung des Verdachts strafbarer Handlungen ein und benötigen deshalb eine besondere Legitimation, um vor der Verfassung Bestand zu haben. **[g]** Es versteht sich deshalb nicht von selbst, dass Wirtschafts- und Steuerberater ein ZVR haben. Dieser Umstand kann aber mit zu diesen Berufen gehörigen Berufsregelungen, durch Kammern wahrgenommene Standesaufsicht und der disziplinarischen Überwachung durch Berufsgerichte gerechtfertigt werden, die einen unangemessenen Gebrauch des ZVR verhindern können. Sie setzen die Wahrung von Berufsgeheimnissen ins Verhältnis zu Gemeinwohlinteressen, wodurch die Verleihung des ZVRs an diese Berufsgruppen mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist. Dies wurde von dem Senat mit vier gegen drei Stimmen entschieden.

Der Gleichheitssatz ist in Bezug auf den Sozialarbeiter nicht verletzt, da es nicht als willkürlich anzusehen ist, dass kein ZVR besteht, sondern einleuchtende Gründe vorliegen: **[h]** Die Aufnahme des Fürsorgers wurde schon in Vorarbeiten zur Erweiterung der Zeugnisverweigerungsberechtigten zum 3. StrÄndG vom 04.08.1953 gem. BGB1. I 735 verneint, da der Berufsstand nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt sei, sondern Unterschiede in den Ländern vorherrschten. Außerdem fehle es an besonderer Vorbildung und einem in langer Berufsausübung gewachsenen Berufsethos. **[e]** Das Vertrauensverhältnis des Fürsorgers zu seinem Schützling ist nicht so geartet, dass es der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren vorgeht. **[h]** Außerdem müsse dem ZVR eine Schweigepflicht entsprechen, welche schon aufgrund der Auskunftspflicht gegenüber auftragenden Stellen nicht in Frage käme. Es

⁷ Die Beschlussfindung verweist an dieser Stelle auf Peters (1966, 123) und Würtenberger (1967, 923 ff.).

⁸ Der Beschluss bezieht sich hier auf die Ausführungen von Thomas Würtenberger (1967, 932).

fehle darüber hinaus an einem praktischen Bedürfnis, da ein großer Teil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünden und damit ohnehin dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 54 StPO unterlägen. Teile dieser Überlegungen treffen zwar nicht mehr zu, da die staatliche Anerkennung den Berufsstand abgrenzt und gleichzeitig gewisse Ausbildungsstandards garantiert. [e] Entscheidende Überlegungen bezüglich des Vertrauensverhältnisses treffen aber nach wie vor zu. [i] Deshalb unterscheiden sich Sozialarbeiter von den zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen, bei denen sich jeweils feste, von der Gemeinschaft gebilligte Maßstäbe zur Beurteilung von Berufsgeheimnissen gebildet haben aufgrund von für verbindlich erachteten und befolgten Regeln standesgemäßen Verhaltens. Für Sozialarbeiter gibt es solche Maßstäbe nicht, u.a. da der Begriff des Sozialen Geheimnisses noch keine festen Konturen hat und ein Verständnis nicht durch allgemeine Berufsordnung oder standesgemäßen Berufskodex etabliert wurde. [g, i] Sozialarbeiter haben - wie aus besonderen Gründen auch Hebammen - keine öffentlich-rechtlich verfassten Standesvertretungen oder Berufs- und Ehrengerichte, die berufliche Verschwiegenheit als Standesgebot etablieren und mit Disziplinarrecht ahnden könnten. [i] Deshalb betrifft den Sozialarbeiter auch keine mit strafrechtlichen Sanktionen bewehrte Geheimhaltungspflicht, wie sie gem. § 300 Abs. 1 StGB für fast alle gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten gilt. Der Versuch ein strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis für alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter zu etablieren, ist überholt. Der Ausschluss der Sozialarbeiter von ZVR gem. §53 StPO ist mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang. Dies wurde vom Senat mit fünf gegen zwei Stimmen entschieden. [j] Die vorgelegte Bestimmung verletzt in Bezug auf den Sozialarbeiter auch nicht die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG, da die Freiheit der Berufswahl nicht berührt wird und die Wahrnehmung der beruflichen Funktion ebenfalls nicht Gegenstand ist. Zwar kann das Fehlen eines ZVRs mittelbar Auswirkungen auf die Berufsausübungen haben, diese sind aber derart gering, dass sie gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer umfassenden Wahrheitsfindung im Strafverfahren nicht ins Gewicht fallen. [j] Dass der Sozialarbeiter seinen Beruf nur bestimmungsgemäß und sinnvoll ausüben könne, wenn ihm ein ZVR im Strafverfahren zustehe, lässt sich nicht ernsthaft behaupten. Diese Entscheidung wurde einstimmig getroffen (BVerfG NJW 1972, 2214 - 2217 f.).

5.1.6 Argumente und Bestimmungen

Das BVerfG bestätigt in dem Beschluss vom 19.07.1972 (BVerfG, 2 BvL 7/71 = NJW 1972,

2214-2217) umfassend die Verträglichkeit von GG Art. 1, 2, 3 und 12 mit § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und verneint damit die Notwendigkeit eines spZVR für Sozialarbeiter:innen. Im Folgenden werden die zentralen Argumentationsstränge und Bestimmungen der Beschlussfindung herausgearbeitet:

- **[a]** Im Einzelfall, aber nur äußerst selten kann eine Begrenzung des Zeugniszwangs z.B. bei Bagatelldelikten unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Mit der Möglichkeit dieser Einzelfallprüfung bleibt die zu behandelnde Vorschrift im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.
- **[b]** Das Wissen von Sozialarbeiter:innen betrifft zwar regelmäßig den persönlichen Lebensbereich, kann aber nicht als grundsätzlich unantastbar angesehen werden.
- **[c]** Die Inanspruchnahme helfender Berufe ist unabweisbares Bedürfnis von Bürger:innen. Hilfe funktioniert nur, wenn Ratsuchende sich offenbaren. Offenbaren funktioniert nur, wenn Wissen vor Dritten geschützt ist. Das Wahren von Geheimhaltungsinteressen ist gleichzeitig notwendige Bedingung für das Vertrauen der Ratsuchenden und Grundlage der Arbeit von Ratgebenden.
- **[d]** Jede Ausdehnung des spZVR schränkt die Beweismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Erhärtung oder Widerlegung eines Verdachts ein und beeinträchtigt damit gerechte Entscheidungen des Strafgerichts.
- **[e]** Das Gesamtbild des Berufs der Sozialarbeiter:innen ist nicht durch höchstpersönliche, grundsätzlich keine Offenbarung duldende Vertrauensverhältnisse gekennzeichnet. Vertrauensbeziehungen zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen sind insbesondere im Bereich der Jugendhilfe und im Kontext von Beratung und Einzelfallhilfe von großer Bedeutung. Die Vertrauensbeziehung beruht jedoch nicht auf Erwartungen des Klienten, dass Informationen aus der Privatsphäre gegenüber Dritten verschwiegen werden, da solche Erwartungen nicht mit dem Berufsbild verbunden sind.
- **[f]** Es fehlt bislang an einem einheitlichen, klar umrissenen Berufsbild der Sozialen Arbeit, wie die einschlägige Literatur bei Würtenberger untermauert (s.o.).
- **[g]** Dass Sozialarbeiter:innen kein ZVR haben verletzt nicht den Gleichheitssatz, da das Rechtsstaatsprinzip einerseits beliebige Erweiterungen verhindert und andererseits mit der Idee der Gerechtigkeit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege

notwendig macht, welche deshalb nicht beliebig eingeschränkt werden darf. Des Weiteren ist das ZVR der Wirtschafts- und Steuerberater mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, da zugehörige Berufsregelungen, Standesaufsicht und Berufsgerichte einen unangemessenen Gebrauch des ZVRs verhindern. Diese Entscheidung wurde mit vier gegen drei Stimmen entschieden. Dass Hebammen ein ZVR ohne entsprechende regulatorische Organe haben, liegt an besonderen Gründen ihres Berufes.

- **[h]** Bereits 1953 wurde Fürsorger:innen ein ZVR versagt, weil ihr Beruf nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt sei, es an besonderer Vorbildung und Berufsethos fehle und das Vertrauensverhältnis zu Klient:innen nicht wichtiger als Wahrheitsermittlung im Strafprozess sei. Eine dem ZVR entsprechende Schweigepflicht fehle außerdem, was aufgrund der Auskunftspflicht gegenüber auftragenden Stellen auch nicht in Betracht käme. Es fehle außerdem an einem praktischen Bedürfnis nach einem ZVR, da ein großer Teil der Fürsorger:innen im öffentlichen Dienst beschäftigt sei und damit dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 54 StPO unterläge. Einige dieser Überlegungen über Fürsorger:innen treffen zwar auf staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen mit entsprechenden Ausbildungsstandards und abgegrenztem Berufsstand nicht mehr zu, aber einige Bestimmungen insbesondere in Bezug auf Vertrauensverhältnisse sind nach wie vor zutreffend.
- **[i]** Im Unterschied zu den Zeugnisverweigerungsberechtigten, haben Sozialarbeiter:innen keine von der Gemeinschaft gebilligten Maßstäbe zur Beurteilung von Berufsgeheimnissen und für verbindlich erachtete Regeln standesgemäßen Verhaltens. Der Begriff des Sozialen Geheimnisses hat noch keine festen Konturen und wird auch nicht durch eine allgemeine Berufsordnung oder einen standesgemäßen Berufskodex geregelt. Sozialarbeiter:innen haben, ähnlich wie Hebammen, keine öffentlich-rechtlich verfassten Standesvertretungen oder Berufs- und Ehrengerichte, die berufliche Verschwiegenheit als Standesgebot etablieren und mit Disziplinarrecht ahnden könnten. Deshalb sind die Sozialarbeiter:innen im Unterschied zu den Berufsgeheimnisträger:innen auch nicht von einer strafbewehrten Schweigepflicht betroffen und entsprechende Bemühungen überholt. Aufgrund dieser Überlegungen ist der Ausschluss der Sozialarbeiter:innen aus dem Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Diese Entscheidung wurde mit fünf gegen zwei Stimmen beschlossen.

- [j] Die Freiheit der Berufswahl der Sozialarbeiter:innen wird durch § 53 StPO nicht verletzt. Das Fehlen eines ZVR hat zwar Auswirkungen auf die Berufsausübung, diese fallen aber gegenüber der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren nicht ins Gewicht. Dass Sozialarbeiter:innen ihre Arbeit nur bestimmungsgemäß und sinnvoll ausüben können, wenn sie ein ZVR haben, lässt sich nicht ernsthaft behaupten. Diese Entscheidung wurde einstimmig getroffen.

5.2 Verborgenes Zeugnisverweigerungsrecht in der Jugendhilfe?

Abseits vom Strafprozessrecht wurde in der Literatur die Möglichkeit eines verborgenen ZVRs aus dem Sozialdatenschutzrecht, genauer dem Sozialgeheimnis, ausführlich diskutiert (u.a. Sauer 2017, 4ff; BKE 2008, 26 ff.; Riehle 2000, 290ff; Kunkel et al. 2017, 829ff, Ernst/Höyneck 2018, 228 ff.). Dieses vermeintliche ZVR fand seinen Weg nicht nur in die einschlägige Literatur, sondern auch in Ausbildungsliteratur und Rechtsprechung (vgl. Sauer 2017, 13 f.), was eine Erörterung an dieser Stelle notwendig macht.

Gem. § 35 Abs. 3 SGB I besteht keine Auskunftspflicht, keine Pflicht zur Vorlegung bzw. Auslieferung von Sozialdaten und keine Zeugnispflicht, wenn eine Übermittlung dieser Sozialdaten nicht zulässig ist. Dieses verborgene ZVR ist relativ, weil es an die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Übermittlungsbefugnisse z.B. gem. § 73 SGB X gekoppelt ist, welche aber ihrerseits wiederum durch § 65 SGB VIII eingeschränkt werden können (vgl. Kunkel et al. 2017, 829). Da Normadressat des § 35 SGB I nicht die beschäftigten Sozialarbeiter:innen, sondern unmittelbar nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gilt dieser Sachverhalt zunächst nicht für Träger der freien Jugendhilfe, es sei denn diese können derivativ über § 78 SGB X erfasst werden (vgl. Riehle 2000, 292). In Verbindung mit § 35 Abs. 1 SGB I erstarkt das ZVR laut Kunkel et al zur ZVP, welches nicht durch eine Aussagegenehmigung für Angehörige im öffentlichen Dienst nach § 54 StPO bzw. § 376 ZPO i.V.m. § 37 Abs. 3 BeamStG aufgehoben werden kann (vgl. Kunkel et al. 2017, 829). Kunkel et al. sehen in § 65 SGB VIII und seinem Zweck der Wahrung der Personenwürde und der damit einhergehenden Gewährleistung von gelingender Jugendhilfe also ein Surrogat zu § 203 StGB. Diese Erkenntnis entspräche zudem dem Zweck der berufsbezogenen ZVR gem. § 53 StPO. Im Ergebnis zeige sich also ausschließlich in Bezug auf Mitarbeitende des Jugendamts entweder ein ZVR gem. § 53 StPO oder § 35 Abs. 3 SGB I. Im Falle von Übermittlungsbefugnissen entfalle das relative ZVR allerdings (vgl. a.a.O., 829 f.). Dem relativen ZVR gem. § 35 Abs. 3

SGB I stehen etliche Möglichkeiten von Übermittlungsbefugnissen gegenüber, z.B. Amtshilfe gem. § 68 SGB X, Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, Zusammenhänge mit gerichtlichen Verfahren gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X oder Durchführung eines Strafverfahrens gem. § 73 SGB X (vgl. a.a.O., 830 ff). Diese Übermittlungsbefugnisse benötigen im Fall von Geheimnisträger:innen gem. § 203 StGB zusätzlich eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis. Auch der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gem. § 65 SGB VIII kann Übermittlungsbefugnisse einschränken und geht über § 76 SGB X hinaus (vgl. a.a.O., 833).

Andere Interpretationen sehen in § 35 Abs. 3 SGB I lediglich eine nähere Ausgestaltung der Erteilung der Aussagegenehmigung nach § 54 StPO (vgl. Sauer 2017, 40): „Das Erfordernis einer Aussagegenehmigung verleiht keine umfassenden eigenständigen Rechte zur Verweigerung, es erzeugt nur eine differenzierte Prüfpflicht bezogen auf die Übermittlungsbefugnis und bei deren Bestehen zusätzlich eine Abwägung, ob Gründe der Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Jugendhilfe entgegenstehen“ (Ernst/Höynck 2018, 232). Ernst/Höynck stellen in diesem Zusammenhang fest, „dass ein strafprozessuales ZVR in aller Regel nicht besteht, der Sozialdatenschutz allerdings die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten deutlich einschränken kann (vgl. a.a.O., 228). Entgegengesetzte Auffassungen wie sie u.a. bei Frommann vertreten werden (vgl. Frommann 1981, 209 f.), fußen nach Sauer auf problematischen Annahmen, führen zu absurden Konsequenzen und können dementsprechend argumentativ nicht überzeugen (vgl. Sauer 2017, 40 f.).

Die prozessuale Zeugnisspflicht gem. § 48 f. StPO mit Ausnahme der in § 52-55 StPO genannten Personen, überwiegt die Schweigepflicht gem. § 203 StGB und damit auch den besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII, womit Übermittlungsbefugnisse des § 35 Abs. 3 SGB I eröffnet werden. Dieser Sachverhalt drückt sich auch direkt in der richterlichen Anordnung gem. § 73 SGB X als Übermittlungsbefugnis aus (vgl. BKE 2008, 5). Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung legt außerdem eine Verträglichkeit von § 35 SGB I und § 53 StPO nahe (vgl. a.a.O., 4). Insgesamt lässt sich deshalb festhalten, dass in aller Regel kein ZVR aus § 35 Abs. 3 SGB I folgt, sondern im Falle der von fehlenden Übermittlungsbefugnissen vorgesehenen Aufhebung der Zeugnispflicht im Ergebnis eher ein Auskunftsverbot bewirkt wird (vgl. Sauer 2017, 41). Auch Schruth/Simon fassen etwas salopp, aber treffend zusammen: „Kommt es zur zeugenschaftlichen Vernehmung im Strafprozess, ist der Sozialdatenschutz untergeordnet – man könnte auch sagen: belanglos.“ (Schruth/Simon 2020, 32). Es

ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, dass die vermeintliche Entdeckung des verborgenen spZVR gem. § 35 Abs. 3 SGB I historisch mit der Enttäuschung über den Beschluss von 1972 zusammenfiel und von den gleichen Autor:innen entdeckt wurde, deren Forderungen zuvor nicht erfüllt wurden (vgl. Sauer 2017, 42.). Trotz allem kann gewürdigt werden, dass das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I die Sozialdaten Einzelner schützt und damit letztendlich auch das Verhältnis der mit ihnen agierenden Professionellen derivativ betrifft (vgl. a.a.O., 29), dass aber aufgrund der mindestens uneindeutigen Gesetzeslage diesbezüglich keine Rechtssicherheit gewährleistet werden kann (vgl. a.a.O., 44).

5.3 Beispielfälle

Im Folgenden werden zwei Beispielfälle vorgestellt, um die unterschiedlichen Gesetzeslagen der ZVR in der Sozialen Arbeit exemplarisch aufzuzeigen.

5.3.1 Sozialarbeiterin aus der Sozialberatung

Der folgende fiktive Beispielfall einer Sozialarbeiterin aus einem Beratungsangebot wird in Anlehnung an Papenheim (2008, 114 ff.) vorgestellt. Während eines Beratungsgesprächs in einer Sozialberatung, erzählt eine Mutter der Sozialarbeiterin von ihrer Alkoholabhängigkeit. Kurz darauf soll die Sozialarbeiterin in einem Verfahren der Klientin vor dem Familiengericht wegen der elterlichen Sorge nach Scheidung aussagen.

Um beurteilen zu können, ob eine Aussage getätigt werden muss, sollte zunächst geprüft werden, ob ein Genehmigungsvorbehalt besteht. Gem. § 376 Abs. 1 ZPO trifft dies grundsätzlich für alle Beamten:innen und Angestellte des öffentlichen Dienstes zu, im Umkehrschluss aber grundsätzlich nicht für alle anderen Sozialarbeiter:innen. Ist die Sozialarbeiterin Mitarbeiterin einer kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts gilt gem. § 376 Abs. 1 ZPO aber auch der Genehmigungsvorbehalt, da sie nach vorwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung zu den sonstigen Personen des öffentlichen Dienstes gehört (vgl. Papenheim 2008, 116) . Die Lage für privatrechtlich organisierte kirchliche Körperschaften wie z.B. Caritas e.V. GmbH ist in diesem Zusammenhang umstritten (vgl. a.a.O., 120). Nachdem die Sozialarbeiterin auf ihre berufliche Stellung aufmerksam gemacht hat, ist die Aussagegenehmigung gem. § 376 Abs. 3 ZPO vom Gericht einzuholen und die Zeugin zu informieren (vgl. ebd.). Liegt die Aussagegenehmigung der dienstvorgesetzten Person vor, entsteht jedoch nicht sofort eine Aussagepflicht, da zusätzlich durch die Sozialarbeiterin zu prüfen ist, ob ein

zpZVR oder zpZVP besteht. Gem. § 113 FamFG verweist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen grundsätzlich auf Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung. Obwohl staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen im § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO nicht explizit genannt werden, sind sie über die strafbewehrte Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB in die Regelung integriert, sofern sie nicht von der Schweigepflicht entbunden sind (vgl. Patjens 2020, 313 f.). Sind Sozialarbeiter:innen aber nicht von der Schweigepflicht befreit und sagen dennoch im Zivilprozess aus, können sie sich gem. § 203 StGB strafbar machen (vgl. Schruth/Simon 2020, 33). In solchen Fällen kann also unter Umständen von einer zivilprozessualen Zeugnisverweigerungspflicht gesprochen werden (vgl. Papenheim 2008, 114). Im Rahmen der Zivilprozesse ordnet der Gesetzgeber dem Vertrauensschutz ein hohes Maß zu, so dass eine Nicht-Erteilung der Aussagegenehmigung plausibel sein kann (vgl. a.a.O., 117). Ob die Sozialarbeiterin auch im Falle einer Aussagegenehmigung letztendlich aussagen will, ist ihr persönlich und ihren professionellen Einschätzungen zuzuordnen.

Wenn die Klientin aber außerhalb einer anerkannten Stelle der Suchtberatung von dem Diebstahl von drei Flaschen Alkohol berichtet, so könnte dieselbe Sozialarbeiterin in einem zugehörigen Strafverfahren unter Umständen zu einer Aussage gezwungen werden (vgl. a.a.O., 121). Es könnten sich auch hier noch Auswege eröffnen: Z.B. muss der kirchliche Dienstvorsetzte aufgrund der gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV begründeten verfassungsrechtlichen Trennung von Staat und Kirche, das staatliche Interesse an Strafverfolgung grundsätzlich nicht berücksichtigen und könnte eine Aussagegenehmigung versagen (vgl. Papenheim 2002, 299). Verständnis für dilemmatische Lagen seitens der jeweiligen Richter:in oder eine Einzelfallentscheidung bei Bagatelldelikten wären ebenfalls möglich, eine Rechtssicherheit über die Begrenzung des Zeugniszwangs ist hierdurch aber nicht gewährleistet (vgl. a.a.O., 118 f.).

5.3.2 Sozialarbeiter aus der aufsuchenden Jugendarbeit

Im Folgenden wird ein Beispielfall eines Sozialarbeiters aus einem Fanprojekt vorgestellt, um die Rechtslage der spZVR in der Sozialen Arbeit exemplarisch darstellen zu können. Aufgrund der deliktnahen Arbeit werden Sozialarbeiter:innen aus Fanprojekten häufig als potenzielle Zeug:innen im Strafprozess angesehen (vgl. Schruth/Simon 2020, 54). Rechtsgrundlage der aufsuchenden Jugendsozialarbeit bei anerkannten freien Trägern ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz gem. SGB VIII. Die Arbeit in Fanprojekten wird diesbezüglich seit 1993 durch das

Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) gerahmt. Die Zielsetzung Gewalt bei Fußballspielen zu verhindern, soll hierbei u.a. durch intensive Beziehungsarbeit und entsprechende Vertrauensverhältnisse gesichert werden (vgl. a.a.O., 8). Bis Dezember 2020 konnten in Deutschland 68 Fanprojekte gezählt werden, welche über die Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend (dsj) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG) organisiert und darüber hinaus auch in weiteren Gremien wie dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) vertreten sind (vgl. a.a.O., 9).

Der im folgenden Absatz vorgestellte reale Fall wird in Anlehnung an Schruth/Simon (2020, 56f.) beschrieben: Im Jahr 2009 wurde der Sozialarbeiter im Rahmen eines begleiteten Auswärtsspiels vor Spielbeginn von einem szenenahen Beamten (SKB) telefonisch gefragt, ob er einen von Fans mutmaßlich entwendeten MP3-Player besorgen könnte, um diesen an die Eigentümer:in zurückzuführen. Um eine Eskalation im Fanblock bei weiteren Polizeimaßnahmen zu verhindern, teilte der Sozialarbeiter nach Erörterung der Sachlage dem SKB mit, dass eine Rückgabe möglich ist. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass er im Ermittlungsverfahren wegen schweren Raubes stünde und angeben müsse, woher er das Gerät erhalten hatte. Der Sozialarbeiter verwies auf seine berufliche Rolle und dass dies nicht der vorherigen Abmachung entspräche. Er verweigerte die Aussage und entfernte sich. Anschließend übergab er den MP3-Player an Mitarbeiter:innen eines Imbissstands mit der Bitte, diesen am kommenden Tag der Polizei auszuhändigen. In der Halbzeit wurde der Sozialarbeiter telefonisch erneut durch den SKB kontaktiert, mit der Bitte, erneut über die Sache reden zu können. Bei Ankunft wurde der Sozialarbeiter sofort verhaftet und mit Handschellen ins Stadiongefängnis abgeführt. Dem Sozialarbeiter wurde Druck gemacht, dass er die Namen der Beteiligten zu nennen habe, da der Staatsanwalt sonst Beugehaft anordnen würde. Der Sozialarbeiter verweigerte dennoch die Aussage. Die ca. 1000 Gästefans weigerten sich, ohne den Sozialarbeiter wegzufahren, welcher nach ca. 1,5 Std. die Abreise antreten durfte. Nach ca. 100 km Fahrt wurde der Bus durch ein Polizeiauto separiert und auf einen Rastplatz geführt, wo er dann durch das Sondereinsatzkommando (SEK) gestürmt wurde. Der Sozialarbeiter wurde daraufhin drei Stunden ohne Essen und Trinken isoliert festgehalten, bis der Anwalt des Fanprojekts seine Freilassung erreichen konnte. Gegen den Sozialarbeiter wurde anschließend wegen Strafvereitelung im Amt in einem schweren Fall des Raubes ermittelt. Der polizeilichen Vorladung begegnete der Träger durch Verweigerung der Aussagegenehmigung mit Bezug auf § 35 SGB I, § 67 ff. SGB X und insbesondere § 73 Abs. 3 SGB X., woraufhin

umgehend die Anordnung einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung folgte, welcher ebenfalls nicht gefolgt wurde. Nach einem Treffen zwischen Träger-Vorstand mit StA und Richter wurde das Verfahren eingestellt. Der Wert des MP3-Players belief sich auf 30-40€.

In vergleichbaren Fällen sind Sozialarbeiter:innen darauf angewiesen, dass Richter:innen in Vorgesprächen oder in Verhandlungen Abstand von einer zeugenschaftlichen Vernehmung nehmen und nicht Zwangsmittel wie Beugehaft in Erwägung ziehen (vgl. a.a.O., 55). Auch das Fehlen einer Aussagegenehmigung des freien Trägers oder politische Bemühungen durch BAG und KOS in ähnlichen Situationen können regelmäßig nicht verhindern, dass Sozialarbeiter:innen aus Fanprojekten auch bei geringfügigen Straftaten vor Gericht erscheinen und im Ernstfall auch aussagen müssen (vgl. a.a.O., 56). Staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen, die ihre Arbeit bei einem freien Träger der Jugendhilfe mit anerkannten öffentlichen Konzepten durchführen, die auf ausgeprägten Vertrauensverhältnissen beruhen, müssen also trotz Schweigepflicht gem. § 203 StGB dennoch in Strafprozessen aussagen, weil sie von der Vorschrift des § 53 StPO nicht erfasst werden. Hierbei kann insbesondere festgestellt werden, dass zumindest im vorliegenden Fall auch kein ZVR gem. § 35 Abs. 3 SGB I relevant war. Da gegen den Sozialarbeiter allerdings auch direkt wegen schweren Raubes ermittelt wurde, käme das Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO in Frage. Wird das Zeugnis z.B. mit Hinblick auf § 65 SGB VIII aus dem Blickwinkel des Gerichts fälschlicherweise verweigert, können nach Verfahren auch Monate später Ordnungsgelder angeordnet werden (vgl. a.a.O., 62).

5.4 Zwischenfazit: Zeugnisverweigerungsrechte in der Sozialen Arbeit

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen haben gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB ein zpZVR bzw. eine zpZVP, sofern sie nicht von der Schweigepflicht entbunden sind. Sind Sozialarbeiter:innen aber nicht von der Schweigepflicht befreit und sagen dennoch im Zivilprozess aus, können sie sich gem. § 203 StGB strafbar machen (vgl. Schruth/Simon 2020, 33). Dieser eindeutigen Rechtslage in Bezug auf das zpZVR von Sozialarbeiter:innen hinkte die Kommentarliteratur und Rechtsprechung allerdings lange hinterher, so dass Sozialarbeiter:innen bis in die 90er Jahre hinein immer wieder zu Aussagen vor Zivilgerichten gezwungen wurden (vgl. Papenheim 2002, 305 f.). Dieser Sachverhalt lässt sich zum einen mit einer Fehlinterpretation der strafprozessualen Regelungen interpretieren und zum

anderen mit der Tatsache, dass deliktnahe Sozialarbeiter:innen in der Tradition der konservativen Rechtspflege effektiv als Ermittlungshilfen eingesetzt werden konnten (vgl. a.a.O., 306 f.).

Dem zpZVR für alle Sozialarbeiter:innen steht das Ausbleiben spZVR für fast alle Sozialarbeiter:innen gegenüber. Bis heute ist hierfür der vorgestellte Beschluss des BVerfG von 1972 einschlägig, wie z.B. in einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages von 2020 sichtbar wird (vgl. DB 2020, 7 f.). Der Gesetzgeber folgt mit den Erweiterungen für Schwangerschafts- und Suchtberater:innen als Angestellte bestimmter Institutionen gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3a, 3b StPO den Bestimmungen des BVerfG, dass das Vertrauen im Bereich der Sozialen Arbeit nicht den Sozialarbeiter:innen, sondern den sie anstellenden Institutionen gilt (vgl. Sauer 2017, 12). Warum gerade Schwangerschafts- und Suchtberater:innen besonders schützenswerte Vertrauensverhältnisse im Vergleich zu anderen Bereichen Sozialer Arbeit inne haben, wird in der Kommentarliteratur nicht erläutert, da davon ausgegangen wird, dass der Wortlaut der Norm hinreichend eindeutig ist (vgl. Schruth/Simon 2020, 36). Dass in beiden Fällen zu möglichen Straftaten beraten wird, ist evident, trifft aber auch auf andere Bereiche der Sozialen Arbeit zu (vgl. Ernst/Höynck 2018, 231). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die dritte Kammer des Zweiten Senats des BVerfG 1988 eine Verfassungsbeschwerde einer Drogenberaterin nicht zur Entscheidung annahm. Ursache der Beschwerde waren die gegen die Beraterin angeordneten Maßnahmen wegen Zeugnisverweigerung ohne gesetzlichen Grund gem. § 70 StPO (vgl. NJW 1988, 2945). In der Begründung wurde auf den Beschluss von 1972 verwiesen und damit auch 16 Jahre später umfassend bestätigt.

In Bezug auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 54 StPO lässt sich festhalten, dass auch das Erfordernis einer Aussagegenehmigung keine umfassenden eigenständigen Rechte zur Verweigerung enthält, sondern vielmehr zusätzliche Prüfpflichten für Vorgesetzte bewirkt (vgl. Ernst/Höynck 2018, 232). Die Möglichkeit einer solchen Aussagebeschränkung schützt primär die Interessen von Bund, Ländern und der betroffenen Institution und nicht die Vertrauensverhältnisse zwischen Sozialarbeiter:in und Klient:in (vgl. Damian 1980, 48). Trotzdem können mit § 54 StPO und unter Umständen mit § 35 Abs. 3 SGB I die Aussagepflicht für Angestellte öffentlicher Träger erheblich eingeschränkt werden. Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten kann von Staatsanwaltschaft oder Strafgericht nicht im Prozess direkt angefochten werden, wobei eine Entscheidungsprüfung bei der nächst diensthöheren Stelle

angeregt werden kann. Es kann aber kein verborgenes ZVR aus § 35 Abs. 3 SGB I für bestimmte Sozialarbeiter:innen gefolgert werden, sondern im Falle der von fehlenden Übermittlungsbefugnissen vorgesehenen Aufhebung der Zeugnispflicht im Ergebnis eher ein Auskunftsverbot bewirkt werden.

Die Sozialberaterin aus dem Beispielfall ist in ihrer professionellen Entscheidung für oder gegen eine Zeugenaussage zunächst dadurch eingeschränkt, dass ihre dienstvorgesetzte Person über eine Aussagegenehmigung entscheiden muss. Sobald die Aussagegenehmigung vorliegt, darf sie dann in einem Fall der elterlichen Sorge von erheblicher Bedeutung eigenmächtig darüber entscheiden, ob sie aussagt oder nicht. Im Fall einer minderschweren Straftat muss sie aber unter Umständen vollumfänglich aussagen. Die Rechtslage der zivil- und strafprozessualen ZVR in der Sozialen Arbeit ist also inkonsistent und bewirkt unverhältnismäßige Situationen vor Gericht. Die grundsätzliche Möglichkeit der Zeugniszwangsbegrenzung direkt aus der Verfassung ist von dem Gutdünken der jeweiligen Richter:innen abhängig und kann damit keine Rechtssicherheit gewähren. Die Konfliktfälle der Praxis erfüllen darüber hinaus in aller Regel auch faktisch nicht die Voraussetzungen der besonders intimen Tatsachen oder der außergewöhnlichen Beweislage (vgl. Ernst/Höynck 2018, 231). Der Fall des Sozialarbeiters aus dem Fanprojekt zeigt darüber hinaus, welche Handlungsspielräume Strafverfolgungsbehörden gegenüber Sozialarbeiter:innen ohne spZVR realisieren können. Die ergriffenen Maßnahmen der Festnahme, des SEK-Einsatzes und Kriminalisierung des Sozialarbeiters stehen in keinem Verhältnis zu dem Wert des MP3-Players. Die enormen psychischen Belastungen, drohende Ordnungsgelder und Beugehaft, die sich oft über Jahre streckenden Verfahren, Beschränkungen der eigenen Arbeit wie das Ausbleiben von Auswärtsspielbegleitungen oder das Abbrechen von Beratungsgesprächen an brenzligen Punkten, stellen insgesamt eine grundlegende Gefährdung des Arbeitsauftrages von Fansozialarbeiter:innen dar (vgl. Schruth/Simon 2020, 9 f.). Durch politisches Wirken im Umkreis von KOS und BAG wurde deshalb 2014 die AG Zeugnisverweigerungsrecht gegründet, welche aus Praktiker:innen, Wissenschaftler:innen und Vertreter:innen der Trägerlandschaft besteht. Seit 2020 existiert außerdem das Bündnis für ein ZVR in der Sozialen Arbeit (BfZ), welches sich neben der Aufnahme von Sozialarbeiter:innen in § 53 StPO, für zusätzliche arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, obligatorischen rechtsanwaltschaftlichen Beistand Betroffener und die volle Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Nicht-Einteilung von Aussagegenehmigungen einsetzt. Die politischen Bestrebungen für

spZVR sind auch deshalb relevant, weil Sozialarbeiter:innen mit ihrer Rolle zwischen Datenschutz und Schweigepflicht auf der einen Seite, aber dem Zeugniszwang auf der anderen Seite, einem „Double-Bind“ (Puhl 1981, 52. zit. n. Sauer 2017, 13) unterliegen. Dieser Umstand erzeugt nicht nur praktische Probleme, sondern stellt das professionsbezogene Selbstverständnis Sozialer Arbeit fundamental in Frage (vgl. Sauer 2017, 13).

Das spZVR wird auch als Abgrenzungsmöglichkeit gegenüber der Polizei thematisiert, welche nicht nur in der Fansozialarbeit, sondern u.a. auch in Bereichen der Straffälligenhilfe, im Bereich der Heimerziehung (vgl. dazu: Clark et al. 2021, 190 ff.) oder auch der Obdachlosenhilfe relevant sein kann. Gerade im Kontext steigender Kooperationsanforderungen, drohen Aufgabentrennung zu der Polizei und damit auch die Funktionsbestimmungen der Sozialen Arbeit zu verwässern (vgl. ebd.). Zunehmende polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vorladungen von Fansozialarbeiter:innen (vgl. Schruth/Simon 2020, 9.) oder Polizeieinsätze wie die Durchsuchung einer Jugendwohngruppe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete 2018 in Berlin, bei der auch unbeteiligte Jugendliche erheblich verletzt wurden (vgl. Clark/Fritz 2020, 216 ff.), rücken die Notwendigkeit von Abgrenzungsmomenten in den Vordergrund. Ein spZVR kann Sozialarbeiter:innen Rechtssicherheit und ihren Klient:innen Vertrauensschutz gewährleisten. In diesem Zusammenhang kann das spZVR auch Machtasymmetrien ausgleichen und damit die Grundlage für Kooperation mit der Polizei ermöglichen, die ansonsten vermieden oder sogar verweigert wird (vgl. a.a.O., 220).

6 Strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter:innen zwischen Vertrauensschutz und Strafrechtspflege

Im Folgenden werden sämtliche gesammelten Informationen und insbesondere die in Kapitel 5.1.6 herausgearbeiteten Argumente unter Bezugnahme relevanter Perspektiven und Stellungnahmen diskutiert. Hierzu wird zunächst gegen und anschließend für ein umfassendes spZVR argumentiert. Ergänzend werden Kompromisse und Alternativen diskutiert, bevor alle gesammelten Argumente ausgewertet werden. Die mit Buchstaben gekennzeichneten Argumente müssen im Kontext des ganzen jeweiligen Absatzes verstanden werden.

6.1 Argumente gegen ein umfassendes spZVR

[d, g, j] Eine funktionierende Strafrechtspflege handelt im Interesse des Gemeinwohls, indem

sie Gerechtigkeit bewirkt und erhält, weshalb der Strafverfolgungsanspruch Verfassungsrang hat. Der Zeugenbeweis ist zentrales Mittel zur Wahrheitsermittlung vor Gericht und damit zur Realisierung des Strafverfolgungsanspruchs. Jede Ausdehnung des spZVR schränkt die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Bestärkung oder Entkräftung eines Verdachts ein und beeinträchtigt damit unter Umständen gerechte Entscheidungen des Strafgerichts. Der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten ist deshalb auf ein Mindestmaß zu begrenzen (vgl. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 102). Der Gesetzgeber darf ein ZVR auch nicht willkürlich erschaffen (vgl. DB 2020, 5). Die bestehenden ZVR dürfen außerdem nicht willkürlich zwischen Berufsgruppen privilegieren oder diskriminieren (vgl. ebd.). § 53 StPO nennt dementsprechend abschließend und ausdrücklich alle Zeugnisverweigerungsberechtigten (vgl. ebd.). Der Grundbestand und die Erweiterungen der Zeugnisverweigerungsberechtigten seit der Einführung der Vorschrift werden den Anforderungen an den Gesetzgeber in Bezug auf Gleichheitssatz und Rechtsstaatprinzip gerecht. Die Strafrechtspflege, als Gerechtigkeitsgarant mit verfassungsmäßigem Auftrag, betrifft aber nicht nur die abstrakte Gerechtigkeit eines abstrakten Gemeinwesens, sondern auch der praktische Anspruch einer beschuldigten Person auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren: ZVR und Beschlagnahmeverbote beschränken Beweismittel nicht nur gegenüber der Anklage, sondern auch gegenüber der Verteidigung und beschränken damit auch die Möglichkeiten, der von Strafe bedrohten Bürger:in, einen Verdacht auszuräumen. Je weniger Beweismittel, desto schwieriger die Ermittlung der materiellen Wahrheit und damit auch eines gerechten Urteils. (vgl. a.a.O., 6 f. i.V.m. BVerfG 33, 367, 387). Der Ausgangsfall aus Lüneburg, der dem Beschluss 1972 zu Grunde lag, zeigt dies deutlich: Das Vertrauensverhältnis zwischen der beratenden Sozialarbeiterin und dem Kind kann keineswegs mehr wiegen als das Interesse der Allgemeinheit und der Beteiligten daran Gerechtigkeit zu bewirken, indem entweder der schuldige Vater des sexuellen Missbrauchs überführt wird, oder der unschuldige Vater freigesprochen wird. Die hier im Raum stehende Freiheitsstrafe darf gem. § 176 StGB in der heutigen Version nicht geringer als ein Jahr ausfallen, womit die Tragweite eines falschen Urteils aufgrund fehlender Beweismittel offensichtlich wird.

[i, a] Wie Würtenberger treffend feststellt, korrelieren materiellrechtliche und prozessrechtlichen Positionen in §203 und 53§ StPO, es besteht aber keine echte Koppelung beider Rechtsvorschriften (vgl. Würtenberger 1967, 926 ff.). Es gibt Personenkreise, die nur von der Schweigepflicht betroffen sind, als auch solche, die nur vom spZVR erfasst sind und schließ-

lich auch Personenkreise, die von beiden Vorschriften erfasst werden. Dies stimmt mit der Verschiebung der Rechtsgüterpriorisierung überein und bildet die Schutzabsichten der Vorschriften angemessen ab. Der Gleichheitssatz ist dementsprechend nicht verletzt. Eventuelle Grenzfälle können darüber hinaus hinreichend mit der ausnahmsweisen Begrenzung des Zeugniszwangs aus der Verfassung erfasst werden. Außerdem ist der Schutz von Daten und Geheimnissen zusätzlich durch den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 172 GVG gewährleistet (vgl. DB 2020, 5). Dass der Beschluss von 1972 eine strafbewehrte Schweigepflicht als notwendige Bedingung für ein spZVR für Sozialarbeiter:innen ansieht, welche seit 1975 besteht, bedeutet nicht automatisch, dass auch hinreichende Bedingungen gegeben sind.

[b, c, e] Auch wenn einige der Bestimmungen des Beschlusses, insbesondere in Bezug auf das Vertrauensverhältnis, mittlerweile im Kontext von Datenschutzgesetzen und Schweigepflicht überholt sind, stimmen zentrale Feststellungen über den Berufsstand nach wie vor (vgl. a.a.O., 8 f.).

[f, h, i] Die Soziale Arbeit ist im Vergleich zu den in § 53 StPO genannten Berufsgruppen nach wie vor durch den Gesetzgeber als soziologisch weniger wichtige Profession bestimmt (vgl. Sauer 2017, 8), welcher damit das Bild der Öffentlichkeit und den gesellschaftlichen Wert akkurat abbildet (vgl. Fricke 1993, 492 ff. zit. n. Klein/Schermaier-Stöckl 2021, 101). Würtenberger beschreibt 1967 bereits den gescheiterten Versuch mit der Berufsbezeichnung der Sozialarbeiter:in ein fest abgrenzbares Berufsbild zu etablieren, das aber, aufgrund der unübersehbaren Aufgabengebiete und einem mangelnden Zusammengehörigkeitsbewusstsein, unbestimmt bleibt (vgl. Würtenberger 1967, 932). Bis heute setzt sich diese Unterbestimmung fort, so dass einheitliche rechtliche Rahmungen immer kategorisch substantielle Bereiche der Sozialen Arbeit verfehlen müssen. Soziale Arbeit hat bis heute keine flächendeckende Kammerorganisation oder Berufs- und Ehrengerichtbarkeit (vgl. DB 2020, 9; Schruth/Simon 2020, 13). Maja Heiner beschreibt eine sozialpolitische Nachrangigkeit der Sozialen Arbeit und verweist auf ihre Auffangfunktion von chronifizierten Problemlagen als letztes soziales Netz der Gesellschaft (vgl. Heiner 2004, 157). Soziale Arbeit kann in diesem Kontext juristisch gesprochen als Auffangtatbestand gesellschaftlicher Probleme ohne Regelungsinhalt, also Deutungs- und Entscheidungshoheit, angesehen werden, da eine erfolgreiche Dienstleistung Sozialer Arbeit sich an der Rückführungsquote in klassische Professionen misst. An diese Deutungen schließen sich auch professionsnahe Deutungen der Sozialen Arbeit als bescheidene oder Semi-Profession an (vgl. Schütze 1992, 132 ff.), die auch

professionsintern insbesondere seit den 1970er Jahren bis heute in aktuelleren Arbeiten über den Professionalisierungsbedarf Sozialer Arbeit (vgl. Schneider 2014, 245 ff.) oder der Sozialen Arbeit als bedrohter Profession (vgl. Becker-Lenz et al. 2015) nach wie vor diskutiert werden. Dass diese Diskussionen geführt werden, aber bis heute nicht endgültig geklärt sind (vgl. Schneider 2014, 246), weist hierbei auf strukturelle Probleme hin, die die Soziale Arbeit erst bewältigen muss, bevor ihr die professionelle Rechtsgüterabwägung im Kontext eines spZVRs zugemutet werden kann.

[h] Außerdem stellt sich nach wie vor die Frage, ob ein spZVR für alle Sozialarbeiter:innen überhaupt einem realpolitischen Bedürfnis entspricht: Bereits 1972 wurde durch das BVerfG das Fehlen eines praktischen Bedürfnisses nach einem ZVR bei Sozialarbeiter:innen aufgrund der überwiegenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst festgestellt. Auch wenn heute nur noch ca. 7% aller Sozialarbeiter:innen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (vgl. Leinenbach 2019, 20), kann nicht sinnvollerweise behauptet werden, dass die Soziale Arbeit in allen Handlungsfeldern notwendigerweise ein spZVR benötigt. Wozu braucht eine Sozialarbeiter:in in einer Selbsthilfegruppe, in der Touristik oder als Kita-Leitung ein spZVR? Im Bereich der Straffälligen- oder Jugendgerichtshilfe könnte die eigentliche Funktionsbestimmung verunmöglicht werden, wenn die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung besteht. Es wird also deutlich, dass die Soziale Arbeit ihren staatlichen Handlungsauftrag auf den unterschiedlichsten Feldern heutzutage auch ohne und teilweise nur ohne spZVR realisieren kann. Die wenigen Felder, die regelmäßig Probleme in Bezug auf ein fehlendes ZVR haben, wie allen voran die Soziale Arbeit in den Fanprojekten, fallen im Gesamtkontext nicht ins Gewicht. Es könnte auch grundsätzlich in Frage zu stellen sein, ob eine solche Arbeit nicht eher Straffälligkeit verdunkelt, als sie zu verhindern. Es gibt zwar Wirksamkeitsbekundungen aus den eigenen Reihen im deutschsprachigen Raum (vgl. Wandeler 2016, 18 f.), aber keine Studien, die die Wirksamkeit von Fansozialarbeit nachhaltig untermauern könnten. Eine derartige Deliktnähe und beziehungs-technische Verzahnung wie in der Fansozialarbeit ist darüber hinaus auch in keinem anderen Bereich der Berufsheimnisträger mit spZVR festzustellen. Bereits 2002 stellte Papenheim (vgl. 309 f.) im Einklang mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundes 2020 fest, dass eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften durch den Gesetzgeber nicht zu erwarten ist (vgl. DB 2020, 12) und nur Verfassungsbeschwerden u.U. Erfolgsaussichten hätten (vgl. Papenheim 2002, 309 f.). Zuletzt wurden 2017 und 2018 Verfassungsbeschwerden gegen die Rechtslage nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. Beć 2018, 18),

womit das BVerfG auch fast 50 Jahre später grundsätzlich an dem Beschluss von 1972 und den enthaltenen Wertungen festhält. Das Thema des spZVR ist im theoretischen Diskurs der Sozialen Arbeit mittlerweile auch als aussichtsloses Unterfangen erkannt: „Angesichts der weitreichenden Folgen, der Schwierigkeiten der Identifikation notwendiger Ausnahmen, aber auch der jedenfalls aktuell rechtspolitischen Aussichtslosigkeit solcher Forderungen, soll der Gedanke hier nicht weiter verfolgt werden.“ (Ernst/Höyneck 2018, 232). Auch Befürworter eines umfassenden ZVR wie Titus Simon stellen fest: „Sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis ist die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht bestenfalls noch ein Randthema“ (Simon 2016, 37). Analog zu der theoretischen Resignation und praktischen Irrelevanz, fallen die Handlungsempfehlungen für die Praxis aus. Das BKE schreibt zu der Möglichkeit von Zeugnisverweigerung insbesondere durch § 35 SGB I:

„Aus pragmatischen Gründen wird Fachkräften in kommunalen Erziehungsberatungsstellen nicht empfohlen, in Auseinandersetzung mit Strafermittlungsbehörden/ Strafgerichten wegen der prinzipiellen Klärung der aufgezeigten Streitfrage einzutreten. Das Ergebnis der Auswertung der Rechtsprechung zu dieser und ähnlicher Streitfragen rechtfertigt die Behauptung, dass die Belange der Strafrechtspflege sowohl von Staatsanwälten als auch von Richtern einseitig gewichtet werden und Vorrang haben vor den Belangen des Vertrauensschutzes.“ (BKE 2008, 5).

Dementsprechend wird deutlich, dass sich vielerorts mit der Thematik arrangiert wurde und die meisten Sozialarbeiter:innen einen Weg gefunden haben, ihren Beruf auch ohne spZVR sinnvoll auszuüben.

Die Aussichtslosigkeit des Unterfangens ein spZVR für alle Sozialarbeiter:innen zu etablieren, lässt sich im Einklang mit den voran geschilderten Argumenten und Feststellungen auch durch Selbstreferentialität und Selbsterhalt von Systemen beschreiben: Im Kontext der Luhmannschen Systemtheorie muss das Recht als ein zentrales, weil rahmendes Subsystem von Politik und Gesellschaft gesehen werden. Das BVerfG ist dementsprechend ein kleines, aber hochrangiges Subsystem des Rechtssystems, weil es über dem Gesetzgeber steht. Wie alle Systeme ist das Rechtssystem gesellschaftlich funktionalisiert, indem es mit den Mittel der Gesetzesprechung komplexitätsreduzierend Handlungsoptionen für alle Subsysteme der Gesellschaft eröffnet. Das Rechtssystem ist wie alle Systeme autopoietisch, also selbstreferentiell und auf Selbsterhaltung ausgelegt. Diese Interpretation ist dem Rechtspositivismus anschlussfähig, der Recht und Moral strikt trennt, und stellt sich dem Naturrecht konträr gegenüber, welches ein universell gültiges Ordnungsprinzip für Moral und Recht aus der Natur des Menschen ableitet. Um beurteilen zu können, welche Gedanken und Kommunikationen in dem BVerfG-Subsystem von 1972 vorherrschen und reproduziert werden, müssen

die Amtsträger:innen, ihre Karrieren und die sich in ihren Entscheidungen äußernden Überzeugungen in Augenschein genommen werden. An dem zugespitzten Beispiel des Extremistenbeschlusses wird deutlich, wie Systeme selbstreferentiell und selbsterhaltend agieren können. Weitere das Subsystem-BVerfG kennzeichnende Gedanken und Kommunikationen lassen sich pragmatisch herleiten: So besteht das damalige BVerfG fast ausschließlich aus Männern gehobenen Alters, die teilweise bürgerlichem, aber überwiegend konservativem, bis hin zu nationalsozialistischem Gedankengut nahestanden. Die juristischen Karrierewege bei Polizei, Staatsanwaltschaft, als Strafrichter:innen oder im Justizministerium zeigen nicht nur bis zum BVerfG eine deutliche Nähe zu einer handlungsstarken Strafrechtspflege, auch das BVerfGG selbst verweist auf die StPO (s. 5.1.2), über die sie in dem hier einschlägigen Fall – selbstreferentiell - zu entscheiden hat. Beschneidet das BVerfG die Mittel der Strafrechtspflege, steht dies nicht nur im Spannungsverhältnis zu den Biographien einiger Richter:innen, sondern würde im Endeffekt auch die eigenen Mittel des BVerfG beschneiden: „Als Herrscher über die Verfassung definiert das Bundesverfassungsgericht schließlich sogar oft selbst die Regeln, die es anwendet.“ (Rath 2013, 7). Hierbei ist zusätzlich von Bedeutung, dass Entscheidungen des BVerfG nicht nur an die Verfassung, sondern grundsätzlich auch an die mittlerweile ca. 130 Bände voller eigener Urteile und Beschlüsse gebunden sind (vgl. a.a.O., 25). Eine systemtheoretische Betrachtung nach Luhmann beschreibt also sehr anschaulich, warum das Subsystem BVerfG entscheidet, wie es entscheidet. Gleichzeitig zeigt es keine Reformationsansätze auf und wirft damit auch einen ernüchternden Blick auf Veränderungsmöglichkeiten. Wie Luhmann an anderer Stelle sagt: „Alles könnte anders sein – und fast nichts kann ich ändern.“ (Luhmann 1994, 44 zit.n. Klenk 2016, 19).

6.2 Argumente für ein umfassendes spZVR

Bevor sich der substanziellen Argumentationslage gewidmet wird, werden diese zunächst von strukturellen Erkenntnissen gerahmt: Das BVerfG kann mit der Luhmannschen Systemtheorie zunächst als selbstreferentieller Selbsterhalt eines vereinheitlichten Rechtssystems gewertet werden. Darüber hinaus können mit Kolja Möller aber auch größere strukturelle Zusammenhänge mit Hilfe einer Kritischen Systemtheorie aufgezeigt werden (vgl. Möller 2016, 41):

„Nicht das Volk setzt als verfassungsgebende Gewalt die Verfassung in Kraft. Die Richtung verläuft umgekehrt. Die bestehenden Organe nutzen die konstituierende Macht, um sich rückblickend als vom Volk eingesetzt zu inszenieren: „Das Wir, das in der Erklärung spricht, spricht *im*

Namen des Volkes. Aber dieses Volk existiert nicht, nicht vor dieser Erklärung, nicht als solches [...]. Die Unterschrift erfindet den Unterzeichner' (Derrida 2000, 13 ff.)“ (zit.n.Möller 2016, 41).

Dieser Ansatz löst sich vom Bild eines Kollektivsubjekts, das als Volk oder Nation in den Geschichtsverlauf eingeht und der funktionalen Ausdifferenzierung vorgelagert ist (vgl. ebd.). Die Verfassungsgebende Gewalt ist aber nicht nur im Lichte dieser Konstruktion zu beurteilen, sondern im Rahmen ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion an der Grenze von Recht und Politik (vgl. a.a.O., 41 f.). Dass die verfassungsgebende Gewalt mit der Verfassung die verfasste Staatsgewalt nicht tatsächlich erst erzeugt, sondern formal legitimiert, soll die demokratische Legitimation nicht negieren, sondern weist auf Verzerrungen im Entstehungsprozess hin und verlagert die Legitimation stattdessen nachgelagert auf ausdifferenzierte gesellschaftliche Funktion, die sich an 70 Jahre andauernder Demokratiebeständigkeit messen lässt. Daraus folgt, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht per se undemokratisch ist und die Anmaßung der konstituierenden Gewalt keine GmbH begründet. Die Verfassung muss dennoch als legitimierende Grundlage von Herrschaft im kontraktualistischen Gewand verstanden werden. Es ist in diesem Zusammenhang auch wichtig hervorzuheben, dass das Grundgesetz nicht nur Grundrechte gewährt, sondern vor allem Eingriffsbefugnisse in diese regelt (vgl. Rath 2013, 27). Das BVerfG ist mit Auslegung, Konkretisierung und Fortentwicklung der Verfassung beauftragt, die zumindest in ihrem Ausgangspunkt Herrschaft legitimiert. Dass das BVerfG diesen Zusammenhang darüber hinaus aber reproduziert, wird z.B. am kommunalen Ausländer:innenwahlrecht deutlich, welches in den 1980er Jahren in Hamburg und Schleswig-Holstein eingeführt wurde, um politische Teilhabe und Demokratie zu steigern (vgl. Rath 2013, 22 f.): Das Demokratiekonzept des BVerfG setzte fest, dass alle Staatsgewalt vom deutschen Volk ausgehen muss und ein Wahlrecht für Ausländer:innen damit undemokratisch und verfassungswidrig ist (BVerfG, 2 BvF 3/89). Ausländer:innen müssen sich dementsprechend erst einbürgern lassen und als Teil des konstruierten Staatsvolkes dem verfassungsrechtlichen Herrschaftsmoment untergeordnet werden, der die Ausgangslegitimation der konstituierenden Gewalt reproduziert, um das Privileg der politischen Partizipation in der Demokratie erhalten zu können. Diese Interpretation definiert dann auch das Volk mit nur einer Gemeinsamkeit: „Ganz verkehrt ist also die Vorstellung, es gäbe ein Volk vor und jenseits des Staates, [...] – ihre einzige, wirkliche Gemeinsamkeit ist die Unterordnung unter dieselbe Obrigkeit.“ (Gloël et al. 2017, 109).

Neben diesen Verzahnungen ist ein enges Interdependenzverhältnis von Verfassung und

BVerfG festzustellen, da die Verfassung die eigene Existenz des BVerfG erst bewirkt, aber das Grundgesetz gleichzeitig sehr auslegungsbedürftig ist: Geschützt werden abstrakte Güter wie Demokratie, Rechtsstaat und Menschenwürde, welche aber schon in Bezug auf Grundrechte unklar sind (vgl. Rath 2013, 22 ff.): Mieter:innen sind z.B. durch das Grundrecht auf Eigentum geschützt, obwohl sie kein Eigentum haben. Der öffentliche-rechtliche Rundfunk hat verfassungsgerichtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie, obwohl er im Grundgesetz nur in einem Halbsatz erwähnt wird (vgl. a.a.O., 23). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung lässt sich auch nicht ohne weiteres aus Menschenwürde und Persönlichkeitsrechten herleiten (vgl. a.a.O., 24). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entstammt ursprünglich dem preußischen Polizeigesetz (vgl. a.a.O., 27 f.) Die Ableitung aus Art. 20 GG ist nicht selbsterklärend, da Legitimität, Erforderlichkeit, Eignung und Angemessenheit dort nicht auftauchen. Gem. Art. 20 S. 3 GG sind vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden, womit gleichermaßen rechtspositivistische wie naturrechtliche Interpretationen zugelassen sind. Diese Deutungen sind keine trivialen Deduktionen eines Grundsatzblattes, sondern politische Entscheidungen. Diese Erkenntnisse und strukturellen Verzahnungen stellen die Rolle des BVerfG als neutrales Schiedsgericht zwischen ebenbürtigen Gewalten in Frage, indem unterstellt wird, dass über den Ausgangspunkt hinaus immer auch Herrschaftsverhältnisse reproduziert und politische Entscheidungen getroffen werden. Hierbei ist von Bedeutung, dass das BVerfG hoheitlich über die eigenen Befugnisse entscheidet: Würde der Gesetzgeber den Handlungsspielraum des BVerfG einschränken wollen, würde letztendlich immer das BVerfG selbst über die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Gesetze entscheiden. Diese Interpretationen mit Hilfe einer Kritischen Systemtheorie legen also un-demokratische Elemente und eine strukturelle Befangenheit oder zumindest Parteilichkeit bzw. Tendenziösität des BVerfG in seinen Entscheidungen nahe. Diese Befangenheit zeigt sich auch praktisch, denn selbst in Feldern wie der Inneren Sicherheit oder der Europapolitik, wo auch regelmäßig interveniert wird, „funktioniert die Karlsruher Rechtsprechung wie eine Akzeptanzmaschine für Staat und Politik. [...] In aller Regel bekommen die politisch Verantwortlichen das, was sie wollen, und dazu noch einen Karlsruher Gütestempel.“ (Rath 2013, 8). Von den jährlich ca. 6000 Verfassungsbeschwerden haben weniger als zwei Prozent Erfolg (vgl. a.a.O., 44).

Das BVerfG kann zwar grundsätzlich eine korrigierende Funktion gegenüber dem Gesetzgeber einnehmen, läuft aber immer auch Gefahr gesellschaftliche Missverhältnisse und diskri-

minierende Rechtsprechung zu legitimieren. Das BVerfG hat unter anderen 1957 die Strafbarkeit von Homosexualität mit Bezug auf ein mystisches Sittengesetz bestätigt (BVerfG, 1 BvR 550/52), wobei weder ein Verstoß gegen die freie Entfaltung der Persönlichkeit festgestellt wurde, noch der Gleichheitssatz in Bezug auf die nicht unter Strafe stehende lesbische Sexualität verletzt schien (vgl. Lambrecht 2011, 54 f.). Das BVerfG stellte sich sowohl 1975 (BVerfG, 1 BvF 1/74 f.) als auch 1993 (BVerfG, 2 BvF 2/90) gegen liberalere Abtreibungsgesetze. Die einzige Person aus dem 1. Senat, die sich 1975 mit einer abweichenden Meinung gegen das Urteil stellte, war mit Wiltraut Rupp-von Brünneck bezeichnender Weise die einzige Frau (vgl. Lambrecht 2011, 157). Neben der oben genannten strukturellen Befangenheit ist dementsprechend fraglich, ob die am Beschluss 1972 beteiligten Amtsträger:innen von ihren Mittel- und Oberschicht-Biographien damit korrelierenden sozialen Status abstrahieren konnten: Wie bereits beschrieben handelte es sich ausschließlich um Männer um die 60 Jahre, die als Karrierejurist:innen selten sozialistischem, teilweise bürgerlichem, aber überwiegend konservativem, bis hin zu nationalsozialistischem Gedankengut nahestanden. Die Karrieren bei Polizei, Staatsanwaltschaft, als Strafrichter oder im Justizministerium, weisen auf dem Weg bis ins BVerfG eine deutliche Nähe zu einer handlungsstarken Strafrechtspflege auf. Es kann naheliegend angenommen werden, dass Soziolog:innen, Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen oder Strafverteidiger:innen auch 1972 schon anders entschieden hätten, u.a. auch weil in diesem Kreise die bereits damals existierende Literatur über Geheimnisschutz in der Sozialen Arbeit vielleicht eher zu Rate gezogen worden wäre (vgl. Damian 1980, 47). Die strukturell angelegte Befangenheit kann also plausibel um eine materielle Befangenheit erweitert werden. Wer diesen Schritt nicht geht, sagt auch, dass der ehemalige nationalsozialistische Funktionär Willi Geiger, welcher in seiner Dissertation linke Journalist:innen schon 1933 die Berufserlaubnis entziehen wollte und den Gesetzgeber 1975 mit dem Radikalenerlass bestätigte, 1972 neutral die Belange von Strafrechtspflege und Sozialer Arbeit miteinander ins Verhältnis setzen kann.

Die hergeleiteten Gedanken der strukturellen und materiellen Befangenheit können Ausgangspunkt für eine Analyse der Rechtslage unter soziologischen Aspekten wie Schicht, Milieu und Lage sein. Eine solche Analyse kann aber auch von diesen Annahmen losgelöst betrachtet werden: Bereits 1975 stellte Ulrich Stascheit eine „klassenspezifische Verteilung des Zeugnisverweigerungsrechts“ (Stascheit 1975, 176 ff.) fest und attestierte dementsprechend, im Einklang mit der damaligen Frankfurter SPD, eine „Klassenjustiz“ (ebd.). Die durch den Ge-

setzgeber bewirkte Klassenjustiz setzte sich auch nach dem Beschluss von 1972 fort. Im Zuge der politischen Empörung über den Beschluss des BVerfG 1972, entstand Druck auf die damalige Regierung, welche 1974 im Rahmen des 2. StVRG einen nie verabschiedeten § 53 Abs. 1 Nr. 3a vorstellte. Dieser sollte zwar einigen Sozialarbeiter:innen als Ehe-, Erziehungs-, Jugend- oder Suchtberater:innen anerkannter Stellen des öffentlichen Rechts ein spZVR zugestehen, die Bereiche der Familienfürsorge, Heimerziehung, Schulsozialarbeit, Straffälligenhilfe, Obdachlosenhilfe oder der Jugendhilfe freier Träger wurden aber weiterhin nicht beachtet (vgl. ebd., 176 f.). Ulrich Stascheit stellt dementsprechend fest:

„Betrachtet man den Klientenkreis der Beratungsstellen, so dürfte er in etwa dem Kundenkreis ähneln, der sich von [...] Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten beraten läßt. Nachdem die Strafprozeßordnung unter Billigung des Bundesverfassungsgerichts für diese wirtschaftlichen Beratungsverhältnisse zum Schutz der *ökonomischen Intimsphäre* ein Zeugnisverweigerungsrecht bejaht hat, überrascht es nicht, daß der Gesetzgeber dem gleichen Personenkreis nun auch bei der Behandlung seiner psychischen Probleme einen vom Zeugniszwang verschonten Raum vertrauensvoller Zusammenarbeit schaffen will.“ (Stascheit 1975, 179)

Auch wenn sich seit dem die Gesetzeslage insbesondere 1992 in Bezug auf Suchtberater:innen anerkannter Beratungsstellen geändert hat, lässt sich mit Stascheit weiterhin ein klarer Zusammenhang zu sozialen Lagen, Schichten und Milieus herleiten: Geistliche, Strafverteidiger:innen, Rechtsanwält:innen, Patentanwält:innen, Notar:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Buchprüfer:innen, Steuerberater:innen, Ärzt:innen, Zahnärzt:innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, Apotheker:innen, Hebammen, Angestellte einer Schwangerschaftsberatungsstelle, Angestellte einer anerkannten Suchtberatungsstelle, Abgeordnete und Journalist:innen sind Beschäftigungsfelder, die sich allein aufgrund des Ausbildungsweges höchstwahrscheinlich weitestgehend aus Mittel- und Oberschicht rekrutieren. Das Klientel dieser Berufe zieht sich zwar durch die ganze Gesellschaft, es ist dennoch wichtig festzuhalten, dass diese helfenden oder beratenden Berufe alle *auch* von gehobeneren Schichten in Anspruch genommen werden (vgl. a.a.O., 179), denn auch wohlhabendere Menschen werden krank, kriegen Kinder und haben Suchtprobleme. Darüber hinaus werden einige dieser helfenden Berufe aber auch *vorwiegend* von gehobenen Schichten in Anspruch genommen (vgl. ebd.), denn Anwält:innen, Notar:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen aber auch viele medizinische Leistungen sind nur über das Vorhandensein umfangreicher finanzieller Mittel zugänglich. Die Bereiche der Sozialen Arbeit, denen die Privilegierung eines spZVR versagt bleibt, werden aber allen voran von Klient:innen in Anspruch genommen, die der Unterschicht angehören (vgl. a.a.O., 178). Die aufsuchende Jugendarbeit insbesondere

im Kontext der Fansozialarbeit, die aufsuchende Obdachlosenhilfe, die Straffälligenhilfe oder auch die Heimerziehung bearbeiten allesamt Problemfelder, die in gehobeneren gesellschaftlichen Milieus plausiblerweise entweder deutlich seltener existieren, oder anders angegangen werden. Es ist also naheliegend anzunehmen, dass der Gesetzgeber hier bestimmte Personengruppen diskriminiert und andere privilegiert. Die Privilegierung einkommensreicher Bevölkerungsteile durch den Gesetzgeber lässt sich nicht nur theoretisch herleiten, sondern ist auch empirisch bestätigt (vgl. u.a. Best et al. 2020, 14), insbesondere auch durch eine Studie des Ministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2016 (vgl. Elsässer et al. 2016, 42). Im Kontext des hier diskutierten § 53 StPO ist außerdem festzuhalten, dass der Bundestag im Jahr 2020 zu 69% aus Männern, 24 % aus Beamt:innen, 11% aus Rechtsanwält:innen und Notar:innen und zu 86% aus Akademiker:innen bestand (vgl. Best et al. 2020, 14). Arbeiter:innen und Hausfrauen sind im Bundestag quasi nicht vertreten (vgl. ebd.) Da diese Verhältnisse in den Jahrzehnten zuvor höchstwahrscheinlich nicht ausgewogener waren, verwundert es keineswegs, dass die Vorschrift des § 53 StPO den klassischen Frauenberuf der Sozialen Arbeit diskriminiert, während Beamt:innen, Anwält:innen, Notar:innen, Bundestagsabgeordnete und reichere Bevölkerungsschichten privilegiert werden. Insgesamt lässt sich somit schlussfolgern, dass der Gesetzgeber gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse reproduziert und legalisiert, die das BVerfG aufgrund seiner strukturellen und materiellen Befangenheit legitimiert. Anders gesagt: Es *herrscht* Recht und Ordnung.

Diese Herrschaftsverhältnisse betreffen aber nicht nur eine vom Recht losgelöste abstrakte Gesellschaft, sondern durchziehen auch das Recht selbst. Die vom Gesetzgeber bewirkten ZVR und einschlägigen Entscheidungen des BVerfG weisen beide strukturelle Merkmale in Bezug auf Macht auf: Öffentliche Träger und Kirchen haben weitreichende Entscheidungsmacht und Befugnisse in Bezug auf Datenschutz, Schweigepflicht und Zeugnisverweigerung, aber für alle freien Träger, gemeinnützigen Verbände und Freiberufler:innen gilt bis auf wenige Ausnahmen die doppelte Belastung von Datenschutz und Schweigepflicht auf der einen und Zeugniszwang auf der anderen Seite. Die teilweise bestehende Korrelation zwischen strafbewehrter Schweigepflicht und spZVR kann in diesem Zusammenhang als rechtlich normiertes Kontrollinstrument verstanden werden. Insbesondere die geringen Verurteilungszahlen weisen auf dieses abstrakte Funktionselement des § 203 StGB gegenüber eines tatsächlichen Strafverfolgungsanspruchs hin. Beamt:innen binden sich an Staat und Gesellschaftsordnung und wer verbeamtet werden darf, wird gem. § 7 BBG geregelt. Die Privilegierungen der

Staatsdiener:innen sind zusätzlich verfassungsrechtlich abgesichert (vgl. Lambrecht 2011, 60 f.). Durch Beschlüsse wie den Radikalenerlass kann darüber hinaus die Verbeamtung non-konformistischer Personen verhindert werden. Die im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten und Beamt:innen unterliegen zusätzlichen rechtlich genormten Kontrollverhältnissen, u.a. gem. BeamtStG. Dass weisungsbefugte Personen über Aussagegenehmigungen weisungsgebundener Personen entscheiden, könnte damit erklärt werden, dass erstere noch mehr an den Staat gebunden sind als ihre Untergeordneten. Die wenigen Sozialarbeiter:innen, die ein spZVR haben, erhalten dieses nur in Abhängigkeit zu ihrer öffentlich anerkannten Institution. Ärzt:innen haben ein über mehrere Jahrhunderte etablierte Berufsethik und repräsentative Kontrollmechanismen. Rechtsanwält:innen sind u.a. gem. §§ 43, 43a BRAO an bestimmte Verhaltensrichtlinien gebunden und unterliegen sowieso grundsätzlich dem Spielraum des vom Gesetzgeber genormten Rechts. Es liegt folgende Schlussfolgerung nahe: Je mehr ein Objekt der staatlichen Kontrolle oder der eines rechtlich genormten Repräsentanten unterworfen ist, desto eher gewährt der Gesetzgeber und das BVerfG ihm Freiheiten. Auch hier zeigt also ganz konkret der Herrschaftsanspruch in Bezug auf rechtlich genormte Machtverhältnisse.

[g, h] Dass Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen im Gegensatz zu Sozialarbeiter:innen ein spZVR haben, wird vom BVerfG damit gerechtfertigt, dass Berufsregelungen, Standesaufsicht und Berufsgerichte repräsentative Kontrollmechanismen gegen willkürlichen Zeugnisverweigerungsgebrauch liefern. Immerhin vier der sieben Richter:innen sind in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass der Gleichheitssatz durch die Vorschrift des § 53 StPO nicht verletzt ist (vgl. Papenheim 2002, 292). Die repräsentativen Kontrollinstanzen der Wirtschafts- und Steuerberater:innen, aber auch die der anderen Berufsgeheimnisträger:innen, nehmen aber in der Praxis selten die Form einer sanktionierenden Autorität an, sondern fungieren vielmehr als Interessenvertretung (vgl. Papenheim 2002, 291). Bereits 1974 stellte Michael Breland in diesem Zusammenhang fest:

„Es ist mir keine Entscheidung eines Berufsgerichts oder einer Kammer bekannt, in der ein Standesmitglied wegen einer rechtlich zulässigen Aussageverweigerung getadelt worden wäre. Vielmehr sind es gerade die Standesvertretungen, die die extensive Ausschöpfung des ihnen gesetzlich garantierten Zeugnisverweigerungsrechts nicht angetastet wissen wollen.“ (Breland 1974, 383).

Dieser Umstand wird vom BVerfG aber ignoriert, da es auf die Hilfhypothese der repräsentativen und Willkür verhindernden Kontrollmechanismen angewiesen ist, um Verhältnismäßig-

keit, Rechtsstaatprinzip und Gleichheitssatz einhalten zu können. Der anfängliche Gedanke, dass entweder direkte staatliche oder repräsentative, rechtlich genormte Kontrollmechanismen Freiheiten v.a. in Bezug auf spZVR ermöglichen, wird mit dieser Argumentation in Bezug auf Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen ad absurdum geführt, um die Willkür der Nicht-Erteilung eines ZVRs für Sozialarbeiter:innen rechtfertigen zu können. So entsteht die Hilfhypothese der fiktiven Scheinkontrolle. Da sich auf diese Weise von einer sachlich-rechtlichen Argumentation entfernt wird, um den Gesetzgeber zu stützen, wird die Befangenheit des BVerfG an diesem Punkt bestätigt: in dubio pro legislator. Wird dieser gesamte Wirkungszusammenhang umgekehrt, zeigt sich in Bezug auf die Soziale Arbeit vor allem eins: Je mehr sich die Soziale Arbeit dem Kontrollbereich des Staates entzieht, desto weniger Freiheiten werden ihr gewährt. Dass die Soziale Arbeit stets auch politische Ziele verfolgt, die denen des Staates konträr gegenüber stehen können, stellt sie somit vor strukturelle Schwierigkeiten hinsichtlich rechtlicher Legitimationsanliegen.

[g, h] U.a. vor diesen Hintergründen ergeben sich zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Vorschrift des § 53 StPO. In Bezug auf das rechtliche Missverhältnis zwischen Wirtschaftsprüfer:innen bzw. Steuerberater:innen und Sozialarbeiter:innen sah, wie bereits erwähnt, nur die knappste Mehrheit von vier gegen drei Stimmen keine Verletzung des Gleichheitssatzes. Papenheim bezieht diese Ungleichheit auf die verfassungsrechtliche Werteordnung:

„Es stellt die verfassungsrechtliche Wertordnung auf den Kopf, wenn Mandanten eines [...] Steuerberaters sich fest darauf verlassen können, daß alle ihre Informationen über Steuerhinterziehungen in Millionenhöhe [...], nicht der Strafjustiz mitgeteilt werden, während die Menschen, die sich in psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten befinden und sich an einen Sozialarbeiter wenden, damit rechnen müssen, daß alles, was sie zur Darlegung ihrer Situation aus ihrem Privat- und Intimbereich offenbaren, von dem Sozialarbeiter der Strafjustiz mitgeteilt werden muß, auch wenn es im Strafverfahren um einen vergleichsweise niedrigen Sachschaden von 3000 DM und die Entwendung von Gegenständen im Wert von 100 DM geht.“ (Papenheim 2002, 290 f.).

Der Schutz von Kapitalinteressen wird also, im Widerspruch zur Werteordnung des Grundgesetzes, höher bewertet als der Schutz der Privatsphäre (vgl. a.a.O., 291). Dass diese Fehleinschätzungen kapitalistische Herrschaftsverhältnisse reproduzieren, wird insbesondere in Bezug auf den Schutz von Kapitalinteressen sehr deutlich, die keinen direkten Verfassungsrang haben. Aber auch die Privilegierung von Hebammen gegenüber Sozialarbeiter:innen ist willkürlich und nicht angemessen (vgl. Schruth/Simon 2020, 42). Dass die Liste der Berufsgruppen mit spZVR abschließend ist, begründet sich dementsprechend in widersprüchlichen Bewertungen (vgl. Papenheim 2002, 288) und wird in der Kommentarliteratur zur StPO

umfassend kritisiert (vgl. Schruth/Simon 2020, 65). Die unterschiedlichen Rechtslagen von freien, kirchlichen und öffentlichen Trägern in Bezug auf das spZVR gem. § 53 StPO und § 54 StPO stellen ebenfalls eine verfassungsrechtlich bedenkliche Diskriminierung von freien Trägern, ihren Professionellen und deren Klient:innen dar (vgl. a.a.O., 287 f.). Es ist vor diesem Hintergrund auch eine Zumutung an Klient:innen zwischen verschiedenen Trägern oder sogar Mitarbeiter:innen des gleichen Trägers zwischen unterschiedlichen rechtlichen Absicherungen differenzieren zu müssen (vgl. Barram 1982, 200). Barram attestiert mit der Privilegierung öffentlicher Träger demokratiegefährdende Tendenzen (vgl. a.a.O., 201). Darüber hinaus ist auch die institutionsgebundene Privilegierung der Schwangerschaftsberater:innen und Suchtberater:innen gegenüber allen anderen Sozialarbeiter:innen verfassungsrechtlich auch nicht unproblematisch, da es für diese Trennlinie keine überzeugenden Argumente gibt (vgl. ebd.).

[a] Die ausnahmsweise Begrenzung des Zeugniszwang unmittelbar aus der Verfassung ist v.a. mit rechtsdogmatischen Überlegungen nicht in Einklang zu bringen, da die Liste der Berufsgeheimnisträger abgeschlossen sein soll (vgl. Schruth/Simon 2020, 42). Entweder die Liste ist abgeschlossen, dann kann es aber keine Ausnahmen geben, oder es gibt Ausnahmen, dann kann die Liste aber nicht abgeschlossen sein. Des Weiteren verwehrt die Regelung Rechtssicherheit und liefert Sozialarbeiter:innen der Willkür der jeweiligen Richter:innen aus.

[j] Sieben von sieben Verfassungsrichter:innen sind davon überzeugt, dass Sozialarbeiter:innen ihren Beruf auch ohne spZVR sinnvoll ausüben können. Das folgende absurde Argument verdeutlicht die hier zugrunde liegende Verzerrung exemplarisch: Dass Verfassungsrichter:innen ihren Beruf nicht sinnvoll ausüben könnten, wenn sie einmal täglich einen sehr leichten Schlag auf den Hinterkopf bekämen, lässt ebenfalls sich nicht sinnvollerweise behaupten. Vielleicht wären die jeweilige Würde, körperliche Unversehrtheit und psychische Gesundheit gefährdet, die Amtswürde verletzt und das Bild der Öffentlichkeit ein anderes, aber dieser Umstand verunmöglicht keinesfalls die Arbeitsgrundlage ihres Berufs, denn sie könnten weiterhin diskutieren und Entscheidungen treffen. Dass Sozialarbeiter:innen sich gerade trotz widriger Umstände und ohne ausreichende rechtliche Absicherung gesellschaftlich arrangieren müssen, kann nicht sinnvollerweise als Grundlage einer Rechtsentscheidung gewertet werden. Selbstverständlich beeinflusst mangelhafte rechtliche Absicherung die Berufswahl und macht gerade im Kontext weitreichender Professionalisierungsentwicklungen den Zwang zur Zeugnispflicht zunehmend untragbar.

[h] Bereits der Beschluss von 1972 betrachtete die Soziale Arbeit unzeitgemäß vor dem Hintergrund der Rolle der Fürsorge der 1950er und 1960er Jahren, welche deutlich autoritärer, behördlicher organisiert und staatstragender geprägt war (Schruth/Simon 2020, 42). Der Beschluss stellt hierbei entscheidend auf Würtenberger ab, welcher Sozialarbeiter:innen als „Repräsentant von Gesellschaft und Staat“ (Würtenberger 1967, 935) und „Funktionäre staatlicher [...] Verwaltungen, [...] deren Aufgabe es ist, [...] das sozial abweichende Verhalten hilfsbedürftiger Personen an ein normal geltendes soziales Verhalten anzugleichen“ (ebd., 930) ansieht. Obwohl das BVerfG erkannte, dass dieser Vergleich schon 1972 nicht mehr haltbar war, wurden diese Funktionsbestimmungen als zutreffend angesehen. Dies ist insbesondere deshalb interessant, weil Würtenberger im selben Artikel auch sagt: „Soziale Arbeit verspricht nur Erfolg, wenn zwischen Hilfsbedürftigen und dem Helfer ein hohes Maß an gegenseitigen Vertrauen besteht.“ (a.a.O., 931) und „Die Notwendigkeit eines solch engen Vertrauensverhältnisses [...] ist für das Tätigkeitsfeld des Sozialarbeiters nicht geringer einzuschätzen als für den Beruf des Arztes oder Psychologen.“ (ebd., 934 f.)

[b, e, f, h i] Der Bezug auf Fürsorger:innen ist für moderne Soziale Arbeit spätestens aufgrund umfangreicher Professionalisierungsentwicklungen nicht mehr tragbar, wie mittlerweile auch von kritischen Stimmen bestätigt wird (vgl. DB 2020, 8). Auch wenn der deutschsprachige Raum sich mit der Professionalisierungsdebatte unentschieden zeigt, wurde auf internationaler Ebene längst Konsens erreicht: Nach über zehnjährigen Verhandlungen der Delegierten von über 90 Nationen konnten mit Hilfe von der *International Association of Schools of Social Work* (IASSW) und der *International Federation of Social Workers* (IFSW) in der Zeitschrift *International Social Work* im Jahr 2007 bedeutende Ergebnisse festgehalten werden (vgl. Staub-Bernasconi 2013, 31): *International Definition of the Social Work Profession, Ethics in Social Work, Statements of Principles* und *Global Standards for the Education and Training of the Social Work Profession* (vgl. ebd.). In Deutschland hat der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) als Berufsverband den *Code of Ethics* und die *International Principles* in einer eigenen Berufsethik eingearbeitet und weiter entwickelt (vgl. Leinenbach 2020, 45 f.). Des Weiteren ist die Profession der Sozialen Arbeit im deutschen und europäischen Recht ein reglementierter Beruf u.a. gem. der „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ (ebd.). Zur Umsetzung der internationalen Prinzipien, wurde vom DBSH eine auf der Berufsethik basierende Berufskammer mit Ehrengerichtbarkeit eingerichtet (vgl.

Schuhmacher 2019b, 19). Der europäische Rahmen wird außerdem durch ein nationales staatliches Berufszulassungsverfahren ergänzt, das die Voraussetzung des Studiums der Sozialen Arbeit bedingt, welches seit über 20 Jahren der einzige Zugang zu der Profession der Sozialen Arbeit ist. Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) bezieht sich auf den Bologna Qualifikationsrahmen und rahmt seit 2016 ausführlich entsprechende Voraussetzungen auch auf Ebene der Länder (vgl. ebd.). Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) hat ein Kerncurriculum für die akademische Ausbildung entwickelt (vgl. ebd.). Urteile des Bundesarbeitsgerichts bestimmen die Tätigkeiten von Sozialarbeiter:innen zusätzlich, u.a. mit einem „Schwerpunkt in der Bekämpfung von Fehlentwicklungen durch Veränderungen von Menschen, ihren Lebenslagen und Lebensqualität sowie der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen.“ (ebd.). Im Kontext dieser organisationalen und formal-rechtlichen Regularien kann Soziale Arbeit nicht nur als Beruf, sondern als vollwertige Profession angesehen werden: Der Beruf Soziale Arbeit soll mit Unterstützungsleistungen in Dienstleistungskontexten soziale Probleme an der Schnittstelle von Staat und Individuum lediglich befrieden, während die Profession Soziale Arbeit auf Grundlage komplexerer Mandate Gesellschaft durch eine selbstbestimmte Praxis mitgestalten und lebenswert machen will (vgl. a.a.O., 47). In diesem Kontext greift das Tripel-Mandat als transitives Moment von Beruf zu Profession, in dem es neben den Mandaten von Klient:innen und der beauftragenden Gesellschaft, das Mandat der Profession selbst in den Vordergrund rückt (vgl. Staub-Bernasconi 2013, 37). Werden mit dem Tripelmandat Menschenwürde, Menschenrechte und Gerechtigkeit als regulative Leitideen der Profession und ihrer Problembestimmungen angenommen, so erhält die Soziale Arbeit ein aus Ethikkodex und Wissenschaftsbegründungen bestehendes Handwerkszeug, mit dessen Hilfe zwischen Legalität und Legitimität unterschieden werden kann (vgl. a.a.O., 37 f.). Mit diesem Ansatz mandatiert sich die Profession selbst dazu, sich gegebenenfalls auch gegen Gerechtigkeitsentwürfe der politischen Gemeinschaft stellen zu müssen und schafft damit gleichzeitig auch einen Abgrenzungsmoment zu der Mittäterschaft der Fürsorger:innen in Nazideutschland (vgl. Fußnote, ebd.). Wie diese Ausführungen umfassend belegen, hat die moderne Soziale Arbeit seit 1972 erhebliche Professionalisierungsentwicklungen durchlebt und benötigt gerade deshalb umso mehr einen komplementären Schutz ihrer Existenzgrundlagen und professionstheoretischen Ansprüche.

[b, e, f, h i] Ein im Kontext der Professionalisierungsdebatte weitestgehend vernachlässigter

Aspekt wird 1980 von Hans-Peter Damian aufgedeckt:

„Die Absage des Gesetzgebers an den einheitlichen Berufsstand ist eine Absage an dessen Professionalisierung. Dies wird in einem anderen Zusammenhang sehr deutlich: Als den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ein Zeugnisverweigerungsrecht 1961 eingeräumt wurde, wurden gleichzeitig gesetzlich geregelt die Berufsordnungen und der strafrechtliche Schutz ihres Berufsgeheimnisses. Der Gesetzgeber war nur bereit, das Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, wenn ein entsprechendes Steuerberatungsgesetz/Wirtschaftsprüferordnung geschaffen werden. [...] Der Gesetzgeber hat es in der Hand, Professionalisierung formell legislatorisch zu bewirken. [...] Die Anerkennung als Geheimnisträger war ein erster notwendiger Schritt: Der weitere Schritt zur legislatorischen Professionalisierung der Sozialarbeit wurde jedoch bisher nicht ernsthaft erörtert.“ (Damian 1980, S. 48).

Die Einführung des spZVR der Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen zeigt deutlich, dass das Rechtssystem sehr wohl umfassende Regularien erlassen und bestätigen kann, anstatt deren Fehlen zu kritisieren, wenn nur ein politischer Wille dafür gegeben ist. Hierbei wird eine zentrale Verzerrung offengelegt: Es ist nicht nur die Profession, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, um rechtliche Privilegierungen zu erhalten, sondern vor allem ein politischer Wille des Rechtssystems, der diese Voraussetzungen formell legislatorisch erst bewirkt. Klassische Professionen haben ein Monopol in Form einer exklusiven Mandatierung für die Bearbeitung bestimmter Probleme dann, wenn ein Zuständigkeitsanspruch besteht, dieser rechtlich durchgesetzt ist und weitestgehend autonom verwaltet werden kann (vgl. Sauer 2017, 4). Hierbei wird die professionelle Autonomie durch das Fehlen unmittelbarer sozialer Kontrolle und den Schutz vor äußeren Einflüssen gewährleistet (vgl. ebd.). Diese Professionalisierung wird also institutionell realisiert und zeigt sich z.B. in Schweigepflicht oder ZVR (vgl. ebd.). Dementsprechend folgert Sauer: „Die institutionelle Professionalisierung eines Berufs ist damit in die Hände des Gesetzgebers gelegt“ (a.a.O., 4). Dass die Soziale Arbeit den Bestimmungen der klassischen Professionen nicht immer entsprechen kann, liegt daran, dass sie überwiegend die Probleme bearbeitet, bei denen die klassischen Professionen strukturell versagen. Dass sie als Auffangtatbestand sozialer Probleme wenig Regelungsinhalt besitzt, liegt nicht an mangelnder professioneller Bestimmung, sondern an dem politischen Willen, ihr diesen nicht zuzugestehen. Das ewige Zerren des Rechtssystems an der Sozialen Arbeit verdunkelt diese Wirkungszusammenhänge aber gekonnt und spielt den Ball immer zur Gegenseite anstatt Verantwortung zu übernehmen. In dieser Diskriminierung zeigt sich der politische Wille, die Soziale Arbeit in eine ordnungspolitische Richtung zu bestimmen: „Er [der Sozialarbeiter, Anm. d. Verf.] ist und bleibt in nahezu allen Berufsfeldern der weisungsgebundene, an der unteren Sprosse der bürokratischen Hierarchie tätige, Informationen nach oben liefernde, kontrollierende und disziplinie-

rende Agent des Staates“ (Stascheit 1975, 178.). Die Soziale Arbeit sollte sich diesen Bestimmungen entschieden entgegenstellen (vgl. Gabriel 2019, 22).

[i] Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gesellschaft die Adressatin der Sozialen Arbeit ist und ihr aus dieser Perspektive ein Professionsverständnis zuwächst:

„Sie hat dort als Profession eine wichtige Deutungsaufgabe und eine - konstruktiv gedachte - Kooperationsverantwortung mit Staat und Zivilgesellschaft. Genau dort liegt auch die Basis und das Argument, ein Zeugnisverweigerungsrecht für die beruflichen Belange sozialarbeiterlichen Handels zu fordern. Ein solches Recht wäre keine Verweigerung gegen den Staat und gegen keine Gesellschaft; es ginge auch nicht um den Schutz von Klienten oder Mandanten; vielmehr böte es die Gewähr, dass eine Profession, die sich mit wissenschaftlicher und ethischer Expertise anbietet, Staat und Gesellschaft zu stützen und zu entwickeln, mit der dafür erforderlichen beruflichen Autonomie agieren kann.“ (Schumacher 2019a, 52)

Diese mit der Vorschrift des § 53 StPO rechtsgüterkonforme Schutzabsicht der Profession als gesellschaftlich beauftragte Gewährleisterin des staatlichen Schutzauftrages ist eines der stärksten Argumente für ein umfassendes spZVR. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich direkt aus dem Interesse des Gemeinwohls, weshalb sie rechtlich überhaupt erst mit anderen Gemeinwohlinteressen, wie denen der Strafrechtspflege in eine ernsthafte Konkurrenz treten kann. Es braucht also letztendlich ein umfassendes spZVR für alle Sozialarbeiter:innen, weil es im Gemeinwohlinteresse liegt, welches verfassungsgemäß im staatlichen Schutzauftrag gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG und Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 1 GG Ausdruck findet. Dass das spZVR grundsätzlich zum Wohle der Gesellschaft genutzt werden soll, darf aber nicht bedeuten, dass die Soziale Arbeit ausschließlich funktional in Relation zur Verwertbarkeit im Dienst der Gesellschaft bestimmt wird (vgl. Staub-Bernasconi 2013, 27), da sie sich wie bereits geschildert auch an höheren Werten wie den Menschenrechten orientieren muss.

[c, e] Mit der Vertrauenskrise, dem Vertrauensparadox und der Vertrauensverschiebung hin zu kleingliedrigeren bzw. repräsentativen gesellschaftlichen Teilsystemen, gewinnt Soziale Arbeit mit ihrem vertrauensbildenden Wirkung zusätzlich an gesellschaftlicher Bedeutung. Soziale Arbeit setzt Vertrauen nicht nur voraus, sondern produziert es kleingliedrig auf personaler Ebene und kann auf diesem Wege Systemvertrauen produzieren, indem Zugänge zu größeren Teilsystemen geschaffen werden, zu denen das Vertrauen zunehmend verloren geht. Diese Demokratie fördernden Zugänge können jedoch nur auf Grundlage von gesichertem Vertrauensschutz geschaffen werden, welcher sich nicht nur durch Datenschutz, Schweigepflicht und zivilprozessuales ZVR materialisiert, sondern konsequent zu einem umfassenden strafprozessualen ZVR weitergedacht werden muss. Vertrauen ist fester

Bestandteil des Berufsethos der Sozialen Arbeit und etablierter fachlicher Standard. Vertrauensverhältnisse ermöglichen die für jede Arbeitsbeziehung notwendige Kooperation. Hilfesuchende können sich dabei nur ohne psychischen und sozialen Druck vorbehaltlos öffnen, wenn ihre Daten nicht ohne ihre Einwilligung Dritten mitgeteilt werden. Sozialarbeiterische Diagnostik benötigt eine umfassende Darlegung intimer Informationen und setzt damit funktional Vertrauen voraus. Wird dieses Vertrauen im Strafverfahren missbraucht, ist nicht nur der Leistungserfolg einer einzelnen Arbeitsbeziehung verunmöglicht, sondern der Leistungserfolg und die Arbeitsgrundlage der gesamten Sozialen Arbeit. Sozialstaatlich und professionstheoretisch beauftragte Soziale Arbeit ist also nur möglich, wenn mit Vertrauen verlässlich gerechnet werden kann. Mit Vertrauen kann aber nur verlässlich gerechnet werden, wenn ein Vertrauensschutz rechtlich garantiert wird. Wird nur bis zur Grenze des strafrechtlich Relevanten beraten, so wird jeglicher Präventionsanspruch negiert, der sich in diversen sozialarbeiterischen Konzepten niederschlägt (vgl. Schruth/Simon 2020, 34). Wie das BVerfG 1977 in einem Beschluss (BVerfG, 2 BvR 988/75⁹) im Fall einer Durchsuchung einer Aachener Drogenberatungsstelle und der Beschlagnahme von Klient:innenakten bestätigte, erfüllen Sozialarbeiter:innen wichtige sozialstaatliche Aufgaben, wobei das Vertrauensverhältnis zwischen Klient:in und Berater:in unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit und Existenz ihrer Arbeit ist:

„Die grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klienten ist Vorbedingung des Vertrauens, [...] und damit zugleich Grundlage für die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstelle, deren Beistand die Klienten brauchen. Die für die Arbeit einer solchen Stelle notwendige Vertrauensbasis ist folglich im Regelfall zerstört, sobald Strafverfolgungsorgane Klientenakten beschlagnahmen. Eine solche Zwangsmaßnahme gefährdet zugleich das Wirken anderer, nicht unmittelbar betroffener Beratungsstellen.“ (BVerfG, 2 BvR 988/75).

Fünf Jahre nach dem Beschluss von 1972 erkennt der Zweite Senat des BVerfG also Vertrauensverhältnisse als Existenzgrundlage sozialarbeiterischer Arbeit an. Knapp 20 Jahre später am 24.6.1993 nimmt der Erste Senat des BVerfG (BVerfG, 1 BvR 689/92) noch eine deutliche Akzentverschiebung vor, indem er personenbezogene Daten wie Lebenslauf, Elternhaus, (Sucht-)Krankheiten, Freizeitverhalten, seelische Verfassung, Charakter oder Gesetzesverstöße noch näher dem persönlichen Lebensbereich zuordnet als medizinische Daten (vgl. Papenheim 2002, 290). Hieraus folgt, dass der verfassungsrechtliche Schutz dieser Daten umso ausgeprägter sein müsste, je eher die Intimsphäre betroffen ist (vgl. ebd.). Diese Wertung entspricht auch heutigen gesellschaftlichen Gemeinplätzen viel eher: Private Infor-

9 Anwalt der Kläger:innen war Karl Peters, wie dem Beschluss zu entnehmen ist.

mationen aus einer Schulden- oder Erziehungsberatung werden sicherlich grundsätzlich intimer eingestuft als solche vom Beinbruch beim Orthopäden oder vom letzten Weisheitszahneingriff beim Zahnarzt. Dass in der Sozialen Arbeit unterschiedlich wertbare Vertrauensverhältnisse denkbar sind, trifft außerdem auch auf alle Berufsgeheimnisträger:innen des § 53 StPO zu: Es gibt sehr intime medizinische Daten von der letzten Krebsnachsorgeuntersuchung, aber auch weniger intime wie den aktuellen Coronatest und 3G-Nachweis, die alltäglich mehrmals ausgewiesen werden müssen. Grundsätzlich ist auch festzuhalten, dass sozialarbeiterisch relevante Daten auch grundsätzlich als intimer und damit schützenswerter einzuschätzen sind, als insbesondere z.B. finanzielle Daten, Steuerdaten oder die Arbeitsdaten von Buchprüfer:innen. Die Bestimmung von Vertrauensverhältnissen als Existenzgrundlage Sozialer Arbeit und die stärkere Würdigung biopsychosozioökultureller Daten legen nahe, dass das BVerfG heute anders entscheiden würde. Zu diesem Urteil kommt auch das Rechtsgutachten von Schruth/Simon (vgl. 2020, 64).

[i] Der stärkere Schutz biopsychosozioökultureller Daten schlägt sich nicht nur in relevanten Urteilen und Beschlüssen des BVerfG nieder, sondern zieht sich insbesondere seit den 80er Jahren durch die gesamte Gesetzgebung und Rechtsprechung: Auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von 1983, folgten ausführliche datenschutzrechtliche Bestimmungen bis hin zur DSGVO 2018. Auch in der Sozialen Arbeit sind, mit der strafbewehrten Schweigepflicht und damit korrespondierenden zpZVR und der institutionsgebundenen Aufnahme von Schwangerschafts- und Suchtberater:innen, diverse Entwicklungen zu verzeichnen. Im Widerspruch zu diesem, sich in diesen Entwicklungen offenbarenden und miteinander verzahnten Schutzbereich der persönlichen Lebensbereiche von Klient:innen und der Profession der Sozialen Arbeit, werden die Ansprüche der Strafrechtspflege auf Grundlage eines unzeitgemäßen Beschlusses immer noch höher bewertet, sobald es um ZVR im Strafprozess geht. Bereits 2002 stellte Papenheim fest:

„Die Begründung des Beschlusses entspricht auch dem heutigen Verständnis der Verfassung und der verfassungsmäßigen Wertordnung nicht mehr, weil das Bundesverfassungsgericht inzwischen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus der Verfassung abgeleitet hat.“(vgl. Papenheim 2002, 289 f.).

[d, e] Die sich seit 1972 stark veränderte Rechtslage in Bezug auf Datenschutz, Schweigepflicht und zpZVR lässt die Notwendigkeit eines spZVR heutzutage in neuem Licht erscheinen, was an dem Ausgangsfall des damaligen Beschlusses gezeigt werden kann: Es muss plausibel davon ausgegangen werden, dass die Sozialarbeiterin aus Lüneburg heutzutage den Sohn

altersgerecht über Datenschutz, Schweigepflicht und Grenzen dieser vor einem inhaltlichen Gespräch aufklären würde. Sollten sich durch das inhaltliche Gespräch Offenbarungsrechte oder -pflichten ergeben, so können bzw. müssen diese nach Sachlage, professioneller und berufsethischer Einschätzung und rechtlichen Möglichkeiten in Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel genutzt werden: Denkbar sind Schweigepflichtsentbindung durch das Kind, Gespräch mit der Mutter, oder Meldung ans Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG oder gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII oder Anzeige bei der Polizei gem. § 34 StGB oder § 138 StGB. Aufgrund dieser vielfältigen Handlungsmöglichkeiten ist es anmaßend, davon auszugehen, dass die Sozialarbeiterin einer Erziehungsberatungsstelle als Expertin von Kindeswohlfragen - unabhängig von eventuell entgegengesetzten Wünschen des Kindes - nichts in die Wege leiten würde, nachdem sie von einer schweren Straftat wie sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 ff. StGB erfährt. Diese Anmaßung wird aber mit einer Zeugenladung implizit als Möglichkeit gehandelt, was völlig an der Realität professioneller Sozialer Arbeit vorbei geht. Wenn die Sozialarbeiterin in einem Verfahren dann auf die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung setzt, dann ist das kein Zeichen dafür, dass sie sich willkürlich entziehen oder eigenes Verschulden verdunkeln will, sondern eher dafür, dass eine Zeugenaussage hier nicht zur Klärung des Sachverhalts beitragen kann. Der dennoch stattfindende Vertrauensbruch gefährdet aber nicht nur die konkrete Arbeitsbeziehung, sondern darüber hinaus auch die Arbeit der gesamten Institution und stellt letztendlich auch die Profession selbst in Frage. Dieser Gedanke greift analog auch für die Jugendgerichts- oder Straffälligenhilfe: Dass die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung besteht, bedeutet nicht, dass diese unabhängig von professionellen und berufsethischen Überlegungen willkürlich genutzt wird. Hierbei ist auch zu beachten, dass von Zeugenvorladungen betroffene Sozialarbeiter:innen angeben, dass ein spZVR nicht automatisch bedeuten würde, dass sie im geprüften Einzelfall die Aussage auch verweigern würden (vgl. Beć 2018, 53) – insbesondere unter Bezugnahme menschenrechtlicher Standards (vgl. a.a.O., 57). Das spZVR ist ein Recht und keine Pflicht, so dass generell davon auszugehen ist, dass Sozialarbeiter:innen dieses eher nicht in Anspruch nehmen würden, wenn ein Sachverhalt aufgeklärt werden könnte. Sollte ein spZVR missbraucht werden, so könnten wie bei fast allen Zeugnisverweigerungsberechtigten berufsgerichtliche Maßnahmen greifen und in letzter Instanz die staatliche Anerkennung entzogen werden. Im Fall der Sozialarbeiterin ist insbesondere auch festzustellen, dass eine Verurteilung des Vaters durch eine einzelne belastende Aussage eines unbeteiligten Dritten unwahrscheinlich bleibt.

Eine solche Sachverhaltsfeststellung böte vielmehr nur die Grundlage weiterer Ermittlungstätigkeiten, welche zum Ziel hätten, dass der Vater sich geständig zeigt oder der Sohn ihn doch noch nachhaltig belasten würde. Die Zeugenaussage der Sozialarbeiterin als Beweismittel sollte deshalb grundsätzlich mit Bedacht gewählt werden, da sie den Strafverfolgungsanspruch, wenn überhaupt, höchstwahrscheinlich nur indirekt realisieren kann. In dem Gesamtzusammenhang des Ausgangsfalls wird deutlich, dass ein spZVR im Kontext der sich seit 1972 erheblich geänderten Rechtslage nicht willkürlich den Strafverfolgungsanspruch behindern würde, sondern vielmehr dazu dienen könnte, die eigene Profession zu schützen.

[h] Es besteht ein großes Bedürfnis nach einem spZVR in der Sozialen Arbeit, weil das Spannungsfeld zwischen Schweigepflicht und Zeugnispflicht in der Praxis zu schwierigen Problemen führt, wie die diskutierten Fallbeispiele zeigen. Mittlerweile arbeiten 93 % aller Sozialarbeiter:innen in der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Leinenbach 2019, 20), weshalb der Genehmigungsvorbehalt gem. § 54 StPO wenig Anwendungsfälle finden kann. Aber auch die Arbeit der 7% im öffentlichen Dienst beschäftigten Sozialarbeiter:innen hat sich seit 1972 dramatisch geändert. Insbesondere die Jugendhilfe ist heutzutage „keine staatliche Eingriffstätigkeit mit ordnungspolitischer Vorrangstellung. [...], sondern beruht auf der Garantstellung gegenüber subjektiven Rechten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.“ (Schruth/Simon 2020, 46). Trotzdem werden deliktnahe Arbeitsfelder wie die mit 13 Mio. € jährlich finanzierte und bundesweit anerkannte Fansozialarbeit regelmäßig als verlängerter Arm der Strafverfolgungsbehörden missbraucht. Sozialarbeiter:innen werden dabei Schikanen, Ordnungsgeldern, Beugehaft und jahrelangen Verfahren ausgesetzt, ohne rechtlich abgesichert zu sein, was zu einer erheblichen psychischen Belastung führt (vgl. a.a.O., 22). Ein spZVR würde hier eine erhebliche Entlastung im Alltag bedeuten (vgl. ebd.). Mit der aktuellen rechtlichen Situation arrangieren sich betroffene Sozialarbeiter:innen, indem sie vermeiden nach personenbezogenen Daten zu fragen, Beziehungen grundsätzlich weniger eng gestalten oder reale Beratungsinhalte auf die fiktive Ebene von imaginären Freund:innen übersetzen (vgl. Beć 2018, 74 f.). Ohne Rechts- und Handlungssicherheit müssen Mitarbeiter:innen also ihre professionellen Ansprüche beschneiden und zur Not auch wegschauen, anstatt einzugreifen, um die beteiligten Menschen und Vertrauensverhältnisse nicht zu gefährden (vgl. Schruth/Simon 2020, 22). Fansozialarbeit kann nicht präventiv arbeiten, wenn Beratung an strafrechtlich relevanten Inhalten abbrechen muss. Auch Richter:innen verzichten wegen der offensichtlichen Konfliktsituation der Sozialarbeiter-

:innen vor Gericht regelmäßig auf eine Zeugenvernehmung (vgl. Papenheim 2002, 309) und folgen damit der bereits 1966 ausformulierten Empfehlung von Karl Peters: „Da insoweit ein ausdrückliches Beweisverbot fehlt, kommt es darauf an, wie der Richter verfährt. Er sollte den Sozialarbeiter nur ausnahmsweise vernehmen und nur eng begrenzte Fragen stellen.“ (Peters 1966, 124). Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und damit auch den etwas träge hinterher schleifenden, aber mittlerweile umfassenden rechtlichen Entwicklungen, wird die Notwendigkeit eines spZVR in der heutigen Zeit offensichtlich.

Das Recht ist ein komplexes System, bestehend aus interrelationalen Kategorien und Hierarchisierungen, welches Moral verwaltet, ohne von dieser bestimmt zu werden. Das wird u.a. dadurch deutlich, dass Willi Geiger 1940 wie 1975 die gleiche rechtliche Argumentationsfigur unabhängig von der Staatsform verwenden konnte, um vermeintlich links denkende Menschen zu diskreditieren. Das Recht kann Meinungsfreiheit genauso legalisieren wie den Holocaust. Rechtliche Entscheidungen präsentieren sich regelmäßig in der Form einer moralischen Ableitung im Zusammenspiel genormter Grundsätze. Hierbei wird kategorisch verkannt, dass gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse reproduziert werden und gesellschaftliche Entwicklungen eine Trägheit in den korrespondierenden rechtlichen Übersetzungen aufweisen. Dieser Umstand kann beispielhaft im Kontext der Verzerrung des Zeugniszwangs als Unschuldsfindungsmoment vorgestellt werden: Weil in der binären Codierung von *Schuldig-Unschuldig* immer beide Codes aufgrund ihrer reziproken funktionalen Äquivalenz mitschwingen, wird behauptet, dass die Zeugenaussage eines Sozialarbeiters gleichermaßen zur Überführung wie zur Unschuldsfindung beitragen und somit durch den Zeugniszwang Gerechtigkeit im Gemeinwesen gewährleistet werden kann. Dieses Argument ist tautologisch, also formal-logisch schlüssig, stellt aber eine zynische Verzerrung der realpolitischen Umstände dar. Die Fansozialarbeiter:innen, Drogenberater:innen und Sozialberater:innen werden nicht vor dem Strafgericht zur Aussage gezwungen, um ihre Klient:innen zu entlasten, sondern ausnahmslos um diese zu belasten. Dieses formal-logisch schlüssige, aber realpolitisch verzerrte Argument kann beispielhaft für eine Form von Rechtsfetischismus verstanden werden und legt die Frage nahe, wem das Recht hier nützt außer sich selbst. Rechtspositivistisch geprägte Argumente wie dieses sind gefährlich und müssen auf Richtigkeit und Nutzen hin untersucht werden. Eine empirische Studie müsste erst das Verhältnis von aufgrund von sozialarbeiterischen Aussagen überführten oder freigesprochenen Verdächtigen repräsentativ beschreiben, bevor solche Behauptungen aufgestellt werden

dürften. Auch ohne empirische Untersuchung, liegt die Annahme nahe, dass eine Sozialarbeiter:in mit spZVR grundsätzlich eher geneigt sein wird, dieses nicht in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Aussage ihre Klient:in entlasten kann, da das Vertrauensverhältnis sehr viel weniger strapaziert werden würde. Zudem ist auch anzunehmen, dass in einem solchen Fall die Klient:in die Sozialarbeiter:in sowieso von ihrer Schweigepflicht befreien wird, wenn sie sich eine Entlastung davon versprechen kann, womit ein spZVR ausgehebelt wäre. Hier wird also formal richtig, aber substanzfrei argumentiert. Diese zirkulären Schlussfolgerungen und die hier relevanten im § 53 StPO geregelten Privilegierungen und impliziten Diskriminierungen machen vor allem eines klar - rechtliche Entscheidungen sind Wertungen. Karl Peters bestätigt diese Perspektive im Kontext des Strafprozesses:

„Die Lösung läßt sich vielfach nicht automatisch gewinnen. Wie so oft, ist sie auch hier häufig nicht rein logisch und abstrakt, sondern wertend und konkret aufzufinden. [...] Solche wertende und abwägende Arbeit durchzieht den gesamten Strafprozeß. [...] Besonders deutlich wird diese Methode bei der Bestimmung der Verhältnißmäßigkeit, nicht minder bei der richterlichen Überzeugungsbildung [...].“ (Karl Peters 1966, 147).

Dieses Rechtsverständnis und die in zuvor dargestellten gesellschaftlichen und historischen Entwicklungen des Rechtssystems zeigen, dass ein reiner Rechtspositivismus, der eine strenge Trennung von Recht und Moral annimmt, nicht tragbar sein kann. Recht ist moralisch zu bewerten. Legalität und Legitimität sind nicht identisch und das Herausarbeiten dieser Diskrepanzen muss öffentliches Interesse moderner Gesellschaften sein, die Kollektivismus über verzerrten Rechtsfetischismus stellen. Rechtliche Veränderungen sind aber auch nicht nur als naturrechtliche Deduktionen abbildbar, da sich die Würde dann doch als relativ antastbar erweist. Rechtliche Entwicklungen sind vielmehr das Ergebnis politischer Kämpfe. In diesem Sinne kann z.B. auch die Aufnahme von Suchtberater:innen und Schwangerschaftsberater:innen in § 53 StPO systemtheoretisch als Realisierung eines politischen Claims betrachtet werden. Nur politische Forderungen können also rechtliche Veränderungen bewirken, womit eine zumindest hoffnungsvolle Perspektive auf die Thematik geworfen und ein Lösungsweg aufgezeigt werden kann: Wird gesellschaftliche Entwicklung systemtheoretisch begriffen, muss eine politische Veränderung mit einer radikalen Stärkung des Systems der Sozialen Arbeit einhergehen, u.a. mit verstärkter politischer Organisation in Berufsverbänden und Gewerkschaften wie es seit 1974 gefordert wird (vgl. u.a. Breland 1974, 383). Dass bis 2021 lediglich ca. 10 % aller Sozialarbeiter:innen in Berufsverbänden organisiert waren (vgl. Klein/Schmermaier-Stöckl 2021, 101), wirft allerdings einen pessimistischen Blick

auf das politische Agitationspotenzial. Das politische Wirken im Umkreis von KOS, BAG, AG Zeugnisverweigerungsrecht und BfZ durch die dort involvierten Praktiker:innen, Wissenschaftler:innen und Vertreter:innen der Trägerlandschaft ist in diesem Kontext dennoch ein vielversprechender Ansatz, um Veränderungen zu bewirken.

[d] Wenn die Strafrechtspflege nur dann wirklich funktionieren würde, wenn Sozialarbeiter:innen zur Aussage gezwungen werden können, ist dies nicht nur eine Fehlbestimmung der Sozialen Arbeit als verlängerter Ermittlungsarm der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch ein Armutszeugnis für die Strafrechtspflege, die ihre gesellschaftliche Bedeutung falsch bewertet. Der Nutzen der Strafrechtspflege ist nämlich vor dem Hintergrund von konfligierenden Gemeinwohlinteressen, gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen und den Menschenrechten als sozialem Bezugsrahmen ins Verhältnis zu ihren negativen Auswirkungen zu setzen:

„Der Strafprozeß hat seinen absoluten Vorrang verloren. Er ist nicht mehr das wichtigste Feld des Schutzes sozialem Werte. Er ist vielmehr in ein Verhältnis zu sonstigen sittlichen und rechtlichen Wertvorstellungen, insbesondere zu verfassungsrechtlichen Rangordnung gestellt worden. In dieser Entwicklung kommt vor allem eine personale Rechtsauffassung zur Geltung, wie sie durch die Wertung der Grund- und Menschenrechte in Verfassungs- und Völkerrecht zum Ausdruck gebracht wird. Das Bekenntnis zur Relativität strafprozessualer Aufgaben geht aber über das Verhältnis: Staat – Persönlichkeit hinaus. Es beruht vielmehr auf der sich deutlich herausbildenden Erkenntnis, daß das Strafverfahren nicht nur Werte zu schützen geeignet ist, sondern auch Gefahr der Zerstörung gemeinschaftlicher und persönlicher Werte in sich birgt.“ (Peter 1966, 93).

Diese Überlegungen machen deutlich, dass es Professionalisierungsentwicklungen vor allem in der Strafrechtspflege benötigt. Hierzu ist der Staat beauftragt die entsprechenden Stellen außerhalb der Sozialen Arbeit dazu zu befähigen, eine funktionsfähige Strafrechtspflege aufrecht erhalten zu können (vgl. Leinenbach 2019, 22).

6.3 Kompromisse und Alternativen

Bereits 1960 diskutierte Karl Peters die Möglichkeit ein spZVR an die jeweilige gerichtliche Instanz zu binden, welche naturgemäß mit der Schwere der Tat, bzw. zu erwartenden Strafe korrespondiert: Vor Bundesgerichtshof, Oberlandesgericht oder Schwurgericht in erster Instanz sollte volle Aussagepflicht für Sozialarbeiter:innen gelten, während in allen anderen Verfahren eine weitestgehend eigenverantwortliche Aussagebegrenzung gelten würde (vgl. Peters 1960 aus: Würtenberger 1967, 937). Dieser Ansatz würde also in den meisten Verfahren ein zpZVR bewirken, wobei hier aber grundsätzlich dem Strafverfolgungsanspruch ab einer gewissen Ebene immer Vorrang gewährt wird.

[e] Schruth/Simon knüpfen an die Würdigung der Jugendhilfe durch das BVerfG 1972 an und erörtern verschiedene Möglichkeiten ein spZVR für Sozialarbeiter:innen in der aufsuchenden Jugendarbeit zu etablieren: Staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen von gem. § 75 SGB VIII anerkannten Trägern könnten im Kontext der aufsuchenden Sozialarbeit ein § 53 Abs. 1 Nr. 3c StPO aufgrund ihrer besonderen Aufgabe im Kontext der Sozialen Sicherung gem. § 1 Abs. 1 SGB I ein spZVR erhalten (Schruth/Simon 2020, 66 f.). Abseits von der Aufnahme in den § 53 StPO wären auch Antragsverfahren in Form eines erweiterten dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts oder eines trägerspezifischen Antrags zur Anerkennung von spZVR denkbar (vgl. ebd.). Der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt könnte auf Personen der Sozialen Arbeit mit analogen Amtsverschwiegenheitsregelungen erweitert werden, um so einen größeren, aber indirekten Schutz zu gewährleisten (vgl. a.a.O., 68). Freie Träger sind hierbei öffentlichen Trägern gleichzustellen, wobei für entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen zu sorgen ist, womit auch eine antragsabhängige Regelung gem. § 54 StPO für freie Träger denkbar ist (vgl. ebd.). Das trägerspezifische Antragsverfahren zur Anerkennung von spZVR könnte über ein verwaltungsgerichtliches Überprüfungsverfahren und entsprechende Zertifizierung geregelt werden (vgl. ebd.).

Neben diesen Kompromisslösungen wären grundsätzlich aber auch radikalere Methoden denkbar, die ein umfassendes spZVR für alle Sozialarbeiter:innen zum Gegenstand eines politischen Kampfes machen. Hans-Peter Damian bemerkte bereits 1980:

„Das Zeugnisverweigerungsrecht kann auch ersessen oder mit entsprechenden Bußgeldern bezahlt werden. Nach Erschöpfung der Bußgeldmöglichkeiten und der Beugehaft kann weiterer Druck zur Aussage auf einen Zeugen nicht mehr ausgeübt werden.“ (Damian 1980, 48).

Mit dieser Perspektive können sich Möglichkeiten für besonders betroffene Bereiche wie die Fansozialarbeit eröffnen: Vor jeder Instanz wird das Zeugnis kategorisch verweigert, es sei denn eine professionelle sozialarbeiterische Einzelfallprüfung, die der jeweiligen Sozialarbeiter:in unterliegt, ergibt die Notwendigkeit einer Zeugenaussage. Für entsprechende Rechtsgüterabwägungen könnten von Ausbildungsstätten, über Gewerkschaften und Berufsverbänden bis hin zu Trägern Schulungen angeboten werden. Gleichzeitig müssen in jedem Fall Fachanwält:innen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist es wichtig zu wissen, dass nicht jede Verweigerung einer Zeugnisaussage automatisch zu Sanktionen führt (vgl. Papenheim 2002, 304). Laut Bundesgerichtshof (BGH) ist die Verhängung von Ordnungsmitteln ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn glaubhaft erklärt wird, dass aus prinzipiellen

Gründen auch nach vollzogenen Mitteln keine Aussage getätigt werden würde, da die Zeug:innen dann ungeeignete Beweismittel wären (vgl. ebd.). Die Aufklärungspflicht des Gerichts ist dementsprechend auch nicht verletzt, wenn auf Ordnungsmittel verzichtet wird, weil ein Erfolg der Mittel nicht zu erwarten (vgl. ebd.) und damit unverhältnismäßig wäre. Zu jeder entsprechenden Anordnung sollte dementsprechend erklärt werden, dass diese kategorisch ohne Erfolg sein wird. Sollte eine Zeugnisverweigerung dennoch mit Ordnungsgeld bestraft werden, so wird dieses nach Erschöpfung des Rechtsweges von dem Träger, dem Verein oder einem solidarischen Topf ähnlich der Roten Hilfe e.V. kategorisch bezahlt, je nachdem welche Variante in der Praxis unproblematischer zu realisieren ist. Wird darüber hinaus Beugehaft angeordnet, könnten solidarische Demonstrationen am Haftort für öffentlichkeitswirksamen Support sorgen und die verbüßten Tage mit bezahltem Urlaub ausgeglichen werden. Zusätzlich sollte im Rahmen der Möglichkeiten nur eine Aussagegenehmigung erteilt werden, wenn Spitzenverbände, Fachanwält:innen und entsprechende Gutachten dies untermauern und damit die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht der dienstvorgesetzten Person gegenüber der Mitarbeiter:in gewährleistet ist (vgl. Papenheim 2008, 123). In allen anderen Fällen sollte grundsätzlich keine Aussagegenehmigung gem. § 54 StPO erteilt werden mit der ausformulierten standardisierten Begründung, dass sowohl die jeweilige Institution mit einem Vertrauensbruch ihre Existenzgrundlage negieren würde, als auch den von Bund und Ländern bewirkten staatlichen Auftrag kategorisch nicht erfüllen könnte, wenn Zeugnis abgelegt werden müsste. Erst ein spZVR gem. § 53 StPO könne die nötige Rechtssicherheit gewähren, eine Aussagegenehmigung zu erteilen, weil nur so der Schutz von Vertrauensverhältnissen und informationeller Selbstbestimmung einzelfallorientiert gewährleistet wäre. Diese Gedanken sind keinesfalls unproblematisch, können extreme Zumutungen für die betroffenen Sozialarbeiter:innen mit bis sechs Monaten Beugehaft bedeuten (vgl. a.a.O., 122), eventuell auch die öffentliche Anerkennung von Trägern gefährden oder die Karrieren im öffentlichen Dienst vorzeitig beenden. Trotzdem führt dieser Ansatz die Nicht-Existenz eines umfassenden spZVR ad absurdum, da durch politische Organisation ein spZVR ohne formalrechtliche Rahmung als quasi-existent bewirkt werden könnte – zu einem gewiss sehr hohen Preis.

Weniger realistisch und professionstheoretisch problematisch wäre der Ansatz jede Institution von Leitungspersonal mit spZVR leiten zu lassen, um so derivative spZVR gem. § 53 a Abs. 1 Nr. 1 StPO für alle vertraglich gebundenen mitwirkenden Weisungsgebundenen zu

bewirken. Damian schreibt zu diesem Ansatz 1980:

„Eine weitere Möglichkeit kann der Sozialarbeiter als Zugehöriger zu bestimmten Vertrauensberufen besitzen (etwa Arzt/Rechtsanwalt). Dieses abgeleitete Zeugnisverweigerungsrecht geht an der Einheit des Berufsstandes vorbei. Es bestätigt im übrigen sogar die Anmerkung des Verfassungsgerichtes, Sozialarbeit folge nicht eigenen Sachgesetzlichkeiten, sondern denen anderer Berufsfelder.“ (Damian 1980, 48).

Die Vorschrift soll eigentlich unter dem Hintergrund der Digitalisierung vor allem Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten von Mitwirkenden und externen Dienstleistenden straffrei ermöglichen (vgl. DB 2019, 7). Neben dieser problematischen Instrumentalisierung müssten eventuelle Zusatzausbildungen für Führungskräfte bezahlt werden. Mehr oder weniger wären in verschiedenen Zusammenhängen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen z.B. in stationären Jugendhilfeeinrichtungen, Apotheker:innen in sozialpsychiatrischen Einrichtungen oder Hebammen in Kitas zumindest denkbar. Weniger weit hergeholt und vielversprechender erscheint die bisher nicht diskutierte Möglichkeit, bestimmte sozialarbeiterische Angebote eventuell als anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle oder Suchtberatungsstelle umzukonzeptionalisieren, um so ein spZVR zu erlangen. Zum Beispiel bestünde aufgrund der thematischen Nähe von Fansozialarbeit zu Suchtproblemen (vgl. Deimel et al. 2018, 194 ff.) in einigen Bereichen eine realistische Möglichkeit, auf diesem Wege Auswege aus dem Zeugniszwang zu finden, ohne sich im professionstheoretischen Sinne problematisch zu verbiegen.

6.4 Auswertung

In Anbetracht aller Argumente lässt sich eindeutig feststellen, dass ein umfassendes spZVR für alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen notwendig ist. Werden die Gemeinwohlin-teressen des Strafverfolgungsanspruchs und des Vertrauensschutzes durch juristische, politische und strukturelle Bezüge ins Verhältnis gesetzt, lässt sich grundsätzlich ein Missverhältnis feststellen: Der Vertrauensschutz schränkt den Strafverfolgungsanspruch nur selten und minimal ein, da der Strafrechtspflege auch andere und mildere Mittel zur Verfügung stehen, um eine Wahrheitsermittlung und eine entsprechende gerechte Entscheidung zu ermöglichen. Auch das öffentliche Ansehen der Strafrechtspflege würde mit einem für das Gemeinwesen nachvollziehbarem ZVR nicht geschmälert werden. Der Bruch des Vertrauens durch den Zeugniszwang jedoch, bringt nicht nur Sozialarbeiter:innen in unerträgliche Situationen, sondern degradiert die Soziale Arbeit zu einem soziologisch unwichtigen Beruf. Diese Wertung kann vor dem Hintergrund umfangreicher Professionalisierungsentwicklungen und

professionsbezogener Mandatierung nicht aufrecht erhalten werden. Die Nicht-Erteilung eines spZVR behindert die institutionelle Professionalisierung Sozialer Arbeit und verursacht damit teilweise selbst die Unzulänglichkeiten, die der Sozialen Arbeit zur Last gelegt werden. Der Gesetzgeber ist dazu verpflichtet, das unnachweisbare Bedürfnis von Bürger:innen nach Inanspruchnahme Sozialer Arbeit umfassend abzusichern. Dazu gehört neben Klient:innen schützenden Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht auch die professions- und vertrauensschützende Vorschrift eines spZVR. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber nicht wahrgenommen und hat das BVerfG darüber hinaus in zwei Beschlüssen negiert. Diese Umstände lassen sich nicht schlüssig aus der rechtlichen Argumentation über den Sachverhalt folgern. Mit der Perspektive der kritischen Systemtheorie kann eine strukturelle und materielle Befangenheit des BVerfG und damit einhergehende Parteilichkeit gegenüber dem Gesetzgeber festgestellt werden. Der Gesetzgeber legalisiert und das BVerfG legitimiert kapitalistische Herrschaftsverhältnisse, wobei die verfassungsrechtliche Wertordnung auf den Kopf gestellt wird. Um diesem offensichtlichen Dilemma zu entkommen, wird mit Scheinhypothesen und tautologischen Verzerrungen gearbeitet, die einer sachlichen Untersuchung der realen Welt nicht standhalten können. Die geltende Rechtslage des § 53 StPO diskriminiert die Unterschicht und privilegiert Mittel- und v.a. Oberschicht. Diese Erkenntnis reiht sich in empirisch nachgewiesene strukturelle Diskriminierung der Unterschicht durch den Gesetzgeber ein. Grundsätzlich gilt: Je mehr ein Objekt der staatlichen Kontrolle oder der eines rechtlich genormten Repräsentanten unterworfen ist, desto eher gewähren Gesetzgeber und BVerfG diesem Freiheiten. Unabhängig von diesen Kontextualisierungen ist festzuhalten, dass das BVerfG heute allein aufgrund der Sachlage, insbesondere im Kontext der aktualisierten Rechtslage, eigenen Akzentverschiebungen und Professionalisierungsentwicklungen, vermutlich anders entscheiden würde.

Die diskutierten Kompromisse und Alternativen bieten keine leichten Auswege: Müssten Sozialarbeiter:innen nur vor höheren Gerichten aussagen, so wäre auch hier kein Professions- und Vertrauensschutz gewährleistet. Es wird aber eine professionelle Autonomie benötigt, damit Soziale Arbeit vollumfänglich im Sinne des Gemeinwohls handeln kann. Während ein spZVR für die aufsuchende Jugendarbeit schnelle Abhilfe für eines der bedrohtesten Arbeitsfelder darstellen würde, so müssten alle anderen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit weiter den mittlerweile 100-jährigen Kampf für ein spZVR bestreiten. So verheißungsvoll und nachvollziehbar dieser von Schruth/Simon (vgl. 2020, 67) vorgeschlagene Weg auch sein

mag, verlagert er die grundsätzliche Problematik, ohne sie solidarisch für die gesamte Einheit der Profession zu lösen. Dementsprechend spricht sich Michael Leinenbach (DBSH) auch für ein umfassendes spZVR für die gesamte Profession aus (vgl. 2019, 21). Auch die Ansätze, die sich ein spZVR über veränderte Trägerschaft, als Berufsgehilfen oder über Änderung der Einrichtungsart versprechen, gehen an professionstheoretischen Ansprüchen vorbei und würden damit immer ein Problem mit einem anderen ersetzen. Am vielversprechendsten, aber auch am forderndsten ist der Weg des politischen Kampfes. Eine professionsbezogenes Tripelmandat, welches sich an Menschenrechten orientiert, muss die gegenwärtige Rechtslage als ungerecht identifizieren, weil sowohl Professionelle als auch Klient:innen bei erzwungenen Vertrauensbrüchen in ihrer Würde verletzt werden. Damit legitimiert sich der politische Kampf gegen das legale *Unrecht*. Hierbei ist wichtig zu betonen, dass nicht gegen den Staat, sondern für das Gemeinwohl unter Berufung auf weitestgehend legale Mittel agitiert wird. Das einzige illegale Mittel dieser Strategie ist die illegitimerweise nicht zugestandene Zeugnisverweigerung, welche immer nur einzelfallorientiert und begründet gebraucht werden sollte. Während der Beschluss von 1972 das Fehlen eines Berufsethos noch kritisierte, sind es heutzutage also gerade berufsethische Überlegungen, die die Notwendigkeit eines spZVR begründen. Allerdings verdienen Sozialarbeiter:innen ihr Geld nicht als Radikalloppositionelle und sollten auch nicht zur Sperrspitze von revolutionären Prozessen erklärt werden (vgl. Stövesand 2009, 18 ff.). Ob eine solche, zumutende Strategie erfolgreich sein kann, hängt letztendlich von der politischen Organisation, den finanziellen Mitteln für solche Unterfangen, aber allen voran von der persönlichen Leiden(sbereit)schaft der agierenden Sozialarbeiter:innen ab.

7 Fazit

Um die dieser Arbeit zugrundeliegende Forschungsfrage beantworten zu können, inwieweit staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen heutzutage ein umfassendes spZVR benötigen, wurden verschiedene relevante Begriffe in einen Zusammenhang gesetzt. Vertrauen ermöglicht Kooperation auf sozialer und gesellschaftlicher Ebene und ist Voraussetzung, Gegenstand und Produkt Sozialer Arbeit. Vertraulichkeit ist anerkannter fachlicher Standard und fester Bestandteil des Berufsethos. Im Kontext der empirisch bestätigten Vertrauenskrise des 21. Jahrhunderts, kommt der Sozialen Arbeit eine zunehmende gesellschaftliche Bedeutung zu. Die sozialstaatlich beauftragte Profession benötigt u.a. deshalb professionelle Autonomie

in Form des Schutzes ihrer Existenzbedingungen, vor allem in Form des Vertrauensschutzes. Dieser Vertrauensschutz und der Schutz des persönlichen Lebensbereiches von Klient:innen werden im Bereich von Datenschutz, Schweigepflicht und zpZVR gewährleistet. Im Bereich der Strafprozesse setzt sich diese Denkart aber aufgrund des Strafverfolgungsanspruches nicht konsequent fort. Bis auf wenige Ausnahmen haben deshalb fast alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen kein spZVR, was zu schwerwiegenden Problemen in der Praxis führt. Bis heute ist dafür ein 50 Jahre alter Beschluss des BVerfG von 1972 einschlägig, an dem sich gleichermaßen Gegner:innen wie Befürworter:innen von umfassenden spZVR orientieren. Bezugsrahmen des BVerfG ist die Verfassung. Die Verfassung enthält den implizit vorgelagerten Anspruch, das Zusammenspiel aller Bürger und Institutionen in der Gesellschaft sinnvoll zu rahmen. Mit diesem vorgelagerten Gedanken wird indirekt immer argumentiert, wenn verschiedene rechtliche Ansprüche miteinander in Konkurrenz treten. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Sozialstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip entspringen alle Art. 20 GG. Die abgeleiteten Ansprüche des Gemeinwesens an Strafverfolgung und an Vertrauensschutz in bestimmte Berufe und das relationierende Prinzip der Verhältnismäßigkeit haben Verfassungsrang. In der formalisierten Sprache des Rechts materialisieren sich implizite Wertungen, welche rechtswissenschaftlich, systemtheoretisch und biographisch-historisch entschlüsselt werden können. Werden die so kontextualisierten relevanten Gemeinwohlinteressen des Strafverfolgungsanspruchs und des Vertrauensschutzes unter Bezugnahme relevanter theoretischer, historischer und struktureller Bezüge gerahmt und ins Verhältnis gesetzt, kann die Forschungsfrage eindeutig beantwortet werden: Staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen benötigen spätestens heutzutage ein umfassendes spZVR. Vertrauensschutz allein, welcher sowohl vom BVerfG, als auch von der Profession Sozialer Arbeit als notwendige Voraussetzung für die Realisierung des staatlichen Handlungsauftrags im Sinne des Gemeinwohls bestimmt wurde, macht die Notwendigkeit eines Professions-schutzes in Form eines umfassendes spZVR für alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen hinreichend deutlich: „Soziale Arbeit, die sich den Schutzauftrag des Staates angelegen macht und ihn auszulegen weiß, braucht ein Recht gegen diesen Staat dort, wo er von ihr verlangt, die Arbeit, die ihm nützt, aufzugeben.“ (Schuhmacher 2019b, 41). Besonders vor dem Hintergrund umfangreicher Professionalisierungsentwicklungen und der zunehmenden rechtlichen Stärkung in den Bereichen des Datenschutzes, der Schweigepflicht und des zpZVR wird eine konsequente Übersetzung dieser Denkart zu einem spZVR notwendig.

Dass das Rechtssystem sich hier wehrt, wirft insbesondere vor dem Hintergrund der historisch-strukturellen Kontextualisierungen die Frage auf: Wem nützt das Recht? Gleichzeitig wird durch die Untersuchung ein zentraler struktureller Zusammenhang aufgezeigt: Wenn das Recht nicht nützt, dann herrscht es.

Die in dieser Arbeit gesammelten und hergeleiteten Erkenntnisse sind durch den bewusst schlank bestimmten theoretischen Rahmen relativ voraussetzungsarm. Insbesondere die systemtheoretischen Funktionsbestimmungen der Sozialen Arbeit als gesellschaftlichem Vertrauensmultiplikator und des BVerfG als Verwalter einer Herrschaftslegitimation sind aber durchaus kritisierbar. Eine Kompatibilität des deskriptiven Luhmannschen Vertrauensbegriffs mit den normativen Bestimmungen Staub-Bernasconis, welche auf dem Emergentischen Systemismus Mario Bunges aufbauen, ist nicht selbstverständlich und bedarf weiterer Untersuchungen. Neben diesen offenen theoretischen Fragen, müssen die gesammelten Erkenntnisse außerdem auch empirischen Untersuchungen standhalten können: Während sich Veränderungen gesellschaftlicher Vertrauensverhältnisse durch das Wirken Sozialer Arbeit empirisch messen ließen, legen strukturelle und materielle Befangenheit der Verfassungsrichter:innen entsprechende politisch geprägte Urteile und Beschlüsse nahe, die sich zumindest nicht eindeutig bestätigen lassen. In dem diskutierten Beschluss werden tautologische Verzerrungen und konstruierte Hilfhypothesen verwendet, was eine Parteilichkeit gegenüber dem Gesetzgeber zumindest in diesem Einzelfall nahelegt. Zwar können darüber hinaus Entscheidungen bestimmter Verfassungsrichter:innen auch größtenteils politischen Lagern zugeordnet werden, es bedarf hier aber aussagekräftigeren Untersuchungen. Es ist bezeichnend, dass es zu diesem Thema eine einschlägige Magisterarbeit (Knoppik 2004), aber wenig kritische Literatur existiert (Rath 2013), wobei in diesem Zusammenhang Beiträge von Rolf Lamprecht, u.a. in der Kritischen Justiz hervorzuheben sind (Lamprecht 1998, 555 ff.). Die einschlägige Literatur lässt sich in zwei ungleiche Lager trennen: Überwiegend wird das BVerfG als formal-rechtliches Organ und die Verfassungsrichter:innen als unabhängige Schiedsrichter:innen mit rein sachlichen Argumentationen angesehen. Deutlich seltener werden BVerfG und Verfassungsrichter:innen im Kontext ihrer politischen, historisch-biographischen und strukturellen Einbettungen beschrieben. Dieser Umstand könnte u.a. mit der Ehrfurcht vor dem als neutral bestimmten, formal wahrgenommenen und in der breiten Gesellschaft beliebten Organ des BVerfG erklärt werden.

Die kontextualisierende Argumentation nimmt im Rahmen dieser Arbeit eine wichtige Funk-

tion ein, sie kann und soll sich aber nicht der sachlichen Auseinandersetzung entziehen. Der Gefahr einer vermeintlichen Unsachlichkeit durch Kontextualisierung von Argumenten, wird hierbei zweifach begegnet werden: Erstens werden die Argumente vorrangig isoliert betrachtet, so dass zwar Verbindungslinien zu Kontextualisierungen aufgezeigt werden, diese aber stets differenzierbar bleiben. Zweitens erfüllen die Kontextualisierungen neben der strukturellen auch eine von der Forschungsfrage isoliert betrachtbare Funktion, sich bewusst auch einem Geschichtsrevisionismus entgegenzustellen. Es kann niemals unerheblich sein, dass ein ideologischer Funktionär des Nationalsozialismus GG, BVerfGG und BVerfG entscheidend mitgeprägt hat. Hierbei ist auch hervorzuheben, dass das BVerfG selbst Geschichtsdunkelung betrieb, u.a. zum 25-jährigen Jubiläum, wo es einen „hervorragend qualifizierten Historiker“ (Rede von Ernst Brenda in: Schieder 1976, 9) beauftragte, der im Anschluss Kurzbiographien der bisherigen Amtsträger:innen veröffentlichte, welche geschichtsverzerrend und unvollständig waren (vgl. Schieder 1976, 49).

Mit diesen Gedanken lässt sich in Bezug auf die Forschungsfrage Folgendes festhalten: Selbst wenn auf die systemtheoretischen Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit und des BVerfG verzichtet wird, selbst wenn die strukturelle und materielle Befangenheit des BVerfG abgelehnt wird, selbst wenn darüber hinaus auch die Deutung der Klassenjustiz und damit einhergehende Befangenheit des Gesetzgebers und Abwertung einer potenziell schwer zu kontrollierenden Sozialen Arbeit abgelehnt wird, dann überzeugen die Argumente gegen ein umfassendes spZVR nicht.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Allmendinger, Jutta / Wetzel, Jan (2020): Die Vertrauensfrage. Für eine Politik des Zusammenhalts. Berlin: Dudenverlag.

Ansen, Harald (2013): Die Arbeitsbeziehung in der Sozialen Beratung – systematische und methodische Aspekte. in: Zuwendung zum Menschen in der Sozialen Arbeit. Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.). Detmold: Jacobs Verlag.

Badura, Peter / Dreier, Horst (Hrsg.) (2001): Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts 1951 bis 2001. In: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht. 2. Band. 913-930. Tübingen: Mohr Siebeck.

Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Erstausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Becker-Lenz, Roland / Busse, Stefan / Ehlert, Gudrun / Müller-Hermann, Silke (Hrsg.) (2015): Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Best, Volker / Decker, Frank / Fischer, Sandra / Küppers, Anne (2020): Vertrauen in Demokratie. Wie zufrieden sind die Menschen in Deutschland mit Regierung, Staat und Politik? Friedrich-Ebert-Stiftung. Online unter: www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=15621&ty=pdf (Zugriff: 17.02.2022).

Barram, Viktor (1982): Datenschutz und Informationsrecht. in: Blätter der Wohlfahrtspflege. 200-201. 1982. Stuttgart: Wohlfahrtswerk BW.

Bartnitzke, Klaus (1982): Datenschutz bei Sozial- und Jugendämtern. in: Blätter der Wohlfahrtspflege. 190-192. 1982. Stuttgart: Wohlfahrtswerk BW.

Bayrisches Oberstes Landesgericht (1994): Urteil vom 8.11.1994, Az. 2 St RR 157/94)

Beć, Ronald (2018): [Masterarbeit] „Raus mit der Sprache.“ Aktuelle Bemühungen um eine strafprozessuale Reformierung des Zeugnisverweigerungsrechts für Handlungsfelder Sozialer Arbeit. Fakultät Erziehungswissenschaften. Technische Universität Dresden. Online unter: https://tud.qucosa.de/landing-page/?tx_dlf%5bid%5d=https%3A%2F%2Ftud.qucosa.de%2Fapi%2Fqucosa%253A72980%2Fmets (Zugriff: 28.01.2022).

Breland, Michael (1974): Das Zeugnisverweigerungsrecht von Psychologen und staatlich anerkannten Sozialarbeitern und Sozialpädagogen im Strafprozeß. in: Soziale Arbeit. 23. Jahrgang. 1974. 377-384.

Bundeskongress für Erziehungsberatung (2008): Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen als Zeugen vor Gericht. Der Zeugenbeweis im Gerichtsverfahren. 03/08. Fürth. Online unter: https://www.bke.de/content/application/mod.content/1228921547_Fachkr%C3%A4fte%20in%20Erziehungsberatungsstellen%20als%20Zeugen%20vor%20Gericht%20-%20INFO

[%203-2008,%20S.%2022-27.pdf](#) (Zugriff: 24.01.2022).

Bundesverfassungsgericht (1957): Urteil vom 10.05.1957, 1 BvR 550/52.

Bundesverfassungsgericht (1972): Beschluss vom 19.07.1972, 2 BvL 7/71.

Bundesverfassungsgericht (1975): Urteil vom 25.02.1975, 1 BvF 1/74, 1 BvF 2/74, 1 BvF 3/74, 1 BvF 4/74, 1 BvF 5/74, 1 BvF 6/74.

Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 22.05.1975, 2 BvL 13/73.

Bundesverfassungsgericht (1977): Beschluss vom 24.05.1977, BVerfG 44, 353 = NJW 1977, 1489, 2 BvR 988/75.

Bundesverfassungsgericht (1977): Beschluss vom 20.10.1977, BVerfG 46, 214-224, 2 BvR 631/77.

Bundesverfassungsgericht (1982): Urteil vom 09.02.1982, 1 BvR 845/79.

Bundesverfassungsgericht (1983): Urteil v. 15.12.1983, Az. 1, 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83.

Bundesverfassungsgericht (1988): Antragsablehnung, NJW 1988, 2945.

Bundesverfassungsgericht (1990): Beschluss vom 31.10.1990, 2 BvF 3/89.

Bundesverfassungsgericht (1993): Beschluss vom 28.05.1993, 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/90, 2 BvF 5/92.

Bundesverfassungsgericht (1993): Beschluss vom 24.6.1993, 1 BvR 689/92. BVerfG 89, 69 = NJW 1993, 2365.

Bundesverfassungsgericht (1994): Beschluss vom 11.07.1994, 2 BvR 777/94.

Bundesverfassungsgericht (2008): Urteil v. 27.02.2008, BVerfGE 120, 274 – 350, 1 BvR 370/-07, 1 BvR 595/07.

Clark, Zoë / Fritz, Fabian (2020): When they kick at your front door – Zum aktuellen Verhältnis von stationären Wohngruppen der Heimerziehung und der Polizei. In: Degener et al.: Dressur zur Mündigkeit?: Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. 213-223. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Clark, Zoë / Fritz, Fabian / Inhoffen, Caroline (2021): Policing Young People. Kooperationsformen und Konfliktverhältnisse zwischen Heimerziehung und Polizei. In: Franzheld, T. / Walther, A. (Hrsg.): »Vermessungen« der Kinder- und Jugendhilfe. Versuch einer Standortbestimmung. 190-209. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Crucelli, Salvatore (2019): Die systemische Theorie Sozialer Arbeit nach Silvia Staub-Bernasconi. Theorielinien. Berner Fachhochschule. Online unter: https://theorielinien.bfh.science/wp-content/uploads/2019/11/systemistische_Theorie_Sozialer_Arbeit.pdf (Zugriff: 20.01.2022).

Damian, Hans-Peter (1980): Zeugnisverweigerung II. Wer nicht reden will, muß sitzen oder zahlen. in: Sozialmagazin. 5. Jg. Mai 1980. 46-49.

Damian, Hans-Peter (1982): Zeugnisverweigerungsrechte in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. in: Blätter der Wohlfahrtspflege. 196-199. 1982. Stuttgart: Wohlfahrtswerk BW.

DBSH (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. in: Forum Sozial. 4/2014. Berlin: DBSH.

Deimel, Daniel / Künzel, Marius / Lessel, Philipp / Köhler, Thorsten (2018): Gewalt- und Suchtprävention in Fussballstadien: Soziale Arbeit in Fanprojekten stärken. in: 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018. Lengerich: Papst Publishers.

Derrida, Jacques (2000): Unabhängigkeitserklärungen. in: Kittler, Friedrich A.: Nietzsche – Politik des Eigennamens: Wie man abschafft, wovon man spricht. 9-19. Berlin: Merve.

Deutscher Bundestag (03.06.2019): Das Zeugnisverweigerungsrecht von Berufsgeheimnisträgern. Az. WD 7 -3000 – 089/19. Wissenschaftliche Dienste. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/651122/1989be23441a2206fc73ee3437d865df/WD-7-089-19-pdf-data.pdf> (Zugriff: 10.02.2022).

Deutscher Bundestag (06.04.2020): Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers. Az. WD 7 – 3000 – 034/20. Wissenschaftliche Dienste. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/695222/33c8c6f4c363e1aebfb0b5dca437183a/WD-7-034-20-pdf-data.pdf>. (Zugriff: 24.01.2022).

Deutscher Richterbund (2012): Handbuch der Justiz 2012/2013. Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. 31. Jg. Heidelberg: C.F. Müller.

Elsässer, Lea / Hense, Svenja / Schäfer, Armin (2016): Systematisch verzerrte Entscheidungen? Die Responsivität der deutschen Politik von 1998 bis 2015. Endbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Online unter: <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/Studien/endbericht-systematisch-verzerrte-entscheidungen.html> (Zugriff: 17.02.2022).

Ernst, Stephanie / Höynck, Theresia (2018): Zeugnisverweigerungsrecht der Jugendhilfe im Strafverfahren? in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 29, H. 3, 228-234.

Fabel-Lamla, Melanie / Tiefel, Sandra / Zeller, Maren (2012): Vertrauen und Profession. in: Zeitschrift für Pädagogik 58 (2012) 6, 799-811.

Fricke, Ernst (1993): Die Stellung des Sozialarbeiters im Recht der BRD. in: Neue Zeitschrift

für Sozialrecht. 492-497. NZS.

Frommann, Matthias (1981): § 35 Abs. 3 SGB I und das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. in: Mörsberger, Thomas (Hrsg.): Datenschutz im sozialen Bereich. Beiträge und Materialien. Frankfurt am Main: Eigenverl. d. Dt. Vereins f. Öffentl. u. Private Fürsorge (Arbeitshilfen, 20), 197-221.

Gabriel, Michael / Leinenbach, Michael (2019): Zeugnisverweigerungsrecht. Broschüre zum Workshop: Die Rolle der Sozialen Arbeit in sich verändernden Gesellschaften mit einer starken Orientierung auf Ordnung und Sicherheit. Social Protection & Human Dignity. ifsw european conference. Vienna 2019. 9.-11. September 2019.

Geiger, Willi (1940): Die Rechtsstellung des Schriftleiters nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1933. Darmstadt: Kirchler.

Goldberg, Brigitta (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. [Elektronische Quelle]. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Grunert, Günther (1973): Berufspolitische Fragen – Thema Zeugnisverweigerungsrecht. in: Sozial aktuell. Heft 1/73. 24. Jg. 4-8. Essen.

Habermas, Jürgen / Luhmann, Niklas (1971): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie: Was leistet die Systemforschung? Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Heiner, Maja (2004): Professionalität in der sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart: Kohlhammer.

Hodek, Sabine (2000): [Diplomarbeit], Systemtheoretische Perspektiven in der Sozialen Arbeit – Soziale Arbeit zwischen Bescheidenheit und Allzuständigkeit. Katholische Universität Eichstätt. Online unter: <https://docplayer.org/13528721-Systemtheoretische-perspektiven-in-der-sozialen-arbeit.html> (Zugriff: 19.01.2022).

Klee, Ernst (2005): Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2.Aufl. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Klein, Martin / Schermaier-Stöckl, Barbara (2021): Vertrauen in der Betrieblichen Sozialen Arbeit. Schweigepflicht – Datenschutz – Zeugnisverweigerungsrecht. Beltz Juventa: Weinheim.

Klenk, Moritz (2016): Der Anfang vom Ende. Zum kritischen Potential soziologischer Systemtheorie. in: Möller, Kolja / Siri, Jasmin (Hg.) (2016): Systemtheorie und Gesellschaftskritik. Perspektiven der Kritischen Systemtheorie. Bielefeld: transcript Verlag.

Kliemann, Andrea (2018): Schweige- und Meldepflicht für Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. in: Fegert, JM. / Kölch, M. / König, E. / Harsch, D. / Witte, S. / Hoffmann, U. (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer.

Knoppik, Sebastian (2004): [Magisterarbeit]. Richter des Bundesverfassungsgerichts von 1951 bis 2003. In: Politische Herkunft von Verfassungsrichtern und Entscheidungspraxis in der Bundesrepublik. Universität Hannover, 82–87.

Köhler, Otto (1989): Ein Journalist muß arisch sein. Aus der Blutrobe in Bamberg in die Rote Robe nach Karlsruhe: Willi Geiger. in: Wir Schreibmaschinentäter. Journalisten unter Hitler – und danach. 153-163. Köln: Pahl-Rugenstein.

Köhler, Otto (2016): Die renazifizierte Justiz. in: junge Welt (28.12.2016). 12 f. München: C.H.-Beck.

Kramer, Helmut (1998): Ein vielseitiger Jurist. Willi Geiger (1909-1994). in: Blanke, Thomas (Hrsg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats. 232-237. Baden-Baden: Nomos.

Kunkel, Peter-C. / Rosteck, Heike / Vetter, Henrike (2017): Schweigepflicht und Sozialdatenschutz versus Zeugnispflicht. in: Strafverteidiger, Vol. 37 (Issue 12). 829-835. Online unter: <https://doi.org/10.1515/stv-2017-1205> (Zugriff: 24.01.2022).

Lamprecht, Rolf (1998): Zur Demontage des Bundesverfassungsgerichts. Beweissicherung und Bestandsaufnahme. in: Kritische Justiz. Ausg. 31. Nr. 4. Baden Baden: Nomos. Online unter: <http://www.jstor.org/stable/24000905> (Zugriff: 04.02.2022).

Lambrecht, Rolf (2011): Ich gehe bis nach Karlsruhe. Eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts. München: Deutsche Verlags-Anstalt.

Lehmann, M. Karl-Heinz (2002): Schweigen ist Gold. Strafbewehrte Schweigepflicht der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. in: Recht sozial: Rechtsfragen der Sozialen Arbeit. Lehmann (Hrsg.). 2. erw. Aufl. Hannover: Blumhardt-Verlag, 2001.

Leinenbach, Michael (2019): Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst. in: Gabriel/Leinenbach (2019): Zeugnisverweigerungsrecht. Broschüre zum Workshop: Die Rolle der Sozialen Arbeit in sich verändernden Gesellschaften mit einer starken Orientierung auf Ordnung und Sicherheit. 8-23. Social Protection & Human Dignity. ifsw european conference. Vienna 2019. 9.-11. September 2019.

Leinenbach, Michael (2020): Die Rolle von Berufsverbänden. in: Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. 9-10.2020. Beltz Juventa.

Lewald, Walter (1972): Rechtsprechung. Entscheidungen – Bundesverfassungsgericht. 1. Bundesverfassungsgericht. In: Neue Juristische Wochenzeitschrift. 25. Jahrgang – 2. Halbband 1972. München und Frankfurt am Main: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Siehe auch: Neue Juristische Wochenzeitschrift. 3. 1988.

Lektorat (2022): Wikipedia, [online]: Liste der Richter des Bundesverfassungsgerichts. Zuletzt Online Unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_des_Bundesverfassungsgerichts (Zugriff: 17.01.2022).

Luckmann, Thomas / Berger, Peter L. (1980): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Luhmann, Niklas (2014): Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. 5. Aufl. Stuttgart: UTB GmbH; UVK (UTB, 2185): Konstanz.

Mehl, Hans Peter (1980): Geheimhaltungspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht – Widerspruch in der Praxis der sozialen Arbeit. in: Blätter der Wohlfahrtspflege. Was Sozialarbeiter vom Gesetzgeber erwarten. Oktober 1980. 260-266. Stuttgart: Verlag Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg.

Misamer, Melanie (2011): Vertrauen gegenüber Sozialarbeiter/innen – Empirische Befunde zur Wahrnehmung aus Adressatenperspektive. Masterarbeit. Fachbereich Pädagogische Psychologie. Universität Vechta. Online unter:
http://melaniemisamer.de/wp-content/uploads/2018/04/Vertrauen_gegen%C3%BCber_Sozialarbeiter_innen_Masterarbeit_MelanieMisamer.pdf. (Zugriff: 13.01.2022).

Möller, Kolja (2016): Das Ganze der konstituierenden Macht. Zur politischen Soziologie verfassungsgebender Gewalt. in: Möller, Kolja / Siri, Jasmin (Hg.) (2016): Systemtheorie und Gesellschaftskritik. Perspektiven der Kritischen Systemtheorie. Bielefeld: transcript Verlag.

Möller, Kolja / Siri, Jasmin (Hg.) (2016): Systemtheorie und Gesellschaftskritik. Perspektiven der Kritischen Systemtheorie. Bielefeld: transcript Verlag.

Mutzek, Wolfgang (2008): Kooperative Beratung. Weinheim: Juventa.

Müller, Ingo (2020): Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz. 1. Aufl. Berlin: Edition Tiamat. Verlag Klaus Bittermann.

Neuhaus, Heinrich (1990): Hans Rupp 30. 8. 1907 – 14. 9. 1989. in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1990.

Niemöller, Martin (2005): Strafgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit. in: Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Mitarbeiterkommentar. 107-128. 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Obrecht, Werner (2000): Soziale Systeme, Individuen, soziale Probleme und Soziale Arbeit. Zu den metatheoretischen sozialwissenschaftlichen und handlungstheoretischen Grundlagen des „systemischen Paradigmas“ der Sozialen Arbeit. in: Merten, Roland (Hrsg.): Systemtheorie sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven. 207-224. Opladen: Leske + Budrich.

Papenheim, Heinz-Gert (2002): Zeugnisverweigerungsrechte der Sozialarbeiter und Sozial-

pädagogen – unter der besonderen Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte. in: Recht sozial: Rechtsfragen der Sozialen Arbeit. Lehmann (Hrsg.). 2. erw. Aufl. Hannover: Blumhardt-Verlag, 2001.

Papenheim, Heinz-Gert (2008): Schweigepflicht. Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht im sozial-caritativen Dienst. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Patjens, Rainer (2020): Rechtliche Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendarbeit. in: Meyer, T. / Patjens, R.: Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit. 285-329. Wiesbaden: Springer.

Peters, Karl (1960): Sozialarbeit und Rechtsstaat. in: Jugendwohl. 433 f.

Peters, Karl (1966): Beweisverbote im deutschen Strafverfahren. Gutachten. In: Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages. Essen 1966, Band 1, Teil 3 A, 91-163, München und Berlin: C.H. Beck.

Riele, Eckart (2000): Sozialdatenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht. in: Grube, Christian (Hrsg.) et al: Zentralblatt für Jugendrecht. 87. Jahrgang 2000. 290-294. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Rath, Christian (2013): Der Schiedsrichterstaat. Die Macht des Bundesverfassungsgerichts. 1. Edition. Berlin: Klaus Wagenbach.

Riekenbrauk, Klaus (2019): Sozialdatenschutz in der Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe. In: Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete. Mai-Juni 2019. 68. JG. Düsseldorf: DZI.

Robbers, Gerhard (2005): Geschichtliche Entwicklung der Verfassungsgerichtbarkeit. in: Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Mitarbeiterkommentar. 3-8. 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Sauer, Jürgen (2017): Bericht zum Forschungsvorhaben: „Gibt § 35 Abs. 3 SGB I Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen ein eigenständiges strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht?“ FB Sozialwesen. Wiesbaden. Creative Commons Namensnennung. Online unter: <https://hlbrm.pur.hebis.de/xmlui/handle/123456789/17> (Zugriff: 24.01.2022).

Schieder, Theodor (1976): 25 Jahre Bundesverfassungsgericht 1951 – 1976. Festakt aus Anlaß des Bundesverfassungsgerichts am 18. November 1976, 10:30 Uhr im großen Haus des Badischen Staatstheaters in Karlsruhe. Heidelberg / Karlsruhe: C.F. Müller.

Schlabrendorff, Fabian (1946): Offiziere gegen Hitler. Nach einem Erlebnisbericht von Fabian v. Schlabrendorff. Gaevernitz (Hrsg.). Zürich: Europa Verlag.

Schneider, Sabine (2014): Professionalisierung und Professionalisierungsbedarf Sozialer Arbeit. in: Faas S., Zipperle M.: Sozialer Wandel. 245-260. Springer VS, Wiesbaden.

Schumacher, Thomas (2019a): Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit. in: Forum sozial. 45-53. 3/2019.

Schumacher, Thomas (2019b): Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht. in: Gabriel/Leinenbach (2019): Zeugnisverweigerungsrecht. Broschüre zum Workshop: Die Rolle der Sozialen Arbeit in sich verändernden Gesellschaften mit einer starken Orientierung auf Ordnung und Sicherheit. Social Protection & Human Dignity. ifsw european conference. Vienna 2019. 9.-11. September 2019.

Schütze, Fritz (1992): Sozialarbeit als „bescheidene“ Profession. In: Dewe et al.: Erziehen als Profession. 132-170. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schruth, Peter / Simon, Titus (2020): Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball. 2. Aufl. Frankfurt am Main: KOS bei der DSJ.

Simmel, Georg (2018): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. 9. Aufl. Rammstedt, Otthein (Hrsg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Simon, Titus (2016): Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht. in: Forum sozial 2/2016. 37-39.

Stascheit, Ulrich (1975): Zeugnisverweigerungsrecht nur für die Sozialarbeiter der Reichen? in: Kritische Justiz. 176-179. 1975. Heft 2.

Staub-Bernasconi, Silvia (1995): Systemtheorie, soziale Probleme und soziale Arbeit: lokal, national, international oder: vom Ende der Bescheidenheit. Bern, Stuttgart u.a.: Haupt.

Staub-Bernasconi, Silvia (2013): Der Professionalisierungsdiskurs zur Sozialen Arbeit. in: Becker-Lenz et al.: Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. 23-48. Wiesbaden: Springer VS.

Stövesand, Sabine (2009): Profession und Politik. Die eigenen Werte ernst nehmen. in: Standpunkt: Sozial .1/2009. 14-21. HAW Hamburg. Fakultät Wirtschaft und Soziales.

Stüwe, Klaus (1997): Die Opposition im Bundestag und das Bundesverfassungsgericht: das verfassungsrechtliche Verfahren als Kontrollinstrument der parlamentarischen Minderheit. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Thiersch, Hans (2014): Soziale Arbeit in den Herausforderungen des Neoliberalismus und der Entgrenzung von Lebensverhältnissen in: Panitzsch-Wiebe, Marion et al.: Politik der Sozialen Arbeit – Politik des Sozialen. 232-340. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Thiersch, Hans (2016): Lebensweltorientierung in Herausforderungen der Zweiten Moderne. in: Kleve, Heiko et al.: Autonomie und Mündigkeit in der Sozialen Arbeit. 16-33. Weinheim: Juventa.

Trenczek, Thomas / Münder, Johannes / Meyesen, Thomas (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 8. Aufl. Baden Baden: Nomos.

Umbach, Dieter C. (2005): Richterspiegel des Bundesverfassungsgerichts (1951 bis 2005). in: Umbach et al.: Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch. 1385-1387. 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Wandeler, Christian (2016): Mit Wirkung oder wirkungslos? in: Fanarbeit Schweiz. Jahresbericht 2016. Nur ein Flügelschlag? Wirksamkeit der Fanarbeit. Online unter: https://fanarbeit.ch/fileadmin/download/JB/2016_Jahresbericht_Fanarbeit_Schweiz.pdf (Zugriff: 08.02.2022).

Gloël, Rolf / Gützlaff, Kathrin / Weber, Jack (2017): Gegen Rechts argumentieren lernen. 3. Aufl. Hamburg: VSA Verlag.

Weidenbach, Bernhard (2021a): Gesamtzahl der gemeldeten Datenschutzverletzungen pro Gerichtsbarkeit vom 25. Mai bis zum 27. Januar (in Tausend). Hamburg: Statista. Online unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1234623/umfrage/gesamtzahl-der-gemeldeten-datenschutzverletzungen-pro-gerichtsbarkeit/> (Zugriff: 17.01.2022).

Weidenbach, Bernhard (2021b): Gesamthöhe der Bußgelder bei Verstößen in Europa gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in den Jahren 2018 bis 2021. Hamburg: Statista. Online unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1234467/umfrage/gesamthoehe-der-bussgelder-bei-verstoessen-in-europa-gegen-die-dsgvo/> (Zugriff: 17.01.2022).

Winter, Ives (2020): Exzessive Staatsgewalt. in: Luxemburg. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis 2/2000. Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.). Cottbus: Druckzone GmbH & Co.KG. (Druck).

Wolfrum, Edgar (2017): Welt im Zwiespalt. Eine andere Geschichte des 20. Jahrhunderts. Stuttgart: Klett-Cotta.

Württemberg, Thomas (1967): Der Schutz des Berufsgeheimnisses und das Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozeßrechts. In.: Conrad / Jahrreiß / Mikat / Mosler / Nipperdey / Salzwedel (Hrsg.) (1967): Gedächtnisschrift. Peters, Berlin, Heidelberg, S. 923-937.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift